BürgerBlatt

Haslach | Fischerbach | Hofstetten | Mühlenbach | Steinach



Amtliche Bekanntmachungen

Standesamtliche Nachrichten

Tourist-Informationen

Kultur

Schulnachrichten

Aktuelles aus den Vereinen

Freizeit

Kirchliche Nachrichten

Soziale Dienste

Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 29. November 2024

Nr. 48

EINLADUNG ZUM 48. "HASLACHER WEIHNACHTSMARKT" AM SAMSTAG, 30. NOVEMBER 2024

Auch in diesem Jahr findet der traditionelle
Haslacher Weihnachtsmarkt wieder statt.
Der Reinerlös geht in diesem Jahr
an die Sozialstation der Raumschaft Haslach,
an den Caritas-Verband Kinzigtal für den Sozialfond
sowie an den Tafelladen Haslach und die Notfallseelsorge
im Kinzigtal.



Gönnen Sie sich ein paar vergnügliche Stunden auf dem Weihnachtsmarkt und unterstützen Sie gleichzeitig diese große Gemeinschaftsaktion.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und einen schönen, erfolgreichen Weihnachtsmarkt 2024.

Im Namen des Pfarrgemeinderates und der Gemeindeteams unserer Seelsorgeeinheit

Angelika Spitzmüller, Pfarrgemeinderatsvorsitzende
Franz-Josef Schultheiß, stellvertr. Pfarrgemeinderatsvorsitzender
Stefanie Brüschke, Gemeindeteam Fischerbach
Alexandra Hanske, Gemeindeteam Haslac
Brigitte Kaspar, Gemeindeteam Hofstetten
Edelgard Vollmer, Gemeindeteam Mühlenbach
Gerlinde Brucker, Gemeindeteam Steinach
Brigitte Buchholz, Gemeindeteam W.-Steinach





NOTRUFE

Notfallrettung/Notarzt (europaweit)	
Feuerwehr	112
Polizei	110
Krankentransport	0781 19222
Polizeirevier Haslach	975920
Ortenau Klinikum Wolfach	
Ortenau Klinikum Lahr-Ettenheim	
Ortenau Klinikum Offenburg	0781 4720
Gift-Notruf	
Telefonseelsorge	
(Kostenfrei)	00000222
()	2624
Strom- und Wasserversorgung	2621
Störungsdienst Haslach, Bollenbach, Schnellingen	
(Stadtwerke Haslach)	
Stromversorgung-Störungsdienst	078212800
Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach, Steinach	
(E-Werk Mittelbaden)	
Wasserversorgung -Störungsdiensts	iehe Gemeinde-
Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach,	
1	
Steinach Tel. 3848, Mobil	
Gasversorgung badenova Störungsdienst	08002/6//6/



BEREITSCHAFTSDIENST DER ÄRZTE U. APOTHEKEN

NOTRUFNUMMERN (Notfallpraxis Offenburg)

Mo., Di., Do.: 19-22 Uhr, Fr.: 16-22 Uhr, Sa., So. und gesetzl. Feiertage: 8-22 Uhr - unter der Rufnummer 116 117

Ärztlicher und kinderärztlicher Notdienst sowie Augenarzt

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemeinärzte) Tel. 116 117

Zahnärztliche Notrufnummer: 0761 120 120 00

Tierärztlicher Notdienst: zu erfragen beim Haustierarzt

Apotheken-Notdienst

Notdienst-Wechsel jeweils morgens um 08.30 Uhr. Freitag, 29.11.2024: Apotheke zur Eiche Hausach Tel.: 07831 - 63 35, Gustav-Rivinius-Platz 1, 77756 Hausach

Samstag, 30.11.2024: Linden-Apotheke Oberwolfach

Tel.: 07834 - 65 65, Wolftalstr. 17, 77709 Oberwolfach

Sonntag, 01.12.2024: Apotheke Steinach

Tel.: 07832 - 9 18 40, Hauptstr. 29, 77790 Steinach

Montag, 02.12.2024: Stadt-Apotheke Haslach

Tel.: 07832 - 22 91, Hauptstr. 26, 77716 Haslach im Kinzigtal

Dienstag, 03.12.2024: Stadt-Apotheke Zell

Tel.: 07835 - 50 07, Nordracher Str. 2, 77736 Zell am Harmersbach

Mittwoch, 04.12.2024: Kinzigtal-Apotheke Haslach

Tel.: 07832 - 34 29, Lindenstr. 5, 77716 Haslach im Kinzigtal

Donnerstag, 05.12.2024: Zeder Apotheke Hausach

Tel.: 07831 - 2 71, Eisenbahnstr. 68, 77756 Hausach

Freitag, 06.12.2024: Bären-Apotheke Biberach

Tel.: 07835 - 81 58, Mitteldorfstr. 8, 77781 Biberach/ Baden

Samstag, 07.12.2024: Stadt-Apotheke Hornberg

Tel.: 07833 - 77 77, Werderstr. 8, 78132 Hornberg

BEHÖRDEN-

Haslach

Stadtverwaltung Haslach, Tel. 706-0

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr Dienstag Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Terminvereinbarungen

Internet: http://www.haslach.de Zentrale e-mail: stadt@haslach.de

Polizeirevier Haslach Schwarzwaldstr.16

Tel. 975920 Rund um die Uhr persönlich und

Fax 9759229 telefonisch erreichbar.

Montag - Freitag 9.30 - 12.00 Uhr Postagentur Haslach Im Spießacker 15-17 Mittwoch, Samstag geschlossen

TÜV Haslach, Eichenbachstr. 2, Tel. 979340

Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr 12.30 - 16.00 Uhr

Fischerbach

Gemeindeverwaltung Montag bis Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr Hauptstr. 38 Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr 8.00 - 13.00 Uhr Tel. 91900 Freitag Fax 919020 Termine gerne auch außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail: gemeinde@fischerbach.de · Internet: http://www.fischerbach.de Freiw. Feuerwehr, Kdt. Markus Schwarze, Mobil: 0151 25388038 Wasserversorgung-Störungsdienst, Bauhof, Mobil: 0175 4075299 Forstrevierleiter Frank Werstein, Tel. 07832-969280, Fax: 07832-977618, Mobil: 0162 2535770, E-Mail: Frank.Werstein@ortenaukreis.de

Hofstetten

Gemeinde Hofstetten 8.00 - 12.00 Uhr Montag-Donnerstag Dienstag und Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr Hauptstr. 5 Tel. 07832 91290 Freitag 8.00 - 12.30 Uhr Fax 07832 912920

Internet: http://www.Hofstetten.com • E-Mail: gemeinde@hofstetten.com

Mühlenbach

Gemeindeverwaltung Montag-Freitag 8.00 - 12.00 Uhr Hauptstr. 24 14.00 - 17.00 Uhr Dienstag Tel 07832 91180 14 00 - 18 00 Uhr Donnerstag Fax 07832 911820 Termine außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Vereinbarung gerne möglich.

Internet: http://www.muehlenbach.de • E-Mail: gemeinde@muehlenbach.de

Steinach

Gemeindeverwaltung 8.30 - 12.00 Uhr Montag - Donnerstag Kirchstraße 4 14.00 - 16.00 Uhr Dienstag Tel. 07832 91980 Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr Fax 07832 919820 8.30 - 13.00 Uhr Freitag

Internet: http://www.steinach.de • E-Mail: info@steinach.de

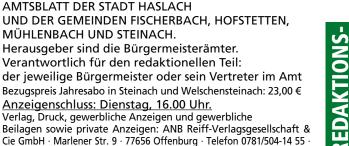
Ortsvorsteher Xaver Rockenstein, Tel. 0151/70884874 oder 07832/4648 Sprechzeiten nach Vereinbarung

Forstrevierleiter Ferdinand Marquardt,

Tel. 0162 2535730, ferdinand.marquardt@ortenaukreis.de

Postagentur Mo: 09.00 - 12.00 und 14.30 - 18.00 Uhr Hauptstraße 17 Di: 09.00 - 12.30 Uhr, Mi: 09.00 - 12.30 Uhr Tel. 2535 Do: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Fr: 09.00 - 12.30 Uhr, Sa: 09.00 - 12.00 Uhr



Fax 0781/504-1469 · E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de · www.anb-reiff.de



Redaktionsschluss für KW 01/2025 Freitag, 20.12., 16 Uhr Erscheinung: Freitag, 03.01.

Haben Sie Ihr Mitteilungsblatt nicht erhalten? Oder bekommen Sie es unregelmäßig?

Kontaktieren Sie uns mit Name und Anschrift unter: 0781/504-5566 • anb.zustellung@reiff.de



Stadtnachrichten aus Haslach im Kinzigtal. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Philipp Saar Herausgeber: Stadtverwaltung Haslach · Telefon 07832 706-174 · Telefax 07832 706-178 · stadtnachrichten@haslach.de · www.haslach.de

HDM LIVE "MOMO und die grauen Herren" Samstag, 30. November

im Haus der Musik

Die Band "MOMO und die grauen Herren" gastiert am Samstag 30. November im Haus der Musik

Mit gleich zwei bekannten Haslacher Künstlern, Patrizia Winkler und Dominik Psak, stellt die Band ihre vorwiegend kraftvollen und durchdachten Eigenkompositionen aus Funk, Soul, Jazz und Hip-Hop vor. Doch auch Coversongs von "Allen Stone" oder "Stevie Wonder" sorgen für einen unterhaltsamen Abend.



Band MOMO Foto: Harriet Sommer

Ort: Haslach, Haus der Musik (Hofstetterstraße 3)

Wann: Samstag, 30. November 2024

Einlass 19 Uhr mit Support, Beginn des Kon-

zertes 20 Uhr

VVK (studioK) 14.00 €, Abendkasse 16.00 €

Weitere Informationen finden Sie unter der Rubrik "Kultur im Städtle…".

Mitgliederausstellung des Kunstvereins Mittleres Kinzigtal vom 29. November bis 01. Dezember im Alten Kapuzinerkloster

Die Mitgliederausstellung hat sich im Laufe der Jahre zu einer beliebten und respektablen Kunstausstellung in vorweihnachtlicher Atmosphäre entwickelt. Der Kunstverein Mittleres Kinzigtal lädt zur dritten Ausstellung im Kunstjahr 2024 ein.



Vernissage:

Freitag, 29. November um 19.00 Uhr Aussstellung:

Samstag, 30. November und Sonntag, 01. Dezember

Öffnungszeiten:

Jeweils von 10.00 - 17.00 Uhr geöffnet

Weitere Informationen zur Ausstellung finden Sie unter der Rubrik "Kultur im Städtle…"

Freitag, 29. November 2024



Stadtnachrichten

amtlich und aktuell

Nikolausfreude am Freitag, den 06. Dezember auf dem Marktplatz

Am Freitag, den 06. Dezember ist es soweit: der Nikolaus kommt auf den Marktplatz mit großem Gefolge! Während zu Beginn ab ca. 17.15 Uhr die Stadtkapelle zur Eröffnung adventlich-weihnachtliche Weisen spielt, bereiten sich die Kindergartenkinder und Erstklässler auf ihren anschließenden Auftritt vor, mit dem sie gegem 18.00 Uhr zusammen mit Bürgermeister Saar die Nikolausgruppe begrüßen wollen; denn Biggeresel, Knecht Ruprecht, Pelzmärtel und Engel begleiten den heiligen Bischof Nikolaus auf seinem Besuch am Marktplatz.

Der heilige Bischof hat nach seinem Besuch der Kinder und Erwachsenen, die herzlich auf den Marktplatz eingeladen sind, an diesem Tag schon viele Familienbesuche gemacht. Doch bevor er sich weiter auf den Weg macht spricht er zu den Kindern und Erwachsenen am Marktplatz und hat für die Kinder eine kleine Überraschung bereit. Zum Abschluss dieses vorweihnachtlichen Ereignisses für alle Menschen, die sich an diesem Tag auf dem Marktplatz vor der großen Krippe treffen, wird die Stadtkapelle mit ihren Weisen nochmals die Herzen erfreuen.





Stündlich mit dem Bus nach Mühlenbach und Elzach ... und zurück.

FAHRPLAI

Wochenmarkt fällt am 30.11.2024 aus!!

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Wochenmarkt wegen des traditionellen Weihnachtsmarktes **am Samstag**,

Stadtverwaltung Haslach Bürgeramt

den 30.11.2024 ausfällt.

Wintermarkt Haslach lädt lokale Anbieter ein: Präsentieren Sie Ihre Köstlichkeiten in der "Wechselhütte"

Der 1. Kulinarische Wintermarkt Haslach bietet eine einzigartige Gelegenheit für Vereine und lokale Anbieter, ihre kulinarischen Spezialitäten einem breiten Publikum vorzustellen. Vom 20. Dezember bis zum 6. Januar können Interessierte die sogenannte "Wechselhütte" für einen oder mehrere Tage buchen.

Die Veranstalter ermöglichen eine flexible Teilnahme, die sich an die Bedürfnisse der Anbieter anpasst. Ob für einen einzelnen Tag oder einen längeren Zeitraum - die "Wechselhütte" steht bereit, um köstliche Leckereien zu präsentieren.



Verfügbare Termine:

Folgende Tage sind noch frei und können gebucht werden: 23.12., 25.12., 26.12., 29.12.; 01.01., 02.01., 03.01., 04.01., 06.01.

Interessierte Vereine und lokale Anbieter werden gebeten, sich direkt mit den Organisatoren in Verbindung zu setzen. Die Anmeldung kann per E-Mail an info@haslach.de erfolgen.

BürgerBlatt Haslach |

Der Wintermarkt Haslach freut sich darauf, eine Plattform für die Vielfalt lokaler Köstlichkeiten zu bieten und lädt alle Interessierten herzlich ein, Teil dieser festlichen Veranstaltung zu werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Brühl III"

Der Gemeinderat der Stadt Haslach hat am 12.11.2024 in öffentlicher Sitzung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Brühl III" auf das Regelverfahren umzustellen und einzuleiten.

Das Plangebiet liegt südlich der Kernstadt in Stadtrandlage. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches umfasst die Flurstücke 1071, 1072, 1073, 1074, 1074/1, 1081, 1081/1, 1083 und 1084 gänzlich sowie Teile der Flurstücke 1088, 1089, 1090, 1091, 1092. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 2,57 ha.

- zum Wiedereinstieg nach einer Familienphase oder bei Arbeitslosigkeit
- zur Berufswahl
- zur Berufsweg- und Karriereplanung
- zur Aus- und Weiterbildung
- zur Stellensuche und Bewerbung oder
- zum Bewerbungsunterlagen-Check

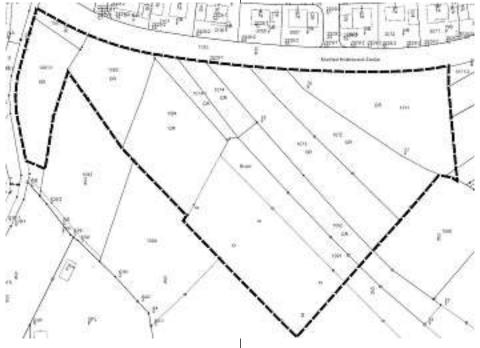
Über die Website **www.frauundberuf-bw.de/freiburg-so** können Sie sich für einen Beratungstermin anmelden.

Die Beratung findet am Donnerstag, 05.12.2024 von 9:00 bis 12:30 Uhr, Am Marktplatz 1 (Rathaus, Besprechungsraum EG), 77716 Haslach statt.

<u>Di</u>e Beratung ist kostenfrei, vertraulich und neutral.

Weitere Informationen zum Angebot und zur Arbeit der Kontaktstelle Frau und Beruf finden Sie unter:

www.frauundberuf-bw.de/freiburg-so



Geltungsbereich Brühl III

Kontaktstelle Frau und Beruf berät zu beruflichen Fragen am 5. Dezember 2024 in Haslach

In Haslach gibt es im Rathaus wieder persönliche Beratungstermine der Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg Südlicher Oberrhein.

Die Beratung richtet sich an alle Frauen, die Fragen haben zu:

• zur beruflichen (Neu-) Orientierung

Abfallkalender

Am Samstag, den 07. Dezember 2024 werden die Abfallkalender 2025 für Haslach, Bollenbach und Schnellingen, durch das Jugendrotkreuz Haslach verteilt. Die Kalender liegen wie gewohnt in DIN A3 Format (gefaltet auf DIN A4) vor. Sie enthalten sämtliche Abfuhrtermine für graue und grüne Tonne, gelber Sack, Sperrmüll sowie Grünabfälle (Strauchund Heckenschnitt). Die Rückseite der Kalender enthält außerdem wertvolle Informationen zur Entsorgung von Abfällen im Ortenaukreis.

Bei Bedarf können ab dem 09.12.2024 auf dem Rathaus - Infotheke - noch weitere Exemplare abgeholt werden. Stadtverwaltung Haslach

Verunreinigungen durch Hunde

Zurzeit gehen beim Ordnungsamt vermehrt Beschwerden wegen Verunreinigungen durch Hundekot in der Bachgasse, Metzgergasse sowie im Inneren Graben ein.

Daher möchten wir nochmals auf den § 14 der polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Stadt Haslach im Kinzigtal verweisen.

Nach dieser Verordnung haben der Halter oder Führer eines Hundes dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet.

Dies gilt auch für landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Abgelegter Hundekot ist <u>unverzüglich</u> zu beseitigen. Hierfür hält die Stadt kostenlos Abfallbeutel bereit, die unter anderem auch bei der Stadtverwaltung - Bürgeramt – Am Marktplatz 1, erhältlich sind oder über die aufgestellten Dog-Stationen gezogen werden können.

Weiter möchten wir noch auf den § 13 dieser Polizeiverordnung hinweisen, wonach auf öffentlichen Straßen und Gehwegen im Bereich der bebauten Ortsteile Hunde an der Leine zu führen sind. In Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, Hunde frei laufen zu lassen oder auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen.

Wer sich nicht an diese Verordnung hält, handelt ordnungswidrig.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

Stadtverwaltung Haslach Bürgeramt

Freitag, 29. November 2024





STADT HASLACH

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Mittagszeitbetreuung gesucht

Sie haben Freude an der Arbeit mit Kindern? Dann haben wir was für Sie: Das Heinrich-Hansjakob Bildungszentrum und die Stadt Haslach suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für unsere Ganztagsschule engagierte Personen zur Verstärkung im Mittagsband.

Der Einsatzzeitraum erstreckt sich auf folgende Zeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 12.00 - 13.30 Uhr und am Mittwoch von 12.45 - 14.15 Uhr. Die Vergütung erfolgt auf Ehrenamtsbasis (Steuerbefreiung der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes).

Nähere Auskünfte zur Tätigkeit erhalten Sie gerne von Stefanie Matt unter der Telefonnummer: 07832/9754-107.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse! Die Schulleitung



FUNDSACHEN

Beim Fundbüro der Stadt Haslach im Kinzigtal wurden folgende Fundsachen abgegeben:

- Ohrring (Hauptstr.)
- Handschuhe (Rathausbriefkasten)
- Geldbetrag (Bergstr./Otto-Göller-Str.)
- Kinderuhr (Bushaltestelle DGH Bollenbach)
- ID-Card (Im Spießacker)
- Smartphone (Klostergarten)

weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.haslach.de / Rathaus & Service / Bürgerservice / Fundbüro

oder wenden Sie sich bitte an: Christina Joos, Tel.-Nr. 07832 706-0 Mail: joos@haslach.de Bettina Becher, Tel.-Nr. 07832 706-142 Mail: becher@haslach.de



ARBEITEN BEI DER STADT HASLACH



Leiter der Unteren Baurechts- und Denkmalschutzbehörde der Stadt Haslach (m/w/d)

- Verwaltungssachbearbeitung in der Unteren Baurechts- und Denkmalschutzbehörde
- Beratung von Bürgern, Planern und den Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft
- Mitwirkung bei der Digitalisierung der Baurechtsbehörde
- Stellvertretung der Leitung des Stadtbauamtes (Stadtbaumeister)
- Unbefristete Vollzeitstelle an einem modernen Arbeitsplatz
- Leistungsgerechte Vergütung (A12 / E11 TVöD)
- Betriebliche Altersvorsorge



Dann bewirb Dich unter:

E-Mail: bewerbung@haslach.de Auskünfte über die Tätigkeit: Auskünfte zum Arbeitsverhältnis:

07832/706-131 Clemens Hupfer 07832/706-112 Adrian Ritter Nähere Details zur Ausschreibung finden Sie unter: www.haslach.de

ARBEITEN BEI DER STADT HASLACH



Mitarbeiter Stadtbauamt (m/w/d)

- Betriebsleitung Stadthalle und Vermietung von Hallen- bzw. Veranstaltungsräumen
- Abfallberatung
- Bauverwaltung inkl. Sekretariatsarbeit für Hoch- und Tiefbau sowie Betriebshof
- Abwicklung von Ausschreibungen (VOB/VOL)
- · Abwechslungsreiche Aufgaben
- Leistungsgerechte Vergütung (TVöD EG6)
- Betriebliche Altersvorsorge



Dann bewirb Dich unter:

E-Mail: bewerbung@haslach.de Auskünfte über die Tätigkeit: Auskünfte zum Arbeitsverhältnis:

07832/706-114 Simone Volk





ABFALL-BESEITIGUNG

Bei Fragen zur Abfallwirtschaft wenden Sie sich bitte an:

LRA Ortenaukreis / Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

abfallwirtschaft@ortenaukreis.de www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de

Abfallberatung: 0781/805-9600 Gebühren und Behälter: 0781/805-6000

Behälterbestellungen oder -änderungen können nur vom Grundstückseigentümer bzw. Verwalter vorgenommen wer-

Hierzu wird die Kundennummer und das Leistungskonto benötigt.

Bei der Stadtverwaltung Haslach betreut Sie:

Frau Nicola Rossol, Stadtbauamt Tel.: 07832/706-137,

Mail: rossol@haslach.de

Leerung der Mülltonnen:

Graue Tonne:

den 09.12. in Bollenbach den 11.12. in Haslach & Schnellingen

Grüne Tonne:

den 18.12. in Schnellingen den 19.12. in Haslach & Bollenbach

Gelbe Säcke:

den 02.12. in Bollenbach & Schnellingen den 04.12. in Haslach

Nächste Altpapiersammlung (FFW)

n.n. bekannt

in Haslach, Bollenbach & Schnellingen

Nächster Warentauschtag:

März 2025

Standort: Markthalle Haslach

Nächster Sperrmülltermin:

n.n. bekannt

Abholung von Grünabfällen:

n.n. bekannt

Batteriebehälter:

Rückgabe im Handel oder bei Problemstoffsammlung

Korktonne:

Klosterparkplatz (hinter Glascontainer)

Deponie Vulkan (Tel.: 07832/96886):

Mo. bis Fr. 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr Mo. bis Fr. 13.00 Uhr bis 16.45 Uhr sowie Sa. 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr



Öffnungszeiten

14.30 - 18.00 Uhr Dienstag 10.00 - 12.00 Uhr Mittwoch 14.30 - 19.00 Uhr Donnerstag Freitag 14.30 - 18.00 Uhr 10.00 - 12.00 Uhr Samstag 07832/9182-0 Telefon

buecherei@haslach.de E-Mail

Buch-Tipp

Elle muss sich zwischen zwei Männern entscheiden.

Bleibt sie bei ihrem Ehemann Peter, mit dem sie drei Kinder hat und eigentlich glücklich ist - oder verlässt sie ihre Familie für ihren Jugendfreund Jonas, den sie eigentlich schon immer geliebt hat?

Während sich die Haupthandlung des Romans innerhalb eines Tages abspielt, erfährt der Leser in dazwischengeschobenen Rückblenden die ganze Lebensgeschichte von Elle; von ihrer Kindheit, in der sie Jonas kennenlernte, von verschiedenen schicksalhaften Erlebnissen, die eine dramatische Steigerung erfahren, bis hin zum tragischen Ereignis, das die beiden schließlich auseinandergetrieben hat.

BürgerBlatt Haslach

Eine fesselnde Geschichte – ohne Happy End. Das kann es – so viel kann man verraten – nicht geben, da sich Elle für einen und damit gegen den anderen Mann entscheiden wird.



Büchereileiterin Regina Adam empfiehlt: Cowley Heller, Miranda: Der Papierpalast

Filmfreunde aufgepasst: Die Vielfalt des Films im Adventskalender auf filmfriend!



Licht spielt nicht nur in der Vorweihnachtszeit eine zentrale Rolle, sondern auch im Film. Der Streamingdienst filmfriend lädt in Kooperation mit der Stadtbücherei Haslach zu einem besonderen Highlight ein: einem filmischen Adventskalender mit 24 bewegenden Licht-Bildern. Eine wunderbare Gelegenheit, das vielfältige Angebot von filmfriend zu entdecken!

Vom 1. bis 24. Dezember erwartet Sie täglich eine Filmpremiere. Die ausgewählten Spiel- und Dokumentarfilme zeigen die Vielfalt des Films und sind lohnende Entdeckungen für Jung und Alt, viele davon eignen sich für die ganze Familie.

So funktioniert's: Der Zugang erfolgt ganz einfach über die Stadtbücherei Haslach. Mit einem gültigen Bibliotheksausweis und Passwort können Sie sich bei filmfriend einloggen und jeden Tag eine neue Überraschung erleben.





Haslach BiG -Bibliothek der Generationen

Öffnungszeiten

Montag	14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 13.30 Uhr
Mittwoch	09.00 - 13.30 Uhr
Donnerstag	09.00 - 13.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr
Telefon:	07832/96093-92

Schwerpunkt Bildung

Die Bibliothek der Generationen ist eine Zweigstelle der Stadtbücherei, die - passend zur Lage im Bildungszentrum - ihren Schwerpunkt im Bereich der Sachund Fachmedien hat. Zudem gibt es einen großen Bestand an Kinder- und Jugendliteratur. Der Leseausweis ist in beiden Bibliotheken gültig und kann in beiden beantragt werden.

Die Ausleihe ist in der Bibliothek der Generationen - auch für Erwachsene - kostenlos!



BiG – Erwachsenenbildung

Alle Jahre wieder

Klangvoller Märchenabend Herzliche Einladung zu dem Märchen:

"Die kleine Seele spricht mit Gott" von Neale Donald Walsch Es liest Beate Klein.

Klanggestaltung mit Kotamo und Indianerflöte Dorothea Hagner

Freitag: 13. Dezember 2024 um 18.00 Uhr. Eintritt frei

Ort: BiG – In der Bibliothek der Generationen

Heinrich-Hansjakob-Bildungszentrum, Gebäude C

Richard-Wagner-Str.10

77716 Haslach

Information:

Beate Klein 07682 - 9 26 19 01



Jugendarbeit

Öffnungszeiten Offene Jugendarbeit Haslach

Montag 14.00 – 19.00 Uhr Dienstag 14.00 – 19.00 Uhr Mittwoch 13.00 – 18.00 Uhr Donnerstag 14.00 – 19.00 Uhr Freitag 13.00 – 19.00 Uhr

Aktuelles zu unseren aktuellen Wochenplänen und wöchentlich wechselnden Angeboten findet ihr unter Instagram @offene_jugendarbeit_haslach.

Euer Team der Offenen Jugendarbeit Haslach

Schulsozialarbeit

Beratung für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte

Grundschule Frau Ehret 07832 9754 169 ehret@haslach.de

Sekundarstufe Frau Jilg (Montag- und Dienstagvormittag) 07832 9754 110 jilg@haslach.de

WhatsApp für Schülerinnen und Schüler 0157 35333115

INTEGRATIONSARBEIT

Die Integrationsbeauftragte ist die zentrale Anlaufstelle jeglicher Integrationsbemühungen in Haslach.

Kontakt: Integrationsbeauftragte Elena Husch husch@haslach.de 0151 50664785 oder 07832 5215

Wir laden Sie herzlich zu unserem Begegnungscafé ein. Am Montag möchten wir gemeinsam Plätzchen backen und diese bei einem gemütlichen Austausch miteinander genießen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!



Herzliche Einladung zum Begegnungscafé im Dezember



Eröffnung KITA Schwarzwaldkind in Haslach

Liebe Eltern und Interessierte.

wir sind die Kita Schwarzwaldkind und öffnen am 17.02.2025 unsere Türen im Mühlegrün 7b, auf dem Gelände der Firma Kammerer.

Derzeit laufen alle Verfahren und Umbauarbeiten, um eine ansprechende Kita für Kinder und Familien zu schaffen.

Unser pädagogischer Schwerpunkt liegt auf der Montessori-Pädagogik und aufgrund der ansprechenden Umgebung soll auch die Naturpädagogik eine zentrale Rolle spielen. Von 07:30 bis 17:00 Uhr bieten wir Platz für 20 bis 25 Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt

Falls Sie Interesse haben und uns kennenlernen möchten, besuchen Sie gerne unsere Homepage www.sportkitaschwarzwaldkind.de oder unsere Instagram-Kanäle @sportkita_schwarzwaldkind und @schwarzwaldkind. haslach.

Interessierte Eltern können sich auch gerne mit einer Platzanfrage über die Ehaslach@sportkita-Mail-Adresse schwarzwaldkind.de bei uns melden. Dort stehen wir Ihnen gerne für nähere Informationen zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Teil der Trägerlandschaft von Haslach zu werden und ein Bestandteil der Gemeinschaft zu

Viele Grüße Nicole Hoffmann



Außenstelle Haslach Herr Werner Müller Im Alten Kapuzienerkloster Klosterstraße 1, 77716 Haslach Telefon: 07832 706-174

Telefax: 07832 706-178 Frau Miriam Mayer 0171 8916673

E-Mail: haslach@vhs-ortenau.de Internet: www.vhs-ortenau.de

vhs-Programm Herbst/Winter 2024/2025 - Jetzt anmelden!

Sämtliche Veranstaltungen sind auf der Homepage der vhs unter www.vhs-ortenau.de einsehbar und Annmeldungen sind online, telefonisch oder schriftlich möglich. Das gedruckte Programmheft steht an den bekannten Auslagestellen zur Verfügung. Informationen zu den Kursen erhalten Sie online oder bei der vhs-Außenstelle Haslach: Frau Miriam Mayer, 0171/8916673, haslach@vhs-ortenau.de.

Auszug aus dem **Programm** 2024/2025:

07.01.25 Latin Vital Dance 3.02416 HS - ausgebucht!

07.01.25 Latin Vital Dance 3.02417 HS - ausgebucht!

08.01.25 Latin Vital Dance 3.02418 HS - ausgebucht!

10.01.25 Innere Achtsamkeit 1.0617 HS 13.01.25 Vortrag ,Alt-Hasle' Herbst/Frühling 1.0118 HS

16.01.25 Qigong 3.01182 HS

- ausgebucht!

16.01.25 Qigong 3.01184 HS

- ausgebucht!

16.01.25 Qigong 3.01186 HS

- ausgebucht!

18.01.25 Schminkkurs 2.0002 HS

- Neuer Termin!

10.02.25 Vortrag Haslacher Fasnet 1.0119 HS

13.02.25 Vorsorgevollmacht 1.0324 HS 15.02.25 Fastnachtsschminkkurs Kinder 2.0003 HS



Haslach Fotokalender 2025 "Unterwegs in Hasle" - 8. Auflage

Auch dieses Jahr hat sich Hermann Schmider wieder auf den Weg gemacht, um für alle Haslach-Fans Bilder zu schießen, die er im mittlerweile im 8. Fotokalender verewigt hat.

Hermann Schmider ist vielen Kinzigtälern als Fotograph kein Unbekannter, denn seine Fotographien sind nicht nur bei Social media präsent, viele kennen die Qualität seiner privaten Bilder. Bescheiden bezeichnet er sich als Hobbyphotograph, doch seine Bildwerke haben schon längst Profiniveau.



Frisch gedruckt und fertig verpackt wartet der beliebte Fotokalender mit begrenzter Auflage für 12 Euro in A4-Format und zu 16 Euro im A3-Format in vielen Verkaufsstellen wie Tourist-Info im Alten Kapuzinerkloster, im Buchladen-Limberger, bei Schreibwaren Aberle und in der Bäckerei Haas-Ramsteiner in Mühlenbach.



KULTUR

... im Tal ... im Ländle

HDM LIVE -- Samstag, 30. November im Haus der Musik

Die Band "MOMO und die grauen Herren" gastiert am Samstag 30. November im Haus der Musik

Mit gleich zwei bekannten Haslacher Künstlern, Patrizia Winkler und Dominik

■ BürgerBlatt Haslach |

Psak, stellt die Band ihre vorwiegend kraftvollen und durchdachten Eigenkompositionen aus Funk, Soul, Jazz und Hip-Hop vor. Doch auch Coversongs von "Allen Stone" oder "Stevie Wonder" sorgen für einen unterhaltsamen Abend. Neben der Musik liegt dem Gesamtkonzept von MOMO noch ein besonderer, sozialer Gedanke zugrunde. Ganz bewusst geht die künstlerische Gage der Band nicht in die eigene Tasche, sondern fließt direkt von den Veranstaltenden in gemeinnützige Projekte, in Haslach an die Carl-Sandhaas-Schule. Deshalb spielt zum Auftakt und Einlass im Foyer die "Carl-Sandhaas-Schulband" als besonderes Opening.

Als Special nach dem MOMO Konzert heizt die Party Band "Saunaclub Hinterzarten" den Saal nochmal richtig ein. Die Herren im Bademantel spielen Reggae, Funky-HipHop etc.

Der Fokus liegt hier auf – "Gude Laune" – Diesen Aufguss sollte man nicht verpassen!

Ort: Haslach, Haus der Musik (Hofstetterstraße 3) Wann: Samstag, 30. November 2024 Einlass 19 Uhr mit Support, Beginn des Konzertes 20 Uhr VVK (studioK) 14.00 €, Abendkasse 16.00 €



Band MOMO Foto: Harriet Sommer

Mitgliederausstellung des Kunstvereins Mittleres Kinzigtal

vom 29. November bis 01. Dezember im Alten Kapuzinerkloster

Die Mitgliederausstellung hat sich im Laufe der Jahre zu einer beliebten und respektablen Kunstausstellung in vorweihnachtlicher Atmosphäre entwickelt. Der Kunstverein Mittleres Kinzigtal lädt zur dritten Ausstellung im Kunstjahr 2024 ein:

Vernissage:

Freitag, 29. November um 19.00 Uhr Aussstellung:

Samstag, 30. November und Sonntag, 01. Dezember

Öffnungszeiten:

Jeweils von 10.00 - 17.00 Uhr geöffnet

An der nicht jurierten Ausstellung nehmen Künstler teil, die Mitglieder im Kunstverein sind.

Teilnehmende Künstler

Waltraud Armbruster - Claudia Baumgartner - Martina Dieterle -Angela Faißt - Ellen Fritz - Wolfgang Hilzensauer - Vera Krakovic - Klaus Kautz-Peter Link - Alfred Metzler - Martina Mehl - Uwe Merz - Doris Rabung -Albert Reichenbach - Sigrid Schäfer - Roland Schäfer - Marion Sokol - Roswitha Vallendor



<u>Petersburger Hängung: Ein Kunstwerk</u> <u>aus vielen Werken</u>

Entdecken Sie bei dieser Ausstellung die Kunst der dichten Anordnung: Bei der Petersburger Hängung treffen zahlreiche Werke eines Künstlers dicht gedrängt aufeinander und erzeugen ein einzigartiges Gesamtkunstwerk. Tauchen Sie ein in eine farbenfrohe Vielfalt: Ob abstrakt oder figurativ, zart oder kraftvoll – hier finden Sie eine breite Palette künstlerischer Ausdrucksformen.

Die Künstler*innen sind persönlich anwesend und freuen sich auf den Austausch mit den Kunstinteressierten.

Wem ein Kunstwerk gefällt, kann dieses auch käuflich im Rahmen der Ausstellung erwerben.

Kostenloser Eintritt für alle Kunstliebhaher

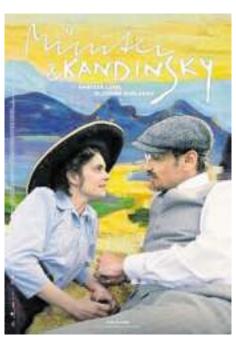
Besuchen Sie die Mitgliederausstellung im historischen Ambiente des Klosters Haslach und lassen Sie sich inspirieren. Der Kunstverein Mittleres Kinzigtal freut sich auf Ihren Besuch der Mitgliederausstellung und wünscht Frohe Festtage und einen guten Start ins neue Jahr.

Der besondere Film: "Münter & Kandinsky"

Das KinoCenter Rio-Scala in Haslach zeigt am Montag, 02.12. und Mittwoch, 04.12. jeweils um 19:45 Uhr den Film "Münter & Kandinsky".

Inhalt: Bei Gabriele Münter (Vanessa Loibl) und Wassily Kandinsky kommen zwei Extreme zusammen: die große Liebe und die vermutlich noch größere Kunst. Gemeinsam leben die beiden Anfang des 20. Jahrhunderts im bayrischen Murnau am malerischen Staffelsee. Dort schaffen die beiden Großes, stellen bisherige künstlerische Konventionen in Frage und legen den Grundstein dafür, was einmal als Aufbruch in die künstlerische Moderne bezeichnet werden wird. Um sie herum bildet sich die künstlerische Gruppe "Der Blaue Reiter". Doch die Beziehung der beiden ist geprägt von komplexen Dynamiken. Münter lernt noch an der Malschule, als sie sich in den zu diesem Zeitpunkt elf Jahre älteren Kandinsky verliebt, der dazu auch noch ihr Lehrer ist. Irgendwann kann das auch die Kunst nicht mehr abfangen. Die beiden gerate immer mehr aneinander, Münter verzweifelt und Kandisnky wird immer ungehaltener. Wie lange kann diese Beziehung unter diesen Umständen noch überleben?

Tickets unter www.kinohaslach.de oder an der Abendkasse.





Historische Fasent

Zeitzeugnisse der Vergangenheit

Das Stadtarchiv Haslach sammelt historische Fotos und andere Zeitzeugnisse der Stadtgeschichte – gerne auch Aufnahmen von Privatpersonen. Regelmäßig werden einzelne dieser Objekte und Geschichten der Öffentlichkeit präsentiert.

Diese Woche:



Ein Photo aus dem Stadtarchiv: Das Alte Kapuzinerkloster diente lange Zeit als Armenunterkunft und sein Zustand verschlechterte sich im Lauf der Jahrzehnte immer mehr. Besonders das Konventgebäude verfiel zunehmend. Hier eine Ansicht aus den 60er Jahren – sogar noch mit dem inzwischen abgebrochenen Abtritt (unterhalb des Kamins).

Hintergrund:

In den Beständen des Stadtarchivs Haslach befinden sich Sammlungen verschiedenen Ursprungs sowie ein umfangreiches Fotoarchiv. Auf den Social Media-Seiten der Stadt werden jeden Donnerstag Fotos und Materialien aus der Stadtgeschichte gezeigt. Um diese Sammlungen zu erweitern, möchten wir passende Materialien und Fotos in die Bestände des Stadtarchivs aufnehmen. Diese können aus Privathaushalten und -sammlungen, Vereins- und Firmennachlässen und vielen anderen Einrichtungen stammen. Helfen Sie mit, nachfolgenden Generationen Einblicke in die Vergangenheit der Haslacher Stadtgeschichte zu ermöglichen!

Hierfür ist der Stadtarchivar Leon Pfaff Ansprechpartner und zu erreichen über die Telefonnummer (07832)918219 oder pfaff@haslach.de. Er ist von Montag bis Freitag von 8.30–12.00 Uhr und 14.00– 17.00 Uhr gut erreichbar.



In Haslach wird am Montag der Xaveritag gefeiert

Zum 141. Xaveritag am Montag haben sich wieder einige Ehrengäste angemeldet; so kommt Pfarrer Joachim Giesler, der aus Bollenbach stammt und er wird mit den Gläubigen den Festgottesdienst um 19.00 Uhr in der Mühlenkapelle feiern. Sein Kommen hat auch Pater Franz Xaver Failer aus dem bayrischen

Tapfheim angekündigt und aus Groß-Gerau kommt Alterspräsident Franz Xaver Giesler, ein gebürtiger Haslacher. So freut sich Xaveritagspräsident Franz Xaver Giesler am Montag auf recht viele Namensträger, ob Groß oder Klein samt ihren Angehörigen und er verspricht wieder einen unterhaltsamen Abend.



Im Dezember des Jahres 1883 hatten sich erstmals auf Einladung des Kanonenwirts Xaver Thoma recht viele, die auf den Namen Xaver, Franz Xaver oder Xaveria getauft waren, zur gemeinsamen Feier des Namenstages in der "Kanone" eingefunden und diese damals begonnene Tradition hat bis heute Bestand. Es entsprach ganz der Art von Xaver Thoma, die Geselligkeit zu fördern, denn er war wie schon sein Vater Rudolf Thoma nicht nur Bierbrauer, Maler und Musiker, sondern er zählte auch, wie Heinrich Hansjakob die Thomas von der "Kanone" bezeichnet hatte, zu "den letzten Säulen aus der lustigen Zeit von Alt- Hasle des 19. Jahrhunderts". Dass die Tradition des Xaveritages auch noch bis ins 21. Jahrhundert erhalten geblieben ist, das verdankt man vielen Haslachern, die wie ihre Vorfahren auf den Namen Xaver oder Franz Xaver getauft waren und denen das Erbe ihres Gründervaters ein Herzensanliegen gewesen war. Mit der Heiligsprechung des Franz Xaver, der als "Apostel Indiens und Japans" bezeichnet wird und aus dem Geschlechte Xavier in Navarra (Spanien) stammte, muss dieser Name immer mehr im Haslacher Taufregister Eingang gefunden haben und in Haslach war es gar zur Gründung einer Franz Xaverius Bruderschaft gekommen. Diese hatte fortan ihren Gebetsort in der im Jahre 1622 erbauten und 1652 erweiterten Mühlenkapelle, dort wo noch heute sein Bildnis das Kapelleninnere ziert. Zu den Besonderheiten der weltlichen Feier im Gasthof "Ochsen" gehört neben dem traditionellen Heringessen auch das aus dem Jahre 1898 stammende Xaveritagslied. So feiern am kommenden Montag wieder alle, die den Namen eines großen Heiligen tragen, ihren Xaveritag im "Ochsen".



STADTHALLEN-HIGHLIGHTS

Stadthallen-Highlights

27.12.24 "Stahlzeit" mit ihrer großen RAMMSTEIN Tribute-Show

05.01.25 Hochzeitsmesse

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter:

Stadtbauamt Haslach - Hallenverwaltung -Frau Nicola Rossol Tel.: 07832/706-137 Fax: 07832/706-139

E-Mail: rossol@haslach.de



AUS ARBEIT UND WIRTSCHAFT

Weihnachtsaktionen des Handels- und Gewerbevereins Haslach



Die Weihnachtsmärkle-Aktion 2024 in Haslach startete vergangenen Freitag und läuft bis zum 24. Dezember (außer am Black Friday am 29. November 2024)! In dieser festlichen Zeit haben alle Einwohner und Besucher die Möglichkeit, an einer der beliebtesten Traditionen der Stadt teilzunehmen. Für je 10 Euro Einkaufswert erhalten die Teilnehmer ein "Märkle". Wer fleißig sammelt, kann mit 10 Märkle ein Gewinnlos erstellen und sich auf attraktive Preise freuen.

Freitag, 29. November 2024

BürgerBlatt Haslach

Besonders spannend wird es ab dem 02. Dezember, wenn die erste wöchentliche Verlosung stattfindet. In jeder Woche bis an Weihnachten winken 250 Euro in Form von Haslacher Geschenkgutscheinen, was das frühe Sammeln umso lohnenswerter macht. Nach Weihnachten folgt dann die große Hauptverlosung mit zahlreichen Gewinnen, darunter auch ein Hauptpreis von bis zu 1.000 Euro.

Die ausgefüllten Weihnachtslose können ganz einfach bei der Sparkasse, der Volksbank oder im Rathaus von Haslach in die bereitgestellten Briefkästen eingeworfen werden. Im Foyer des Rathauses steht zudem eine große gläserne Losbox als Schaubox, die das Sammeln und die Vorfreude noch zusätzlich steigert.

Eine weitere festliche Bereicherung ist die Krippenaktion des Vereins, die ab dem 01. Dezember beginnt. In 24 ausgewählten Schaufenstern im gesamten Stadtgebiet können die Namen der Krippen auf einem Sammelzettel notiert werden. Diese Aktion lädt zu einem winterlichen Spaziergang durch Haslach ein und sorgt für eine besinnliche Vorweihnachtsstimmung. Auch hier gibt es ein kleines Gewinnspiel, das das Sammeln der Krippennamen noch spannender macht.

Die Weihnachtsaktion 2024 in Haslach verspricht nicht nur tolle Gewinne, sondern auch eine wunderbare Gelegenheit, die festliche Atmosphäre der Stadt zu genießen und gemeinsam auf Weihnachten hinzuarbeiten. Seien Sie dabei und lassen Sie sich von der Vorfreude anstecken!



VEREINS-NACHRICHTEN

Schulkameraden 48/49

Zum üblichen Frühstück am Montag, den 02. Dezember treffen wir uns um 9.00 Uhr im Bistro.



Ortsverband Haslach

Mitgliederversammlung 04.12.2024

Der CDU Ortsverband Haslach lädt alle Mitglieder recht herzlich zu ihrer turnusgemäßen Mitgliederversammlung ein. Diese findet am kommenden Mittwoch, den 04. Dezember 2024 um 19.00 Uhr im Gasthof zum Ochsen statt. Auf der Tagesordnung stehen u. a. die Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft, zukünftige Planungen sowie Ehrungen langjähriger Mitglieder. Über eine zahlreiche Beteiligung würden wir uns freuen.

Herzliche Grüße Die Vorstandschaft



Moto-Club Haslach e.V.



Rock der Extraklasse im Black Station nach dem Weihnachtsmarkt in Haslach



Allen Helfern, die am Samstag, 30.11.2024, beim Weihnachtsmarkt dabei sind, danken wir schon im Voraus für die Mithilfe. Bitte, kommt pünktlich zu eurer eingeteilten Schicht.

Die Bereitschaftsleitung



am

Freiwillige Feuerwehr HASLACH

Altersabteilung

Der nächste Stammtisch der Altersabteilung ist am Mittwoch, den 4. Dezember 2024. Zum Jahresabschluß 2024 sind wir von den Feuerwehrkameraden aus Haslach eingeladen. Wir treffen uns um 19 Uhr im Gerätehaus Haslach. Hierzu sind alle Alterskameraden recht herzlich eingeladen.

Initiative Eine Welt e.V.

Verschenken Sie den echten Nikolaus!

Fair Trade und bio im Weltladen



Als Fachgeschäft des fairen Handels bieten wir die Alternative zum kommerziellen Weihnachtsmann aus Schokolade an: den fairen Schokobischof mit Mitra und Bischofsstab. Der Heilige Nikolaus hat Werte wie Gerechtigkeit und Solidarität mit den Armen und Benachteiligten gelebt – und er würde sich sicher auch heute dafür einsetzen - in Süd und Nord. Diese Werte sind auch für den Fairen Handel zentral.

Freitag, 29. November 2024

BürgerBlatt Haslach |

Der Bio-Kakao für die Schoko-Nikoläuse des Fairen Handels stammt von Kleinbauern aus Sao Tomé, aus Bolivien und der Dominikanischen Republik, der Bio-Rohrzucker aus Paraguay. Und auch fair gehandelte Biomilch aus dem Berchtesgadener Land ist verarbeitet.





Wir starten wieder durch und gründen eine neue Gruppe!

Jeder kann Helfer sein, komm vorbei und sei dabei!

Du bist Erst- oder Zweitklässler und möchtest auch ein Helfer sein???

Das erwartet dich:

- +Erste Hilfe
- +Spiele und Spaß
- +Basteln und Werken
- +Kochen und Backen
- +Ausflüge,...

Wir treffen uns immer montags von 17.00 - 18.30Uhr im DRK Heim in Haslach (Neue Eisenbahnstraße 14).

Habt ihr Fragen? Meldet euch bei Melina, Lisa und Tabea (Tel. +491601631567)

Wir freuen uns schon auf dein Kommen! Euer JRK-Team

Hallo liebe JRK-ler.

unsere nächste Gruppenstunde findet wie folgt statt:

Montagsgruppe:

Montag, den 02.12.2024 von 17.00 -18.30 Uhr

Thema: Erste Hilfe

Wir freuen uns schon auf euer Kommen! Euer JRK-Team



Kaleb e.V. Hilfe für Kambodscha

Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder und Freunde von KA-LeB e.V.:

hiermit laden wir alle Mitglieder und Interessierten zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung ein.

Sie findet am Montag, den 16.12. um 19:00 Uhr im Gasthaus Zum Grünen Baum in Haslach statt.

Auf der Tagesordnung steht:

- 1. Begrüßung
- 2. Jahresbericht
- 3. Kassenbericht
- 4. Entlastung der Vorstandschaft
- 5. Neuwahlen des Vorstands
- 6. Informationen zum Projekt
- 7. Wünsche und Anträge

Die Vorstandschaft würde sich sehr über eine rege Teilnahme freuen.

Mit freundlichen Grüßen der Vorstand von KALeB e.V.



Katholische Frauengemeinschaft **HASLACH**

Kuchenspende für den Weihnachtsmarkt

Am 30. November findet der diesiährige Weihnachtsmarkt statt. Wir Frauen der katholischen Frauengemeinschaft Haslach unterstützen diese außergewöhnliche Gemeinschaftsaktion seit Beginn mit einem großen Kuchenstand. Mehr als 100 Kuchen werden jedes Jahr gespendet und für den guten Zweck verkauft. Um diesen Erfolg fortzusetzen bitten wir Sie wieder um Ihre Unterstützung beim Kuchenbacken!

Kuchenannahme ist Heute, 29. November von 18-19 Uhr im Rathaus (Trauzimmer) oder am Samstag ab 8 Uhr, ebenfalls im Trauzimmer. Kuchen am Samstag bitte bis spätestens 12 Uhr abgeben - Vielen Dank!

Stricken und Häkeln am Dienstag, 3. Dezember

Am Dienstag, 3. Dezember stricken bzw. häkeln wir wieder. Ob Könner oder Anfänger – wir freuen uns auf Abende in gemütlicher Runde! Die Strickabende finden 14-tägig dienstags von 19.30 bis 21.30 Uhr im kath. Gemeindehaus in der Goethestraße statt (Raum 1 im OG). Bitte benutzen Sie die erste Tür auf der Hofseite. Weitere Infos bei Bärbel Gutmann, Tel. 4142

Einladung zur Adventsfeier am Mittwoch, 4. Dezember um 19.00 Uhr im kath. Gemeindehaus St. Sebastian

Am Mittwoch, 4. Dezember laden wir Sie ganz herzlich zu unserer diesjährigen Adventsfeier ins kath. Gemeindehaus ein. Beginn ist um 19.00 Uhr mit einem adventlich gestalteten Gottesdienst. Anschließend laden wir Sie zum gemütlichen Beisammensein bei Kuchen und Wein ein.

Zu allen unseren Veranstaltungen sind auch Nichtmitglieder herzlich eingeladen!

KFD - Team



Einladung zum

Adventskaffee für alle Schnellinger und Bollenbacher Senioren

Wir freuen uns sehr, Sie dieses Jahr endlich wieder zu unserem traditionellen Adventskaffee einladen zu können. Deshalb laden wir hiermit alle Schnellinger und Bollenbacher Senioren ein mit uns den Advent zu feiern.



Unser Adventskaffee findet wie immer am 1. Adventssonntag den 01.12.2024 ab 14.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Bollenbach statt.

Wir freuen uns auf einen gemeinsamen, gemütlichen Sonntagnachmittag mit Kaffee, Kuchen und Weihnachtsliedern. Wir haben für Sie einen Fahrdienst organsiert. Wenn Sie abgeholt oder nach Hause gebracht werden möchten, melden Sie sich bitte bei Fabian Schmider unter der Telefonnummer +49 176 45951452

Auf Ihr Kommen freut sich die Katholische Landjugendbewegung



Kolpingfamilie Haslach

Kleiderkarussell

Wir haben am **Montag 02.12., Montag 09.12. und Freitag 13.12.** in der <u>Mühlenstraße 23</u> geöffnet. Aktuelle Termine und Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.Kolping-Haslach. de. Bitte beachten Sie, dass aus organisatorischen Gründen die Annahme ihrer Spenden und die Ausgabe zeitlich getrennt sind.

Annahme ihrer Spende

Wir nehmen wieder regelmäßig Kleidung sowie Sachspenden an. Bitte bringen Sie nicht mehr als 2 Altkleidersäcke o.ä. an den **oben genannten Terminen von 15 bis 15:30 Uhr** vorbei. Spenden Sie uns nur gut erhaltene, saubere, ganze und gut tragbare Kleidung und sonstige Dinge.

So können Sie die Arbeit der Kolpingfamilie Haslach unterstützen:

Momentan benötigen wir speziell Winterkleidung für Kinder. Natürlich nehmen wir auch alle anderen Sach- und Kleiderspenden an. Bitte achten Sie darauf, dass die Spenden sauber, nicht defekt und vollständig sind. Vielen Dank.

Auch suchen wir wieder Spiele und Geschenkartikel für den Geschenketisch in der Adventszeit. Diesen bauen wir wieder in der kath. Kirche auf.

Ihre Spenden sind wertvoll. Vielen Dank im Voraus für Ihre Großzügigkeit.

Gerne können Sie unser Projekt Kleiderkarussell noch bekannter machen, indem Sie andere dazu ermutigen, ebenfalls etwas abzugeben, zu holen oder bei uns mitzuhelfen. Jede Hilfe zählt um ein Stück Hoffnung zu schenken und unsere Welt zu schützen.

Ausgabe/"Einkauf"

von gut erhaltener Kleidung, Spielsachen, Haushaltswäsche, Kinderwagen sowie -betten findet an den oben genannten Terminen **montags von 16:00** bis 18:00 Uhr und freitags von 15:30 bis 17:30 Uhr statt. Eine Terminabsprache ist derzeit nicht erforderlich. Wir sind in dieser Zeit für Sie da. Sonstiges können Sie gerne vorab unter 07832/9789712 klären.

<u>Hallo zusammen,</u>

wir wollten euch kurz darüber informieren, dass wir wieder einen Geschenketisch für Weihnachten in der katholischen Kirche beim Schriftenstand aufgebaut haben.

Wir freuen uns, wenn Sie sich daran beteiligen und einen Beitrag leisten möchten. Bitte bringen Sie Ihre Spenden einfach ins Kleiderkarussell. So bestücken wir dann den Geschenketisch damit.

Vielen Dank an alle, die uns unterstützen!

Bis zum **16. Dezember** stellen wir Spielsachen, Bücher, CDs, DVDs sowie Tischund Brettspiele bereit, die sich super als Weihnachtsgeschenke eignen. Wer also noch auf der Suche nach tollen Spielen, Büchern oder anderem ist, wird hier sicher fündig. Wir wünschen allen viel Spaß beim Aussuchen und Mitnehmen. Weitere Geschenke gibt's im Kleiderkarussell gegen einen kleinen Betrag zum Aussuchen und mitnehmen.



Geschichten aus der Bibel

Wir freuen uns, Ihnen ein ökumenisches Angebot der Kolpingsfamilie Haslach vorstellen zu dürfen, das alle diejenigen ganz herzlich einlädt, die einen kurzweiligen Nachmittag mit biblischen Geschichten genießen möchten. Wir würden uns sehr freuen. Dich am Samstag 07. Dezember um 15 Uhr am katholischen Gemeindehaus begrüßen zu dürfen. Die Veranstaltung geht bis ca. 17 Uhr. Wir freuen uns sehr, wenn Kinder im Alter zwischen 3 und 10 Jahren (Kindergarten- bis Grundschulalter) mit oder ohne ihre Eltern kommen. Auch jüngere Kinder mit ihren Eltern sind uns natürlich herzlich willkommen.

Wir freuen uns, euch das Thema für die Treffen bis Mai vorstellen zu dürfen: Jona, der eigensinnige Prophet und der vielseitige Gott. Dieser Nachmittag steht unter dem Motto: "beschenkt und schenken – Nikolaus".

Beim ersten Treffen haben die zwei Raupen ihre Namen bekommen: die braune Raupe heißt Axel und die grüne hat den Namen Chico bekommen. Sie werden uns jetzt bis im Mai bei unseren Nachmittagen begleiten.

Ihr dürft gespannt sein, was wir uns für euch wieder tolles ausgedacht haben. Natürlich darf auch das Singen im Freien, Spielen, Basteln und Lachen nicht zu kurz kommen.

Wir freuen uns auf euch, liebe Kinder! Elfriede, Steffi, Heidi, Eva und Helga

Probe Ecclesia

Wir treffen uns am Samstag, den 07. Dezember um 17.00 Uhr im katholischen Gemeindehaus in Haslach. Dazu laden wir alle ein. Dabei überlegen wir uns den Titel und die Texte für den nächsten Gottesdienst. Wir freuen uns diesen Gottesdienst vorzubereiten, mitzugestalten und musikalisch begleiten zu dürfen.

Wir wollen neue Lieder lernen und zusammen Spaß haben.

Alle sind willkommen, die Lust zum gemeinsamen Singen und Musizieren haben. Wenn ihr nicht kommen könnt, gebt bitte Bescheid. Wir freuen uns, euch zu sehen!

Informationen und Hinweise

Für die Teilnahme an unseren Veranstaltungen ist eine Mitgliedschaft nicht notwendig.

Auf unserer Homepage www.Kolping-Haslach.de finden Sie immer die aktuellen Termine sowie Informationen zu den Gruppen und Veranstaltungen.



KSV Haslach am Wochenende 30. November 2024

Verbandsliga Südbaden

KSV Haslach kein Kampftag
Da die Verbandliga nur neun Vereine
umfasst, hat jedes Wochenende ein Verein keinen Kampftag. Diesmal ist es der
KSV Haslach, der sich erholen kann.

Bezirksliga

ASV Altenheim II – KSV Haslach II am 30. November 2024 um 18.30 Uhr in der Schulturnhalle Altenheim

KSV-Reserve mit Erfolgsaussichten

Tabellenvorletzter KSV Haslach II gegen Tabellenletzter ASV Altenheim II heißt die Begegnung am kommenden Samstag. Dabei sollte den Kinzigtälern wieder einmal ein Sieg gelingen. Dies ist möglich, wenn sich alle richtig ins Zeug legen und erfolgshungrig sind. Damit würde man auch einen Abstand zum Tabellenende herstellen.

Bezirksjugendliga

Der KSV-Nachwuchs hat keinen Wett-kampftag.

KSV Haslach beim Besuch des Nikolaus

Die Bewirtung beim Empfang des Nikolaus am 6. Dezember 2024, ab 17 Uhr auf dem Marktplatz beim Rathaus übernimmt der KSV Haslach.

Kinderpunsch für die Kleinen und Glühwein für die Erwachsenen werden entsprechende Vorweihnachtsstimmung aufkommen lassen.

Dazu darf die traditionelle Marktwurst vom Grill selbstverständlich nicht fehlen. Der KSV hofft auf eine recht große hungrige und durstige Besucherschar.



Lebenshilfe-Kunstkalender 2025

Auch für 2025 gibt es wieder den beliebten Kunstkalender der Lebenshilfe im Kinzig- und Elztal. 14 Menschen mit Behinderung zeigen dort, was sie im letzten Jahren im "Kunstprojekt" geschaffen haben. Der Kalender ist ab sofort in vielen Geschäften für 12 Euro zu haben.

Das "Kunstprojekt" ist mehr als ein blo-Ber Ausgleich zur Arbeit. Einmal in der Woche können sich die Mitarbeiter der Werkstätten in Haslach, Steinach und Elzach künstlerisch betätigen. Angeleitet werden sie von den Kunstpädagoginnen Sabine Wöhrle, Fenja Wöhrle sowie der Kunsttherapeutin Carmen Hummel-Schätzle.

Das künstlerische Gestalten lässt die Teilnehmer ihre ganz individuelle Ausdruckskraft finden und selbst bestimmen. Es entwickelt ihre Persönlichkeit weiter, gibt Kraft und Lebensfreude, vermittelt Selbstvertrauen und lässt ihrer oft ungeahnten Kreativität freien Lauf. Dabei steht der Prozess, nicht das Ergebnis im Vordergrund.

Die Lebenshilfe-Künstler müssen nicht erst lange überlegen, was sie malen. Sie sind spontan und haben einen unverstellten Zugang zu den Dingen in einer farbenfreudigen, sehr direkten Art, die immer wieder beeindruckt.

Längst hat sich das seit fast 25 Jahren bestehende Kunstprojekt der Lebenshilfe etabliert. Regelmäßig finden Ausstellungen statt.

Die 14 Kalender-Bilder sind so unterschiedlich wie die Künstler, die sie gemalt haben. Sie sind abstrakt und gegenständlich, mit Aquarell- oder Acrylfarbe sowie mit verschiedenen Kreiden gemalt, gespachtelt, geritzt, mit Hilfe beider Hände bearbeitet oder auch mittels Raster-Methode übertragen.

Folgende Künstler haben den Kunstkalender 2025 mitgestaltet: Alexander Dischinger (Bleibach), Marko Grumbt (Haslach), Tatjana Gomer (Haslach), Lara Herrmann (Hausach), Maren Jung (Biberach), Lukas Kühnhanss (Wolfach), Claas Liebetruth (Hofstetten), Bettina Maier (Elzach), Sarah Meßmer (Hofstetten), Katharina Matt (Hofstetten), Rebecca Siegmund (Waldkirch), Heike Volk (Bleibach), Iris Willmann (Hausach), Karin Wöhrle (Zell).

Selbstverständlich können die Kalenderbilder auch als Original käuflich erworben werden. Der 30x35cm große Lebenshilfe-Kalender – in limitierter Auflage - ist in den 3 Lebenshilfe-Werkstätten in Haslach, Steinach und Elzach sowie in den folgenden Verkaufsstellen im gesamten Kinzig- und Elztal für nur 12 Euro erhältlich, z.B.

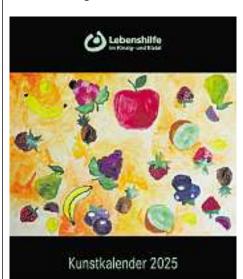
Fischerbach: IK Volk

Haslach: Buchladen Limberger, Lädele im

Gartencenter-Göppert

Steinach: Friseurgeschäft Armin Matt

Der Erlös vom Verkauf der Kalender und Kalenderbilder fließt zu 100% wieder zurück in das Kunstprojekt der Lebenshilfe im Kinzig- und Elztal.





Narrenverein Bollenbach e.V. Ruhmattenschimmel

Informationsveranstaltung, Jubiläum Ruhmattenschimmel, 29.11.2024

Liebe Anwohnerinnen und Anwohner, da seit der letzten Infoveranstaltung einige Zeit vergangen ist und wir uns Mittlerweile auf einem anderen Planungsstand befinden, wollten wir euch in einem weitere Informationsabend wieder auf den neusten Stand bringen. Hierzu laden wir alle Interessierten aus der Bevölkerung in den Versammlungsraum in Bollenbach ein, dieser Befindet sich über dem Narrenkeller. Beginn der Veranstaltung ist heute um 19.00Uhr. Ziel ist es, alle auf den aktuellen Stand zu bringen und offene Fragen oder Bedenken zu klären. Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme und einen guten Austausch.

Eure Vorstandschaft



Narrenzunft Haslach i. K. e. V.

Weihnachtsmarkt XXL

Am 30.11, laden wir euch ab 17:00 Uhr ins Zunfthaus ein.





Schachclub Haslach

Hallo liebe Schachfreunde, unser Spielabend im Dorfgemeinschaftshaus in Bollenbach findet wie folgt statt: Jugendschach: Mittwochs ab 18 Uhr offener Spielabend: Mittwochs ab 19 Uhr

Viele Grüße **Euer Vorstand**



Schützenverein Haslach

Vereinsinterne Meisterschaften Termine Oualifikationsrunde Kreismeisterschaft:

Samstag 30.11.24 ab 16 Uhr Disziplin 1.97 Mittwoch 11.12.24 ab 19 Uhr Disziplin 2.18

SCHWARZWALDVEREIN



Ortsgruppe Haslach gegr. 1886

Am Sonntag, 01.12. die 1. Etappe auf dem Kinzigtäler Jakobusweg

Wander- und auch Pilgerfreunde sind zu dieser Tour auf der ersten Etappe des Kinzigtäler Jakobuswegs herzlich eingeladen. Auf den ca. 16 Kilometer folgen wir mit Wanderführer Björn Jochum von Loßburg bis Schenkenzell der gelben Pilgermuschel und kommen dabei an vielen Pilgerstationen, Gedenksteinen, Kirchen und Kapellen vorbei. Die An- und Rückfahrt erfolgt mit der Bahn. Rucksackverpflegung ist erforderlich.

Treff: 08.45 Uhr, Bahnhof Haslach

Terminplanung für das Wanderprogramm 2025

Am Dienstag, den 03. Dezember treffen wir uns mit allen Wanderführern um 19.00 Uhr zur Planung des Wanderprogramms 2025 im Refektorium des Alten Kapuzinerklosters. Falls noch jemand kurzfristig einen Wandervorschlag hat und dazustoßen möchte, darf dies gerne tun. Vorab können auch noch per Mail an Jür-Burger unter gen juergen. burger61@t-online.de zusätzliche Wandervorschläge abgegeben werden



Montag, den 02. Dezember 2024 14.00 Uhr Kartennachmittag 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr Seniorensport mit Alfred Zehnle in der Jahnturnhalle

<u>Donnerstag, den 05. Dezember 2024</u> 14.30 Uhr Nikolausfeier

Wir freuen uns, dass in diesem Jahr der Nikolaus mit seinem Gefolge wieder höchstpersönlich beim Seniorenwerk erscheinen wird. Bei Musik und Gesang wollen wir zusammen mit Ihnen einen stimmungsvollen, vorweihnachtlichen Nachmittag erleben.

Hierzu laden wir Sie recht herzlich ein. Wir freuen uns auf ihren Besuch.

Freitag, den 06. Dezember 2024

14.30 Uhr bis 16.30 Uhr **Computertreff** Unter fachlicher Anleitung erhalten Sie Rat und praktische Hilfe, die Sie gleich am eigenen Notebook, Handy oder E-Book-Reader ausprobieren können.

Montag, den 09. Dezember 2024 14.00 Uhr Kartennachmittag 14.00 Uhr Seniorensport

<u>Dienstag, den 10. Dezember 2024</u> 14.30 Uhr **Singnachmittag** mit musikalischer Begleitung durch Walter Bührer

Donnerstag, den 12. Dezember 2024 14.45 Uhr **Tanzen im Sitzen**

Freitag, den 13. Dezember 2024 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr Computertreff



Termine der Aktiven Mannschaften Sonntag, 01.12.

12.30 Uhr SV Haslach 2 – SV Lautenbach 2

14.30 Uhr SV Haslach - SV Lautenbach

Termine der Junioren Mannschaften C-Junioren

Samstag, 30.11.

12.00 Uhr SG Fischerbach/Haslach 2 – SG Zell-Weierbach 2

14.00 Uhr SG Fischerbach/Haslach – SG Zell-Weierbach

(beide Spiele: Spielort Sportplatz Haslach)

B-Junioren

Samstag, 30.11.

13.00 Uhr SG Acher-Rench 2 - SG Haslach/ Fischerbach 2

14.45 Uhr SG Acher-Rench - SG Haslach/ Fischerbach

(beide Spiele: Spielort Sportplatz Önsbach)

A-Junioren

Freitag, 29.11.

19.00 Uhr SG Haslach/Fischerbach – SG Im Schuttertal

(Spielort: Sportplatz Haslach)

Mittwoch, 04.12.

19.30 Uhr SG Hornberg - SG Haslach/Fischerbach

Freitag, 06.12.

19.00 Uhr SG Haslach/Fischerbach – SG Mühlenbach/Hofstetten (Spielort: Sportplatz Haslach)



Silvester-Cup 2025

Die kalte Jahreszeit naht, den Fußball und seine Fans zieht es in die Halle, genauer gesagt zum Silvester-Cup am 3. und 4. Januar. Für den Jahresanfang 2025 plant der SVH über seine Fußballwerbung GdbR den attraktiven Silvester-Cup mit seinem Hallenfußballturnier und dem 9 Meter-Schießen.

Damit das Turnier reizvoll bleibt benötigt man natürlich viele Teams, die mitwirken und für das Knistern in der Halle zuständig sind, je mehr Teams, umso prickelnder und spannender.

Beim 9 Meter-Schießen hat sich nichts verändert. Jeweils 5 Schützen/innen treten gegeneinander an, zuerst in einer Gruppenphase und dann im KO-System. Eine Aktivenbeschränkung gibt es nicht, auch keine Auswärtigenregel, lediglich das Mindestalter mit Jahrgang 2008 ist einzuhalten.

Beim Hallenturnier des Silvester-Cups gibt es nach längerer Zeit eine Neuerung. Hier wurde die Aktivenbeschränkung ausgeweitet, künftig dürfen pro Spiel drei Aktive eingesetzt werden, wobei aber max. zwei zeitgleich auf dem Spielfeld sein dürfen. Die Auswärtigenregel und die Altersbegrenzung bleiben unverändert.

Anmelden kann man sich ab sofort bis spätestens **20.12.2024** über den unten aufgeführten QR-Code. Alle Vordrucke wie Anmeldung, Turnierbestimmungen, Regelwerk etc. sind dort abrufbar oder auf der Homepage des SVH: www.svhaslach.de

Neben den bisherigen Preisen gibt es dieses Mal zwei Überraschungspreise, die von der Pizzeria "Oronzo" sowie von "Provenzano Smartphone repair" gespendet werden.

Ihr habt Interesse an einem spannenden und unterhaltsamen Turnier, an ein paar Stunden mit euren Kumpels und Kumpelinen, an guter Stimmung und Party, dann meldet euch an. Wir freuen uns auf euch.



Lauftreff SVH

Die Laufgruppe des SV Haslach trifft sich regelmäßig mittwochs um 18.30 Uhr am Clubhaus zu gemeinsamen Joggen. Für ca. 45 bis 60 Minuten geht es dann in individuell gewählten Geschwindigkeiten und Strecken zwischen 6 und 11 Kilometern ins Haslacher Umland.

Weitere Informationen erhalten die potentiellen Teilnehmer bei Jürgen Burger, Telefon 4660 oder unter juergen. burger61@t-online.de.

Badminton

Jeweils Donnerstag wird von 20.00-22.00 Uhr in der Eichenbach-Sporthalle Badminton angeboten. Interessierte Gäste sind herzlich willkommen.

Öffnungszeiten Clubhaus

Unter Regie des SV Haslach. Mittwoch, ab 18.00 Uhr geöffnet. Auf einen Besuch freut sich das Clubhausteam.

Vorschau: Ab Montag, 09.12. geht das Clubhausteam in die Winterpause.



Turnverein 1864 Haslach

Afterwork-Biker

Während der Wintersaison werden wieder die geführten Nordic-Walking-Touren und das Hallentraining angeboten.

Treffpunkt für Nordic-Walking: Donnerstags, 18.30 Uhr, Parkplatz Fürstenberger Hof

Es gibt nach Bedarf zwei Gruppen in unterschiedlichen Leistungsstufen, Neueinsteiger sind herzlich willkommen. Bitte Stirnlampe mitbringen.

Hallentraining: Montags, 20.°° Uhr in der Jahnsporthalle, Dauer ca. 90 min.

Ziel des Trainings: Rumpfkräftigung, Koordination und Beweglichkeit in Form eines Zirkeltrainings. Bitte Handtuch und 1 Euro (f. Trainer) mitbringen.



Verschönerungsverein Bollenbach e.V.

Wochentagstreff der Mittwochswanderer

Am **04. Dezember 2024** findet der nächste Treff der Mittwochswanderer des Verschönerungsvereins Bollenbach statt. Hierzu lädt Ulrike Strübel ein. Unsere Wanderstrecke starten wir bei der Ortsverwaltung Schwaibach. Vorbei an Müllers Mühle im Dantersbach wandern wir auf einer Teilstrecke vom 7-Tälerpfad nach Einach. Von dort retour zum Parkplatz. Die Wanderstrecke beträgt ca. 6 km. Zur Abfahrt nach Schwaibach treffen wir uns am **DGH um 14:00 Uhr.** Wie üblich ist eine Schlusseinkehr vorgesehen. Gäste sind wie immer herzlich willkommen.

Wichtelwerkstatt

Wir basteln Weihnachtsgeschenke für Familie und Freunde.

Habt ihr Lust euren Lieben eine Weihnachtsfreude zu machen, aber wisst nicht so richtig was und wie? Dann kommt zu unserer Wichtelwerkstatt im Vereinskeller am 12.12. um 16:30 Uhr. Wir basteln mit euch kleine Geschenke in unterschiedlichen Schwierigkeitsstufen. Da ist für jeden was dabei! Alle Schulkinder sind herzlich eingeladen und Gäste sind herzlich willkommen. Anmeldung bei Sonja Schätzle, WhatsApp 015752271229

Ende der Mitteilungen aus HASLACH

MITTELBADISCHE PRESSE

Offenburger Tageblatt

Acher-Rench-Zeitung

Kehler Zeitung

Lahrer Anzeiger



★ E-Paper gratis bis Ende dieses Jahres

- ★ Abo-Start im Januar 2025
- Die Abo-Laufzeit beträgt mindestens
 24 Monate
- **★ Vorabend-Ausgabe ab 20 Uhr**
- ★ Lesbar auf bis zu 3 Geräten gleichzeitig
- ★ Inklusive aller Artikel auf baden.online

UNSER GESCHENK FÜR SIE: Samsung Tab A9+ 64 GB WiFi gratis dazu!* (wahlweise 150€**)



E-Paper lesen, Tablet geschenkt.

Jetzt Digital-Paket bestellen für nur 33,90 € monatlich

Bitte beachten Sie: *Die Abo-Laufzeit beträgt mindestens 24 Monate. Danach kann das Abo zum 15. eines Monats gekündigt werden. Zuzüglich einmaliger Pauschale für Verpackung und Versand in Höhe von 9,90€. Abo-Start wählbar zwischen 1.1. und 31.1.2025. Angebot gültig bis 8.1.2025. Solange der Vorrat reicht. Ihr Gratis-Tablet erhalten Sie direkt nach Abschluss des vorliegenden Angebots. Abbildung ähnlich. Preise: Stand 1.1.2025. **Wahlweise erhalten Sie einen Verrechnungsscheck in Höhe von 150,-€.

**** 0781/504-5555

✓ leserservice@reiff.de

₱ mittelbadische.de/weihnachten2024

17



Nachrichten der Gemeinde Fischerbach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Schneider Herausgeber: Gemeinde Fischerbach · Telefon 07832 9190-0 · Telefax 07832 9190-20 · gemeinde@fischerbach.de · www.fischerbach.de





Freitag, 29. November 2024



Voranzeige

Adventsfeier für die Fischerbacher Seniorinnen und Senioren

Die Gemeinde Fischerbach laden alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger zu einem gemütlichen Nachmittag am

Dienstag, den 17.12.2024 um 14.00 Uhr

in das **Gasthaus Fuxxbau** ein.

Wir möchten Sie bitten, diesen Termin freizuhalten, um sich gemeinsam mit uns in geselliger Runde auf die Weihnachtszeit einzustimmen.

Über Ihren Besuch würden wir uns sehr freuen.

Ihre

Gemeinde Fischerbach



Verpflichtung der Straßenanlieger zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Eintritt der nun winterlichen Verhältnisse die Straßenanlieger zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte verpflichtet sind. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Streupflichtsatzung der Gemeinde Fischerbach vom 16. November

Nach dieser Satzung müssen die Gehwege werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn-

und Feiertage bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Falls nach diesem Zeitpunkt nochmals Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

Die Fahrzeughalter werden darum gebeten, ihre Fahrzeuge so zu parken, dass die Schneeräumfahrzeuge ohne Behinderung die Straßen befahren können.

Ihre Gemeindeverwaltung



Bürger-Gemeinschaft Fischerbach



Lust auf gemeinsame Stunden?

...versüßt mit Kaffee und Kuchen



BÜRGERGEMEINSCHAFT - Fischerbach



Herzliche Einladung zu "Aktiv im Alter"

Die Seniorengruppe "Aktiv im Alter" lädt am kommenden **Dienstag, den 03.12.2024 um 14.00 Uhr** zu einem weiteren gesseligen Nachmittag für Fischerbacher Senioren ein.

Die Bürgergemeinschaft möchte mit dem Angebot einige Stunden bieten zum reden, sich austauschen, zum spielen oder lachen.

Das Angebot findet im Dach der Vereine statt, ist kostenfrei und dauert 2,5 Stunden. Anmeldungen und Fahrdienste sind unter der **Telefonnummer 9740988** möglich.

Auch neue Interssierte sind herzlich willkommen, auch einfach mal reinschnuppern in mögliche.

Ihre Bürgergemeinschaft Fischerbach e.V.



Freitag, 29.11.2024 19.00 Uhr, A-Junioren in Haslach, gegen die SG Im Schuttertal

Samstag, 30.11.2024
12.00 Uhr, C2-Junioren
in Haslach, g. die SG Zell-Weierbach 2
13.00 Uhr, B2-Junioren
in Önsbach geg. die SG Acher-Rench 2
14.00 Uhr, C1-Junioren
in Haslach, geg. die SG Zell-Weierbach
14.45 Uhr, B1-Junioren
in Önsbach geg. die SG Acher-Rench

Freitag, 06.12.2024 19.00 Uhr, A-Junioren in Haslach, gegen die SG Mühlenbach/Hofstetten

Samstag, 07.12.2024 13.00 Uhr, C2-Junioren gegen den SV Rust

Kostenlose Gestaltung Ihrer Anzeigen inklusive

Gerne gestalten unsere Grafiker bei Buchung der Amtlichen Nachrichtenblätter Ihre individuelle Anzeige!



reiff amtliche nachrichtenblätter.



Nachrichten der Gemeinde Hofstetten. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Martin Aßmuth Herausgeber: Gemeinde Hofstetten · Telefon 07832 9129-0 · Telefax 07832 9129-20 · gemeinde@hofstetten.com · www.hofstetten.com



Adventsfeier für unsere Seniorinnen und Senioren

Die Gemeindeverwaltung lädt auch in diesem Jahr wieder alle Einwohner*innen von Hofstetten über 65 Jahre (einschließlich deren Ehepartner*innen) am Sonntag, den 01. Dezember 2024 (1. Advent) um 14:30 Uhr zu einem gemütlichen Nachmittag mit vorweihnachtlicher Stimmung recht herzlich in die Gemeindehalle ein.



Die Trachten- und Volkstanzgruppe Hofstetten wird diese Feier mit einem abwechslungsreichen Programm gestalten.

Bedanken möchten wir uns bei der Kolpingsfamilie, die wieder die Bewirtung übernimmt sowie bei den zahlreichen Kuchenspender*innen.

Martin Aßmuth Bürgermeister

Gut erhaltene Waschmaschinen für Flüchtlinge gesucht

Liebe Bürgerinnen und Bürger, heute möchten wir Sie einmal mehr um Ihre Mithilfe bitten.

Wenn Sie noch eine gut erhaltene Waschmaschine haben, die Sie nicht mehr benötigen, würden wir als Gemeinde uns sehr über Ihre Spende freuen.

Bitte melden Sie sich gerne bei Frau Herr unter 07832/9129-16.

Im Voraus vielen Dank für Ihre anhaltende Hilfsbereitschaft.

Gemeindeverwaltung Hofstetten

Besamungszuschuss der Gemeinde Hofstetten

Die Gemeinde Hofstetten gewährt für die Haltung und Zucht von raufutterfressenden Großvieheinheiten eine jährliche Besamungszulage.

Für die Antragstellung bitten wir die Tierhalter, den FAKT-Bescheid für das Jahr 2023 und den Steillagenbescheid 2024 mitzubringen.

Die Auszahlung der Seillagenförderung 2024 erfolgt laut Amt für Landwirtschaft Anfang Dezember 2024. Außerdem bitte sämtliche Bescheide über De-minimis Zahlungen der Jahre 2022, 2023 und soweit vorhanden 2024.

Wir bitten die Antragsteller um eine kurze Terminabsprache zur Abgabe des Antrags bis zum 16.12.2024 im Rathaus (Hr. Lauble) Tel. 07832 912 913.

Um dringende Beachtung der Frist wird gebeten.

Bürgermeisteramt Hofstettten

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

- Anstalt des öffentlichen Rechts -Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2025 ist der 01.01.2025.

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2024 versandt.

Sollten Sie bis zum 01.01.2025 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an oder schreiben Sie uns eine kurze E-Mail. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung. Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2025 meldepflichtig.

Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2025 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:

Pferde, Schweine, Schafe, Hühner, Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind:

Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind: Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.: Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), Esel, Ziegen, Gänse und Enten

Wenn bis zu 25 Hühnerund/oder Truthühner gehalten werden und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) vorhanden sind, entfällt derzeit die **Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Es spielt keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einer reinen Hobbyhaltung stehen – für die Meldung ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand je Standort zu melden.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2025 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Nähere Informationen finden Sie auch auf dem Informationsblatt als Anlage zum Meldebogen und auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht sowie zu Leistungen der Tierseuchenkasse BW sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste finden Sie auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de

Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Im Hinblick auf die aktuelle Jahreszeit weisen wir darauf hin, dass nach der Streupflichtsatzung vom 22.11.1989 der Gemeinde es den Straßenanliegern obliegt, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege bzw. Flächen am Rande der Fahrbahn zu reinigen, zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Dies gilt - aufgrund aktuell verschiedener Rückmeldungen – auch für die Eigentümer nicht bebauter Grundstücke. Straßenanlieger sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind. Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind. falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1 m. Gehwege sind laut Satzung werktags bis 07.00 Uhr; sonn- und feiertags bis 08.30 Uhr zu räumen und zu streuen. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr. Wir bitten alle Betroffenen, dieser Räumund Streupflicht in ausreichendem Maße nachzukommen, um Gefährdungssituationen für Fußgänger und Verkehrsteilnehmer zu vermeiden.

Ortspolizeibehörde der Gemeinde Hofstetten

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde 77716 Hofstetten

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hofstetten am 27. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Hofstetten betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen
- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
- b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 12.07.1999 geregelt.

- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigheiten

(2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Muldenund Rigolensysteme, Sickermulden/teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben und für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird.

Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (Grundstücksanschluss). verläuft Grundstücken im Außenbereich nach § 35 BauGB gehört zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen darüber hinaus auch der Teil der Anschlussleitung von der Grenze des angeschlossenen Grundstücks bis zum letzten Kontrollschacht oder (bei einer Abwasserdruckentwässerung) bis zum Pumpwerk vor dem ieweils angeschlossenen Gebäude: soweit diese Anlagen vom Grundstückseigentümer als Grundstücksentwässerungsanlagen hergestellt wurden, gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder durch den von ihr nach § 45 b Abs. 1 Satz 3 WG beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das

Freitag, 29. November 2024

BürgerBlatt Hofstetten

Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungsund Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45 b Abs.1 und Abs.2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.
- Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
- 1. Stoffe auch im zerkleinerten Zustand , die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
- 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
- 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
- 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
- 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

- 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff WG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Abund Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen.

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen. (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

Freitag, 29. November 2024 23

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/ Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebssetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstaugesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen.

Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermen-

ge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungsund Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
- 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,00
- 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,00
- 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,25
- 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 1,50
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zu-

lässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- 1.3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Ge-

- schosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorf-
- 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
- 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
- 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse; 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl

der genehmigten Geschosse.

- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das

Freitag, 29. November 2024 25

BürgerBlatt Hofstetten

Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
- 1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
- 2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
- 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist:
- 4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gemäß § 31 Abs.1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gemäß § 26 Abs. 1 Nr.2 entfallen
- 5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25) in €

- für den öffentlichen
 Abwasserkanal: 4,70 €
- für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks: 1,35 €

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
- 1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
- 2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- 3. In den Fällen des § 33 Nr. 1 und 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
 4. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
- 6. In den Fällen des § 32 Nr. 4
- a) mit dem In-Kraft-Treten eines Bebau-

- ungsplans bzw. dem In-Kraft-Treten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
- b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
- c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
- d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
- 7. In den Fällen des § 32 Nr. 5, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde/Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 1 und 2 in Höhe von 75 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen Grundstück anfällt (§ 40 Abs 1)
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

§ 39 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:
- 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
- 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
- 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- (2) Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei sonstigen Einleitungen,(§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzei-
- (3) Bei der Nutzung von Eigenwasser als Brauchwasser im Haushalt bei nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke (Außenbereich) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Messeinrichtungen anbringt, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 40 m³/ Jahr für die 1. Person im Haushalt und für jede weitere Person 35 m³/ Jahr zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen die sich am Stichtag 30.6. des Veranlagungsjahres nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten, berück-
- Bei Ferienwohnungen/Fremdenzimmern wird die o.g. Pauschale zugrundegelegt, die Abrechnung erfolgt nach einer festen Personenzahl je nach Größe der Wohnung/Zimmer. Der Jahresverbrauch

wird umgerechnet auf die durchschnittliche Belegungszeit, die bei allen Wohnungen/Fremdenzimmer mit 120 Tagen angenommen wird.

§ 41 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr (§ 40) abgesetzt.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 27.November 2024 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen. Bei defekten Messeinrichtungen erfolgt eine Schätzung aufgrund des Durchschnitts der vergangenen Jahre.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
- 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen .15 m³/ Jahr,
- 2. ie Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr. Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommenen Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Abwassergebühr (§ 40) beträgt ab dem 01.01.2025 je m³ Abwasser: 1.94 €.
- (2) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser:

1,94 €.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

§ 44 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalenderdritteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalenderdritteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Drittel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zulegen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gegeleisteten bührenschuld die Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44

werden mit Ende des Kalenderdritteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen: a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasser-versorgungsanlage;
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
- c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist. (4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückeigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (6) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücks-entwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
- 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
- 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
- 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
- 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
- 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
- 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
- 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;

- 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
- 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
- 11. entgegen § 21 Åbs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 14. November 2012 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hofstetten, den 27.11.2024



Martin Aßmuth Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich. wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Hofstetten

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grund-

■ BürgerBlatt Hofstetten |

stücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (I) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (I) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versoraungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
- 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
- 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
- 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

Freitag, 29. November 2024 29

§ 10 Einstellung der Versorgung

- (I) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
- 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihrer Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tra-

- gen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze I bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, insbesondere zur Wasserzählerablesung, zum Austausch der Messeinrich-(Wasserzähler) tungen oder Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- 1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage):
- 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
- 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.). für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
- 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
- 5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt. unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke. die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 36) neu gebildet werden
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
- 1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
- 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydranten-

system), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung. so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur

- durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile. die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet wer-den, die den allgemein anerkannten Regeln der Technikentsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
- in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
- 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf

- erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden wür-

§ 21 Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tra-

Freitag, 29. November 2024

- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- § 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- 1. das Grundstück unbebaut ist oder
- 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 28 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit dem Nutzungsfaktor (§ 30). Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt
- 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt
- 1 bei eingeschossiger, zweigeschossiger und dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
- 2. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
- 3. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 1,50.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

§ 31 Ermittlung der Vollgeschosse

- (1) Bei Grundstücken. für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist (§ 32). gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung.
- (2) Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3.5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. mindestens jedoch die nach den §§ 32 und 33 maßgebende Geschosszahl. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Ge-

schosszahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl bzw. Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder das Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichbare Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend. Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i.S. des § 32 besteht

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 32 enthält, ist maßgebend:
- 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
- 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
- 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

§ 34 Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach

Maßgabe des § 28, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit
- 1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
- 2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 KAG oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
- 3. bei Grundstücken. für die eine Beitragspflicht bereits entstanden bzw. durch Bescheid begründet worden ist, oder bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

§ 35 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m2) Nutzungsfläche (§ 28):

2,60 €/m2

§ 36 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
- 1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- 2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- 3. In den Fällen des § 34 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
- 4. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
- 5. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 2
- a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. dem Inkrafttreten der Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz;
- b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;

- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 37 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

§ 38 Ablösung

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.

IV. Benutzungsgebühren

§ 39 Erhebungsgrundsatz

- (I) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.
- (2) Für die Bereithaltung von Wasser werden Bereitstellungsgebühren erhoben.

§ 40 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 42 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 41 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzähler mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (QMAX)	3 und 5	7 und 10	20	30	m³/h
Nenndurchfluss (Qn)	1.5 und 2.5	3,5 und 5(6)	10	15	m³/h
Euro/Monat	1,02	1,30	2.40	3,40	

- c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
- d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
- 6. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder einer Satzung i.S. des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als ei-

nen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 42 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,14 €.

§ 43 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage. wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 44 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
- 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden für je angefangene 100 cbm umbauter Raum 10 cbm als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Gebäude mit weniger als 100 cbm umbautem Raum bleiben frei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
- 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nummer 1 fallen, werden je angefangene 10 cbm Beton- oder Mauerwerk 4 cbm als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Bauwerke mit weniger als 10 cbm Beton- oder Mauerwerk bleiben frei.

§ 45 Bereitstellungsgebühren

Bereitstellungsgebühren bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung werden von Seiten der Gemeinde nicht erhoben.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 41, 42 Abs. 1 und 45 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 40 Abs. I Satz 2

entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

- (3) In den Fällen des § 42 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld, mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 44 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) In den Fällen des § 42 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem

Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG)

§ 47 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalenderdritteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalenderdritteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen der §§ 42 Abs. 2 und 3, sowie 44 und 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 42 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen
- 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
- 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt. wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1 entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
- 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
- 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
- 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
- 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert. ändert oder unterhält,
- 6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
- 7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasser-

versorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

- 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,-- €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen I bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht. dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat

er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 51 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 51 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 53 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrundeliegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 55 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 01.01.2004 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hofstetten, den 27.11.2024



Martin Aßmuth Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung der

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Hofstetten vom 01. Januar 2025

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Hofstetten am 27. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Hofstetten erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Hofstetten und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Hofstetten.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- 1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 630 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v.H.,
- 2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hofstetten, den 27.11.2024



Martin Aßmuth Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.



FUNDSACHEN

Nach dem Adventsmarkt am Samstag, 23.11.2024 sind folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben worden:

- verschiedene Kinderhandschuhe
- Mütze
- abnehmbarer Jackenkragen



ABFALL-**BESEITIGUNG**

Graue Tonne/Restmüllsäcke: Dienstag, 03.12.2024 Grüne Tonne: Freitag, 06.12.2024



VEREINS-NACHRICHTEN



BLHV Hofstetten

Generalversammlung **BLHV Ortsgruppe Hofstetten** am Montag, 9.12.2024 im Gasthaus Munde-Biereck, Beginn: 19.30 Uhr

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Totenehrung
- 3. Tätigkeitsbericht der Vorstandschaft
- 4. Bericht des Kassierers
- 5. Bericht der Kassenprüfer
- 6. Entlastung des Kassierers
- 7. Entlastung der gesamten Vorstandschaft
- 8. Ansprache Bürgermeister Martin Aßmuth
- 9. Neuwahlen der Vorstandschaft
- 10. Ehrungen

- 11. Referenten: Lukas Schaudel und Patrick Heizmann informieren über das Theman E-Rechnungen und über den Biber
- 12. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Die Vorstandschaft

Zu Beginn der Sitzung werden alle Mitglieder zu einem Essen eingeladen.



Förderverein Sterntaler **HOFSTETTEN**

Adventsmarkt Förderverein Sterntaler

WIR SAGEN DANKE!

Ein herzliches Dankeschön an alle, die durch ihre Unterstützung und gespendete Zeit zum Gelingen unseres Adventsmarktes beigetragen haben!

Wir haben uns gefreut, dass auch in diesem Jahr so viele Besucherinnen und Besucher mit uns auf dem Henry-Heller-Platz in vorweihnachtlicher Atmosphäre eine schöne Zeit verbracht haben.

Sterntaler Grüße Die Vorstandschaft



Katholische (Hd) Frauengemeinschaft **HOFSTETTEN**

Dieses Jahr im Advent



Dieses Jahr mal nicht aufregen über Vorweihnachtsstress. über Weihnachtsmarktrummel und Wunschzettelqual.

Ich muss mich nicht ärgern. Ich muss da nicht mitmachen. Ich gönne den anderen ihren Spaß und wähle aus, was mir gut tut.

Dieses Jahr im Advent besinne ich mich auf das Wesentliche. damit ich bereit bin.

Adventsgottesdienst

Liebe KFD Mitglieder und Nichtmitalieder.

wir laden Euch ganz herzlich in die Sankt Erhard Kirche zu einem Adventsgottesdienst mit musikalischer Begleitung ein. Freitag, den 13.12.2024 um 19:00 Uhr.

Wir freuen uns auf Euer kommen Euer KFD Team



Adventskranzbinden

Am Freitag, den 29. November 2024 werden wir um 19.30 Uhr bei Jakob Krämer den Adventskranz für die Kirche binden.

Es wäre schön wenn viele mithelfen. Bitte bringt eine Reisig-Schere mit.

Die Kolpingsfamilie



Lokalderby bei RG-Lahr

Wie erwartet gab es für unsere Mannschaft in Ketsch eine 13:22 Niederlage. Die nordbadischen Gastgeber sind in dieser Saison einfach die beste Mannschaft in der Regionalliga und werden in den kommenden zwei Wochen den Meistertitel endgültig einfahren. Wir dagegen rutschten in der Tabelle weiter ab und befinden uns derzeit auf Platz fünf.

Genau diesen Platz gilt es am kommenden Wochenende und den insgesamt noch verbleibenden drei Saisonkämpfen zu verteidigen. Mit der RG Lahr gastieren wir am kommenden Samstag bei unserem direkten Verfolger. Ungemein schmerzhaft sind die Erinnerungen an die Vorrundenbegegnung dieses Südbaden-Derbys. In mehreren Einzelkämpfen gaben wir damals den erhofften Mannschaftserfolg aus der Hand und mussten eine immens unnötige 18:20 Niederlage einstecken. Die Zeichen stehen daher im KSV-Lager definitiv auf Revanche und Wiedergutmachung.

Auch Team II verlor bei Spitzenreiter RG Waldkirch-Kollnau mit 11:23. Damit endete leider eine Serie von fünf ungeschlagenen Kämpfen. Gegen den ASV Altenheim versucht die Mannschaft wieder in die Erfolgsspur zurück zu kehren. Team III bestreitet in Lahr den Vorkampf

gegen die Reserve der RG Lahr. Noch davor messen sich auch die Jugendmannschaften beider Vereine in der Bezirksjugendliga sowie der Leistungsklasse.

Die Kämpfe unserer Mannschaften an diesem Wochenende im Überblick:

Samstag 30.11.2024:

20:00 Uhr RG Lahr - KSV Hofstetten I 20:00 Uhr ASV Altenheim - KSV Hofstetten II

18:30 Uhr RG Lahr II - KSV Hof-

stetten III

17:30 Uhr RG Lahr Jug. I - KSV Hof-

stetten Jug. I

16:30 Uhr RG Lahr Jug. II - KSV Hof-

stetten Jug. II

Musikkapelle HOFSTETTEN

Neue Dirigentin für die Musikkapelle Hofstetten

Nachdem der bisherige Dirigent Julien Laffaire im Mai seinen Abschied aus Hofstetten verkündete, hat man nun eine Nachfolgerin gefunden.

Bereits im Sommer hatte man die Suche begonnen. Wie Markus Neumaier vom Vorstandsteam berichtet, war man angesichts der guten Resonanz auf die veröffentlichte Ausschreibung positiv überrascht: "Mit der hohen Anzahl und der Qualität der Bewerber hatten wir nicht gerechnet". Nach ersten Gesprächen mit allen Bewerbern wurden schließlich drei Kandidaten zu einem Probeabend mit der gesamten Kapelle eingeladen. "Alle Musikerinnen und Musiker sollten sich ein Bild von ihrem potenziellen neuen Dirigenten machen können und natürlich konnten sich auch die Bewerber einen Eindruck von uns machen", so Vorstand Stefan Kaspar. Bei anschließenden geheimen Wahl aller aktiven Musikerinnen und Musiker hat sich dann Katja von Rechenberg mit deutlicher Mehrheit durchgesetzt.

Die 29-jährige Sozialmanagerin wohnt seit kurzem in Hornberg und ist bereits seit 10 Jahren aktives Mitglied der Musikkapelle Hofstetten. Im letzten Jahr hatte sie sich nebenberuflich zur Blasorchesterdirigentin an der Akademie des Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V. in Staufen weitergebildet und übernahm bereits in den letzten Monaten nach dem Abschied von Julien Laffaire interimsweise die Leitung der Hofstetter Musiker. Dass sie sich mit diesem "Heimvorteil" am Ende durchsetzen würde, war angesichts der starken Konkurrenz

keine Selbstverständlichkeit, wie Vorstand Johannes Kaspar ergänzt: "Wir sind uns sicher, dass Katja von Rechenberg nahtlos an die gute Arbeit von Julien Laffaire anknüpfen kann".

Die erste Bewährungsprobe für die neue musikalische Leiterin wird das Osterkonzert 2025 sein.



Katja von Rechenberg



SC Spiele am Wochenende – nur noch wenige Teams im Einsatz

Am kommenden Wochenende sind nur noch wenige SC-Teams im Einsatz. Während sich das Landesliga-Team mit einem Heimspiel gegen den SV Sinzheim in die Winterpause verabschiedet, sind die C- und A-Junioren auch nächstes Wochenende noch im Einsatz.

Alle anderen SC-Teams sind schon in der Winterpause.

Spielbeginn am letzten Spieltag der Landesliga ist am Samstag, 29.11.24 um 14:30 Uhr im Waldseestadion. Über eine zahlreiche Unterstützung der SC-Fans würde sich die Mannschaft und das Trainerteam sehr freuen.

Freitag, 29. November 2024

19:00 Uhr B-Junioren: SG Hofstetten – SG Renchtal

Samstag, 30. November 2024

14:30 Uhr C-Junioren: SG Hofstetten – SG Oberes Elztal, Spielort Mühlenbach 14:30 Uhr Herren Landesliga: SC Hofstetten – SV Sinzheim

18:00 Uhr A-Junioren: SG Harmersbachtal – SG Mühlenbach, Spielort Zell

■ Ende der Mitteilungen aus HOFSTETTEN

Freitag, 29. November 2024 37



Nachrichten der Gemeinde Mühlenbach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisterin Helga Wössner Herausgeber: Gemeinde Mühlenbach · Telefon 07832 9118-0 · Telefax 07832 9118-20 · gemeinde@muehlenbach.de · www.muehlenbach.de



Freitag, 29. November 2024



Freitag, 29. November 2024 39





Straßensperrung Weihnachtsmarkt 29.11.2024

Am 29.11.2024 findet in Mühlenbach wieder der Weihnachtsmarkt statt.

Die Gemeindeverwaltung Mühlenbach weist auf folgende notwendige Straßensperrung in Höhe der Hauptstraße 37 bis Hauptstraße 45 am 29.11.2024 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 23:00 Uhr hin. Wir bedanken uns bereits jetzt für Ihr Verständnis.

Gemeindeverwaltung Mühlenbach

ÖPNV-Angebot ab dem 15. Dezember 2024

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ab dem 15. Dezember wird der bisherige Stundentakt auf der Busstrecke Haslach-Elzach eingestellt und es gelten wieder grundsätzlich die vorherigen Anbindungszeiten durch den Öffentlichen Nahverkehrs. Leider konnte das Projekt nicht fortgeführt werden, da eine Mitfinanzierung durch die Kommunen und den Ortenaukreis nicht zustande gekommen ist. Der Ortenaukreis hat daher beschlossen, den Stundentakt nicht weiterzuführen.

Das Ende dieses Angebots ist bedauerlich, da der Stundentakt zahlreiche Vorteile für unsere Region geboten hätte. Er war ein wichtiger Schritt, um den öffentlichen Nahverkehr attraktiver zu gestalten und die Umwelt durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs zu schützen. Für Berufspendler, Schüler sowie viele weitere Bürgerinnen und Bürger wäre der Stundentakt eine echte Alternative zum Auto gewesen. Besonders für die Strecke Haslach-Elzach-Freiburg, eine Hauptverkehrsachse, hätte er den Verkehrsfluss verbessert und die Erreichbarkeit von Schulen, Universitäten, Kliniken und anderen wichtigen Einrichtungen erleichtert. Auch lokale Unternehmen und das Kinzigtal als beliebtes Ziel für Touristen hätten von einer besseren Anbindung profitiert.

Leider war die bisherige Probephase zu kurz, um das volle Potenzial dieses Projekts zu zeigen. Die Einführung stieß anfangs auf organisatorische Hürden, wie Fahrermangel und Unklarheiten in den Fahrplänen, sodass die Vorteile des Stundentakts noch nicht vollständig ausgeschöpft werden konnten. Trotzdem war bereits erkennbar, wie wichtig eine solche Verbindung für die Region ist. Das Angebot hätte langfristig dazu beitragen können, den öffentlichen Nahverkehr im Kinzigtal zu stärken und damit die Lebensqualität in unserer Region zu verbessern.

Es bleibt nun die Aufgabe der Kommunen, sich weiterhin für eine bessere öffentliche Verkehrsanbindung einzusetzen. Trotz des Rückschritts dürfen wir die Vision eines zuverlässigen und modernen ÖPNV nicht aus den Augen verlieren.

Herzliche Grüße Ihre

Helga Wössner, Bürgermeisterin

Helca Dogne



Dienstag, 03.12.2024Graue Tonne

Mittwoch, 04.12.2024 Gelber Sack

Donnerstag, 05.12.204 Außenbereich - sämtliche säcke



Mühlenbacher Adventslesestunden

Im Narrenkeller lesen für Sie



Montag, 2. Dezember, 18 Uhr Frau Ulrike Hiller, Frau Damaris Wilhelm

Der Schneemann und seine Nase



Frau Elisabeth Schäfer

Das schwarze Schaf

Dienstag, 17. Dezember, 18 Uhr

Bürgermeisterin Helga Wössner

Der kleine Hase beschenkt seine Freunde

Veranstalter: Gemeindebücherei Mühlenbach



mitgestaltet vom Famliengottesdienst-

kreis und den neuen Kommunionkindern

(Die Ministranten planen nach dem Got-

Wir laden herzlich dazu ein.

2025.

Kleinkindergottesdienst

Wir Feiern

Am 08.12.2024 findet in der St. Afra Kirche um 10:30 Uhr wieder ein Kleinkindergottesdienst statt.

Eingeladen sind alle Kinder bis dritte Klasse, mit Eltern und Geschwister sowie Freunde, die ihre Kinder begleiten wollen.

Wir freuen uns auf euch Petra und Angelika



Hallo Kaffeetanten!

Liebe Kaffeetanten!

Wir besuchen gemeinsam am Donnerstag, 12. Dezember 2024 den Baden-Badener

Christkindlesmarkt mit Meßmer Reisen.

Die Fahrt ist halbtags und startet ca. um 12:30 Uhr. Kosten für die Busfahrt: 19 00 €

Bitte meldet euch direkt bei Meßmer Reisen, Tel. 07832/5355 an.

Wir freuen uns auf einen schönen Nachmittag mit Euch.

Liebe Grüße Elli und Heidi

VEREINS-NACHRICHTEN

Martin- und Martina-Treffen

Am Samstag, den 07.12.2024 findet um 19:30 Uhr im Gasthaus Aiple in Haslach das "Martin- und Martina-Treffen" statt.

Punsch- und Glühweinverkauf

Liebe Gemeinde,

die Ministranten Mühlenbach laden Sie nach dem Gottesdienst zum 1. Advent am Samstag, den 30.11.2024, zu Punsch und Glühwein ein.

Wir freuen uns auf Ihr kommen.

Ministranten Mühlenbach

Familiengottesdienstkreis

Am Samstag, 30. November 2024 feiern wir um 19 Uhr in der St. Afra Kirche in Mühlenbach einen Familiengottesdienst zum 1. Advent

"Licht im Advent"

Freitag, 29. November 2024



Katholische (Ha) Frauengemeinschaft **MÜHLENBACH**

Mutter-Kind-Frühstück

Am Dienstag, 3. Dezember 2024 laden wir alle jungen Mütter, mit oder ohne Kinder, zu einem Frühstück in St. Bernhard ein.

Beginn: 8.30 Uhr

Anmeldung bei Berta Matt bis 1. Dez.

2024

<u>Adventsfeier</u>

Am Mittwoch, 4. Dezember 2024 findet im Pfarrheim St. Bernhard unsere Adventsfeier statt. Wir beginnen um 14:30 Uhr mit einem besinnlichen Teil, danach Kaffee und Kuchen.

Wir freuen uns bei beiden Veranstaltungen über viele Besucher, auch Nichtmitglieder sind immer herzlich willkommen.

kfd Mühlenbach



Mühlenbach

Freitag, 29.11.24:

20:00 Uhr: Probe in St. Bernhard

Freitag, 06.12.24:

KEINE Probe!

Kontakt:

kirchenchor-muehlenbach@gmx.de Ansprechpartner: Armin Huber www.kirchenchor-muehlenbach.de Insta: @kirchenchor-muehlenbach



Nikolausdienst

Wie jedes Jahr bietet die Kolpingfamilie wieder einen Nikolausdienst an.

Wer also einen Nikolaus benötigt, kann sich telefonisch bei Simon Neumaier ab 17 Uhr melden (Tel.: 0175 / 54 52 333).

Weihnachtsfeier und Kolpingsgedenktag

Hallo Kolpingsmitglieder, unsere diesjährige Weihnachtsfeier findet am Samstag, den 7. Dezember 2024 um 20:00 Uhr im Clubheim statt.

Am Sonntag, den 8. Dezember 2024 feiern wir den Kolpingsgedenktag. Beginn ist um 8:30 Uhr mit einem Gottesdienst. Anschließend findet im Pfarrheim St. Bernhard ein "Adventliches Beisammensein" statt.

Alle Mitglieder und deren Partner sind herzlich eingeladen. Kuchenspenden werden gerne entgegen genommen.

Wir freuen uns auf euch. Simon und Corinna



Langlaufkurs 2024/25

Der Skiclub bietet unter der Leitung von Josef Müller und Team wieder einen Langlaufkurs an.

Ob für Anfänger oder Fortgeschrittene werden sowohl die klassische, als auch die skating Technik angeboten.

Die Kurse würden bei ausreichender Schneelage an folgenden Wochenenden stattfinden:

14.12.24 + 15.12.24 und 21.12.24 (Dauer je 2h)

Kosten: 60€ Nichtmitglieder / 50€ Mitglieder

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Anmeldung bei:

Josef Müller --> Tel.: 07832/2748

Familienfreizeit in Adelboden vom 7. - 9. März 2025



Der Skiclub Mühlenbach organisiert in diesem Jahr wieder eine Skifreizeit in Adelboden/Schweiz.

Wir übernachten in der rustikalen Selbstversorgerhütte Haus Trachsel II am Fuße des "Chuenisbärgli", etwa 100m von der Liftstation entfernt. Das Chalet ist zum Teil ausgestattet mit Stockbetten und Etagenduschen. Küchendienst wird gemeinsam verrichtet.

Die Anreise Erfolg am Freitag mit dem eigenen PKW.

Die Kosten für die zwei Übernachtungen mit gemeinsamen Frühstück und Abendessen betragen:

Für Erwachsene 120€: Für Kinder 80€: Getränke werden separat berechnet Hinzu kommen noch die Kosten für ei-

- 2-Tagesskipass: Erwachsene ca. 132€, Kinder 58€.
- oder: 3-Tagesskipass: Erwachsene ca. 146€, Kinder 78€

Weitere Infos und Anmeldung bei Daniel Griessbaum, Telefon 01755434840

Ski - Safari Ischgl/Samnaun - Serfaus-Fiss-Ladis Arlberg

Auch dieses Jahr zieht es uns zur 3-tägigen Ski Safari in die österreichischen Alpen.

22.03. - 24.03.2025

Preis: ca. 180€ pro Person im DZ/ HP

Skipass: ca. 200€

Unterkunft: Hotel Mozart - Landeck,

Österreich

www.hotel-mozart.tirol

Anfahrt wie gehabt mit eigenen PKWs, weitere Infos folgen.

Anmeldung bei David Dremsa

Tel. 0176/82553104 (gerne auch per Whatsapp)

d.dremsa@web.de



Sportverein Mühlenbach 1951 e.V.

15. Spieltag: SVM zuhause gegen die **SG Freistett**

Zum Abschluss der Hinrunde gastiert am Sonntag die Spielgemeinschaft aus Freistett und Rheinbischofsheim auf unserer Sportanlage am Hagsbach. Zuletzt konnte die Erste leider eine 3:1 Führung nicht ins Ziel bringen und möchte nun aber zuhause gegen die knapp besser platzierten Gäste zuhause mit einem Dreier nachlegen und sich belohnen.

Wir freuen uns auf viele Fans und Zuschauer!

Sonntag, 01.12.2024 - 12:30 Uhr

Kreisliga B / 6

SV Mühlenbach II - SG Freistett/Rheinbischofsheim II

Sonntag, 01.12.2024 - 14:30 Uhr Bezirksliga

SV Mühlenbach I - SG Freistett/Rheinbischofsheim I

Spiele der Jugendmannschaften:

A-Junioren:

Samstag, 30.11.2024 / 18:00 Uhr SG Harmersbachtal - SG Mühlenbach (Spielort: Zell)

Freitag, 06.12.2024 / 19:00 Uhr SG Haslach - SG Mühlenbach (Spielort: Haslach)

C-Junioren:

Samstag, 30.11.2024 / 14:30 Uhr SG Hofstetten - SG Oberes Elztal (Spielort: Mühlenbach)



Verein für Kraftsport 1983 Mühlenbach e.V.

VfK-Jugend erfolgreich / 1. & 2. Mannschaft sieglos.

Am Samstag stand ein Großkampftag aller Mannschaften an. Die 1. aktiven und die 1. Jugendmannschaft standen vor heimischer Kulisse. Unser Team um Chef-Coach Patrick Schwendemann hatte es

BürgerBlatt Mühlenbach

mit Olympia Schiltigheim zu tun. Leider konnte die Mannschaft die Halbzeitführung nicht ins Ziel retten und verlor mit 21:13 Mannschaftspunkten. Im Vorkampf konnte jedoch unsere VfK-Jugend I deutlich mit 28:12 Mannschaftspunkten gegen den ASC Kappel gewinnen.

Die 2. aktiven Mannschaft stand in Schuttertal auf der Matte. Leider konnte unsere Mannschaft wenig entgegensetzen und verlor mit 24:5 Mannschaftspunkten. Unsere VfK-Jugend II & III war hingegen erfolgreich. Die 2. Jugendmannschaft gewann gegen den SV Eschbach mit 20:12 Mannschaftspunkten. Im ersten Kampf des Tages in Eschbach konnte unsere next Generation deutlich mit 4:34 Mannschaftspunkten gewinnen.

Ein ausführlicher Bericht findet ihr auf unserer Facebook-Seite und Homepage.





Weihnachtsfeier der VfK-Jugend

Am 15.12.2024 findet die diesjährige Jugendweihnachtsfeier in der Gemeindehalle Mühlenbach statt. Beginn ist um 11:30 Uhr. Auch der Nikolaus wird dieses Jahr wieder zur Gast sein.

Weihnachtsfeier der VfK-Aktiven

Am 28.12.2024 findet die diesjährige Jahresabschlussfeier im Fuxxbau statt (Vordertal 17, 77716 Fischerbach). Beginn ist um 19:00 Uhr.

Wie immer seid ihr alle herzlich mit euren Partnern eingeladen.

Anmeldungen sind bis zum 17.12.2023 bei Marco Neumaier (+49 151 56029840) möglich.

Wir freuen uns Euch.







DIRIGENTEN (M/W/D)

Die Trachtenkapelle Mühlenbach e.V.

- besteht aus 60 Musikerinnen und Musikern
- ist ein engagierter Musikverein in der Mittel-/Oberstufe
- hat Musiker/innen im Alter zwischen 16 und 65 Jahren
- hat ein Durchschnittsalter von 33 Jahren
- spielt moderne, konzertante aber auch traditionelle Blasmusik
- probt aktuell freitags von 20 bis 22 Uhr

Wir wünschen uns von unserem Dirigenten

- viel Spaß an der Leitung und Weiterentwicklung unserer Kapelle
- kreative Ideen für das Jahreskonzert und andere Auftritte
- ein vielseitiges musikalisches Repertoire
- für stimmungsvolle Auftritte bereit zu sein
- gelebtes, kameradschaftliches Miteinander

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung mit Honorarvorstellung!

Trachtenkapelle "Harmonie" e.V. Mühlenbach Bruno Brucker, im Gschächtle 48, 77796 Mühlenbach Tel. 07832-2297 E-Mail: Vorstand@tk-muehlenbach.de Instagram: tkmuehlenbach

Freitag, 29. November 2024

Steinach







Nachrichten der Gemeinde Steinach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Nicolai Bischler Herausgeber: Gemeinde Steinach · Telefon 07832 9198-0 · Telefax 07832 9198-20 · info@steinach.de · www.steinach.de



Verpflichtung der Straßenanlieger zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Aufgrund der aktuellen Jahreszeit möchten wir auf die Verpflichtung der Straßenanlieger zur Beseitigung von Schneeund Eisglätte hinweisen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der nachfolgend abgedruckten Streupflichtsatzung der Gemeinde Steinach vom 13. November 1989 in der Fassung vom 10.09.2001.

Gemeinde 77790 Steinach Ortenaukreis

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

(Streupflicht-Satzung) vom 13.11.1989 (mit Änderung vom 10.09.01)

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinach am 13. November 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schneeund Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Altersund Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

(3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Stra-Benanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Stra-Benbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßen-breite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerver-

kehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßen-seite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1 Meter.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 ent-sprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Absatz 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist so-

BürgerBlatt Steinach

fort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 m Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Absatz 2 bis 6 genannten Flächen, anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Absatz 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist so gering wie möglich zu halten.
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schneebzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtung aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
- 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
- Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt.
- bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 3,00 EUR und höchstens 500,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bericht aus dem Gemeinderat

In der öffentlichen Sitzung am 25.11.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 1

Frageviertelstunde nach § 33 Abs. 4 GemO (Zuhörer)

- keine Beschlussfassung

TOP 2

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

- keine Beschlussfassung

TOP 3

Vorstellung des Strukturgutachtens der Wasserversorgung Steinach 103/2024

103/2024 1. Ergänzung

- keine Beschlussfassung

TOP 4 Bauvorhaben

<u>TOP 4.1</u>

Anbau eines Hackschnitzelsilos, Einbau einer Hackschnitzelheizung sowie Renovierung des Brennhauses mit Lagerplatz und Heizraum Untertal 13, Welschensteinach, Flst. Nr. 133/Teil 101/2024

Beschluss:

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Die Baurechtsbehörde der Stadt Haslach wird gebeten, die Notwendigkeit einer Zufahrtsbaulast zu überprüfen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig: 11 Ja-Stimmen

TOP 4.2

Sanierung des Holz-Gerätelagers und Abbruch der Scheune Birlinsbach 3, Welschensteinach, Flst. Nr. 321/1 99/2024

Beschluss:

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Da das privilegierte Maß an der Grundstücksgrenze überschritten wird, wird die Baurechtsbehörde der Stadt Haslach gebeten, die Notwendigkeit einer Abstandsflächenbaulast zu überprüfen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig: 11 Ja-Stimmen

TOP 4.3

Sanierung des Waschhauses mit Aufbau eines Pultdaches Welschensteinacher Str. 36, Steinach, Flst. Nr. 2427 102/2024

Beschluss:

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das wasserrechtliche Einvernehmen nicht beinhaltet ist.

Beratungsergebnis:

Einstimmig: 11 Ja-Stimmen

TOP 5 Verkehrskonzept 104/2024

Beschluss:

Um eine geschwindigkeitsreduzierende Wirkung (Tempo 30) in der Kolpingstraße zu erreichen, werden Fahrbahnschwellen angebracht. Parallel hierzu wird eine Verkehrsschau durchgeführt, um ergebnisoffen mögliche ergänzende Verkehrsreglungsmaßnahmen wie z. B. das Einrichten einer "Anlieger-Straße" zu prüfen.

Sollten diese Maßnahmen keine Wirkung zeigen, wird nach 9-monatiger Evaluationszeit automatisch sogenanntes "bewegliches Grün" in die Kolpingstraße gebracht. Parallel wird hierzu eine Verkehrsschau durchgeführt, um erweiterte Verkehrsreglungsmaß-

BürgerBlatt Steinach

nahmen wie z. B. spätestens zu diesem Zeitpunkt das Einrichten eines "Verkehrsberuhigten Bereichs" zu prüfen. Sollten diese Maßnahmen allesamt keine Wirkung zeigen, wird als letzte Maßnahme ebenfalls nach einer Evaluationszeit von neun Monaten über eine Sperrung der Unterführung in der Kolpingstraße (wie auch durch das Ingenieurbüro Fichtner empfohlen) mit dem Ziel der Umsetzung beraten.

Beratungsergebnis:

Mehrheitlich: 2 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen

Beschluss:

Um eine geschwindigkeitsreduzierende Wirkung (Tempo 30) in der Kolpingstraße zu erreichen, werden Fahrbahnschwellen angebracht. Nach 9 Monaten wird evaluiert, ob die Fahrbahnschwellen zum gewünschten Ergebnis geführt haben. Je nach Ergebnis werden weitere Schritte eingeleitet.

Beratungsergebnis:

Mehrheitlich: 9 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Einsatz von schwenkbaren Pollern im Bereich "Schleichweg Bildstöckle" und Verbindungsweg zwischen Anton-Tonoli-Straße und Kraftzig.

Beratungsergebnis:

Mehrheitlich: 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Kauf von zwei Geschwindigkeitsmessgeräten.

Beratungsergebnis:

Einstimmig: 12 Ja-Stimmen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Versetzen der Glascontainer (Prinzbacher-Straße) in Richtung Wiese.

Beratungsergebnis:

Einstimmig: 12 Ja-Stimmen

Beschluss:

Der Beschluss in Bezug auf die Errichtung eines Mobilitätspunktes wird vertagt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig: 12 Ja-Stimmen

Beschluss:

Planung und Durchführung einer Verkehrsschau zur L 103 zum Schutz vulnerabler Verkehrsteilnehmer für den Bereich Einmündung Schwimmbadstraße bis Campingplatz (hinsichtlich einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit i. g. O. auf 30 km/h).

Beratungsergebnis:

Mehrheitlich: 4 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen

Beschluss:

In Bezug auf die Reduzierung der Geschwindigkeit von 50 auf 30 km/h auf der L 103 wird die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift abgewartet und dann entsprechend reagiert.

Beratungsergebnis:

Mehrheitlich: 8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung

Beschluss:

Zum Schutz vulnerabler Verkehrsteilnehmer wird die flächendeckende Ausweitung von Bordsteinabsenkungen an Überwegen im Kreuzungsbereich und Einmündungen im gesamten Gemeindegebiet bei allen zukünftigen Neuausschreibungen grundsätzlich festgeschrieben.

Beratungsergebnis:

Mehrheitlich: 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung

TOP 6

Neugestaltung des Gehwegs und der Parkplätze in der Georg-Schwendemann-Straße Vergabe der Ingenieurleistungen 97/2024

Beschluss:

Der Vergabe der Ingenieurleistungen zur Neugestaltung des Gehwegs und der Parkplätze in der Georg-Schwendemann-Straße auf der Grundlage des Angebots vom 07.11.2024 an Schmucker Freiraumplanung GmbH, Oberkirch, wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig: 12 Ja-Stimmen

TOP 7

Annahme von Spenden 96/2024

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

a) Der Annahme der Spende über 100,00
 Euro von Frau Hannelore Maier, Steinach, für das Soziale Steinach wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig: 12 Ja-Stimmen

TOP 8

Erklärung über den Verzicht auf ein Vorkaufsrecht / Erteilung der Genehmigung nach §§ 144 und 145 BauGB aufgrund förmlich festgelegtem Sanierungsgebiet

Beschluss

Das bestehende Vorkaufsrecht nach Wassergesetz wird nicht ausgeübt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig: 12 Ja-Stimmen

TOP 9

Anfragen nach § 24 Abs. 4 GemO (Gemeinderäte)

keine Beschlussfassung

TOP 10

Bekanntgaben der Verwaltung

- keine Beschlussfassung

Gemeinde Steinach Ortenaukreis

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinach am 04. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Steinach. erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Steinach und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Steinach.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- 1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 380 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 480 v.H.,
- 2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinach, 04. November 2024

Nicolai Bischler Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Ver-Verfahrensoder letzung von Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Soziales Steinach

Einladung zum Begegnungscafé im Dezember

Der Arbeitskreis Integration Steinach lädt wieder herzlich zum Begegnungscafé ein. Der nächste Termin ist am **Dienstag, 03.12.24 von 16.00 - 18.00 Uhr** wie gewohnt in den Räumlichkeiten des Jugendtreffs und der Schulküche, unten im Haus der Vereine in Steinach.

Alle sind herzlich willkommen - geflüchtete Personen, ehrenamtlich Engagierte sowie interessierte Steinacher Bürge-

rinnen und Bürger. Dieser Nachmittag steht unter dem Motto "Weihnachtsbäckerei" - für Kaffee und weihnachtliches Gebäck ist gesorgt.

Der Arbeitskreis Integration Steinach freut sich auf ein gemütliche Beisammensein, einen offenen Austausch und spannende Begegnungen.

Es grüßt Sie das Team des Arbeitskreises Integration Steinach



Neuer Revierleiter für das Forstrevier Steinach

Die Revierleitung für das Forstrevier Steinach ist wie folgt zu erreichen:

Revierleiter Herr Ferdinand Marquardt Landratsamt Ortenaukreis Amt für Waldwirtschaft

Email: Ferdinand.marquardt@ortenau-

kreis.de

Mobil: 0162-253 5730

Wir bitten um Beachtung.



Hallo zusammen,

am 06.12.2024 ist es wieder so weit, wir freuen uns auf einen Weihnachtsmarkt in Welschensteinach rund um den Lindenplatz von 16-20 Uhr. Es wird insgesamt 11 klassische Dorfmarkt- und Weihnachtsmarktstände geben, natürlich ist dabei auch für Essen und Trinken gut gesorgt. Wir spekulieren mal und prophezeien, dass an diesem Tag



BürgerBlatt Steinach

bestimmt der Nikolaus vorbeischaut und für die Kinder was dabei haben wird. Wir freuen uns auf schöne Stunden mit Euch in einem schönen Ambiente und natürlich zahlreiche Besucher.

Euer Orga-Team



ABFALL-BESEITIGUNG

Graue Tonne (2-wöchig)

Welschensteinach: Freitag, 13.12.2024 Steinach: Dienstag, 10.12.2024

Grüne Tonne (3-wöchig)

Welschensteinach: Donnerstag, 12.12.2024 Steinach: Freitag, 06.12.2024

Gelbe Säcke (2-wöchig)

Steinach und Welschensteinach: Donnerstag, 05.12.2024

Sammelplatz für Grünabfälle (kein Rasenschnitt !!!!!!)

Steinach, am Sportplatz, jeden Samstag, 9.00 - 13.00 Uhr

Anlieferung von Rasenschnitt

Steinach, Runzengraben 42 täglich, außer sonn- und feiertags, 10.00 - 20.00 Uhr

Tierkörperbeseitigungsanstalt

Protec - Orsingen, Tel. 07774/93390, Fax.07774/9339-33



FUNDSACHEN

 Taschenlampe (gefunden beim Sportplatz Steinach)



AUS DEN SCHULEN

Wettbewerb der Georg-Schöner-Schule

Liebe Steinacher und Welschensteinacher

die Georg-Schöner-Grundschule nimmt am Förderwettbewerb der Spardabank teil. Über eine Onlineabstimmung können Sie per Handy/Smartphone die Schule mit Ihrer Stimme unterstützen.

Scannen Sie einfach den QR-Code ein und stimmen Sie für die Georg-Schöner-Schule Steinach ab.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unsere Schule durch Ihre Abstimmung unterstützen würden.





Vielen Dank für Ihre Unterstützung und herzliche Grüße

Schülerinnen und Schüler sowie Schulleitung und Lehrerkollegium der Georg-Schöner-Schule Steinach



VEREINS-NACHRICHTEN



Voranzeige Adventsfeier

Am **Donnerstag, 12. Dezember,** wollen wir uns gemeinsam auf die Weihnachtszeit einstimmen.

Dazu sind alle Seniorinnen und Senioren herzlich eingeladen.

Am <u>Donnerstag</u>, <u>05</u>. <u>Dezember</u>, <u>findet</u> <u>deshalb kein Seniorentreff</u> statt.

Schon jetzt freuen wir uns auf viele Besucherinnen und Besucher.

Das Team des Altenwerks



Bachdatscher-Zunft e.V. Welschensteinach

Täfele Kinder gesucht!

Für unseren großen Festumzug im Rahmen des Narrentreffens suchen wir für Sonntag 19.01.2025 Kinder ab der Klasse 1 aus Welschensteinach und Umgebung

die ein Täfele tragen wollen. Interessenten können sich bei Antje Wörner unter TEL: 67750 bis 20.12.2024 anmelden.



DiKDJK Welschensteinach

Kreisliga A:

Zum Abschluss der Hinrunde empfängt die DJK Welschensteinach am Samstag Abend den SV Oberharmersbach. Die Gäste hatten einen schwachen Saisonstart, sie haben sich aber in den letzten Spielen stark verbessert gezeigt und sind am letzten Spieltag durch einen Heimsieg gegen den SV Kippenheim in der Tabelle sogar an der DJK verbeigezogen. Für die Heimelf zählt daher nur ein Heimsieg, um die Gäste wieder zu überflügeln und wertvolle Punkte zum Klassenerhalt zu sammeln.

Am kommenden Wochenende beginnt dann noch die Rückrunde mit dem ersten Spiel. Die DJK Welschensteinach hat dabei Heimrecht gegen die SpVgg Schiltach.

Samstag, 30.11.2024:

16:00 Uhr DJK Welschensteinach 2 - SV Oberharmersbach 2

18:00 Uhr DJK Welschensteinach - SV Oberharmersbach

Jugendfußball:

Freitag, 29.11.2024:

19:30 Uhr Offenburger FV A2-Jgd. - SG Steinach A-Jgd.

Samstag, 30.11.2024:

13:00 Uhr SG Biberach C-Jgd. - SG Renchtal C-Jgd.

Förderverein Schule Steinach

Vorankündigung Mitgliederversammlung EINLADUNG

Der Förderverein der Georg-Schöner-Schule lädt alle Mitglieder und interessierte

BürgerInnen zur <u>Mitgliederversammlung am Montag, 02.12.24</u> um 18.00 Uhr in die Aula ein.

Neben den Tätigkeitsberichten der Vorsitzenden und der Kassiererin, stehen

die Entlastung der Vorstandschaft und Sonstiges auf der Tagesordnung.

Wir würden uns über die Teilnahme vieler Mitglieder freuen.

Die Vorstandschaft



Chor Welschensteinach

Herzlichen Dank für den Besuch unseres Theaterabends und Ihren herzlichen Applaus.

Die Theatergruppe hatte es wieder mal geschafft unsere Lachmuskeln heftig zu beanspruchen. Somit könnte man diesen Abend fast als eine Sportveranstaltung gelten lassen. Herzlichen Dank an die gesamte Theatergruppe im Namen des gesamten Chor Welschensteinach. Fast zwei Monate intensive Probenarbeit wurde durch Ihren Besuch und begeisterten Applaus belohnt. Besonderen Dank an die Sportvereine, welche in den letzten beiden Probenwochen Einschränkungen in Ihren Trainingszeiten in Kauf genommen haben, damit die Theaterspieler auf der Bühne mit den Kulissen Ihr Stück einüben konnten.

Hubert Griesbaum (1. Vorsitzender)

Herzliche Einladung zum Besuch unseres Kambacher Hütte Treff am Sonntag, den 08.12.2024

Hüttenfest bei der herrlichen Blockhütte an den Windrädern. Bestens geeignet als Sonntagsspaziergang, Ziel oder Zwischenstopp auf Ihrer Wanderung oder Bike-Tour.

Der Chor Welschensteinach lädt ein, zu einer Wandereinkehr am Lagerfeuer mit Glühwein, Punsch, Bier und Antialkoholischem, Grillwurst im Weck und erstmals deftigen Kidneybohnentopf (vegetarisch) sowie Kaffee und Kuchen

Wir sind vom Wetter abhängig, im Zweifelsfall kann ab Freitag 06.12. die Ansage zur Durchführung der Veranstaltung von Sprachbox: 07832 1497 abgehört werden. GPS: 48.285, 7.995

Der Gemischter Chor - Liederkranz Welschensteinach 1897 e.V. freut sich auf Ihren Besuch





Wir laden Sie herzlich ein zu unserem Jahreskonzert unter dem Motto fetzig – besinnlich- fröhlich

am 1. Dezember 17.00 Uhr in der Turn- und Festhalle Steinach

Wir haben in diesem Konzert den Kinderchor der Grundschule Steinach mit dabei. Freuen Sie sich auf ein abwechslungsreiches Programm!



Weihnachts-Sonderausstellung im Heimat- und Kleinbrennermuseum Am 1. Adventssonntag, 01.12.2024, von 14.00 bis 17.30 Uhr, wird die bei den Besuchern gern gesehene Sonderausstellung

Weihnachtskrippen

im weihnachtlich erstrahlenden Heimatund Kleinbrennermuseum gezeigt. Auch in diesem Jahr werden wieder viele sehenswerte und beeindruckende Weihnachtskrippen die Aufmerksamkeit der Besucher auf sich ziehen. Darunter orientalische Krippen, Schwarzwaldkrippen, alpenländische Krippen, eine mexikanische Krippe, eine Nas-



sereither Steilbergkrippe, verschiedene von Kindern angefertigte Papierkrippen, eine Naturkrippe und einige Miniaturkrippen verschiedener Herkunft und Stilrichtungen.

Außerdem werden Adventskalender aus früheren Zeiten präsentiert und geben dem Ausstellungsraum eine festliche und auch nostalgische Note.

Die Exponate wurden uns freundlicherweise von Klaus Greiner, Roland Moser, Herbert Obert, Rudolf Schmieder, Luis Spannagl, Heinrich Schwendemann, Alexandra Stöhr und Klaus Volk zur Verfügung gestellt.

Lassen Sie sich bei Kaffee, Linzer Torte oder Christstollen und Glühwein in vorweihnachtlichem Ambiente in der Kaffeestube des Museums inspirieren, vielleicht selbst eine Weihnachtskrippe in Anlehnung an die gezeigten Ausstellungstücke bei Ihnen zu Hause aufzubauen. Diese Ausstellung wird auch am 2., 3. und 4. Adventssonntag in stimmungsvoller Atmosphäre geöff-

Verbinden Sie einen Spaziergang durchs Dorf mit einem Besuch im Heimat- und Kleinbrennermuseum. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Historischer Verein Steinach



Die Klausenbigger ziehen wieder durchs nächtliche Steinach

Ab Dienstagabend, 03. Dezember 2024, ist es wieder soweit, dass in den Steinacher Straßen das Kettengeklirre und -gerassel, das "Quiek" und "Brr" der bekannten Steinacher Nikolausgestalten zu hören sein wird.

Vom 03. bis einschließlich 05. Dezember gehen wie gewohnt zwei Gruppen im Ort umher, um Familien mit Kindern einen Besuch abzustatten und je nachdem ermahnende Worte an die Kinder zu richten, aber natürlich auch um Lob und Geschenke zu verteilen.

Da dieser urige Brauch schon sicherlich Jahrhunderte alt ist und in unserem Raum in dieser Zusammensetzung einmalig, sollten wir ihn auch wie bisher unterstützen und weiter fördern. Daher ergeht die freundliche Bitte, den Nikolausgestalten nach Einbruch der Dunkelheit Einlass zu gewähren und auf die Rufe des Rubelz oder Biggers zu achten, damit man ein Zeichen zum Hausbesuch geben kann, nur so hat dieser Brauch auch in Zukunft Bestand.

Die Bevölkerung, besonders auch die Neubürger unserer Gemeinde sind herzlich eingeladen, den "Klausenbigger"-Besuch zu erleben. Die ganze Vorbereitung dieses urwüchsigen winterlichen Brauches verlangt zudem den ehrenamtlich Mitwirkenden sehr viel Zeit und Mühe ab.

Die beiden "Klausenbigger"-Gruppen würden sich deshalb über Ihr Entgegenkommen besonders freuen und hoffen, mit ihrem Erscheinen den Kindern und auch den Eltern Freude mit diesem alten Brauch bereiten zu können. Am Schluss des Besuches

wird den Kindern das traditionelle Päckchen mit Süßigkeiten und den Eltern symbolisch eine Rute aus Birkenreisig -als mahnender Fingerzeig zum "Artigsein" der Kinder über das ganze Jahr hinwegüberreicht.



Die beiden "Klausenbigger"-Gruppen ziehen wie folgt durchs Dorf: **Gruppe I**

Dienstag, 03.12.2024

Georg-Schöner-Straße / Kirchstraße / Kraftzig / Katzenmatt

Mittwoch, 04.12.2024

Kirchgrün / Hauptstraße / Badenerstraße Donnerstag, 05.12.2024

Schwenden

Gruppe II Dienstag, 03.12.2024

Kolpingstraße / Nikolaus-Schwendemann-Straße / Blumenstraße / Kapellenäcker / Hauptstraße

Mittwoch, 04.12.2024

Sternenacker / Eisenbahnstraße / Friedhofstraße / Andreas-Fischer-Straße / Schulstraße

Donnerstag, 05.12.2024 Oberbach /Niederbach

An diesen Abenden sind die "Klausenbigger"-Gruppen immer von 17.30 Uhr bis 21.00 Uhr unterwegs.

Weitere Infos gibt es unter Telefon 0152 53495080 (Fabio Halter, Gruppe I) sowie 0151 40176601 (Jonas Halter, Gruppe II)



Katholische (Frauengemeinschaft **STEINACH**

Einladung zur Adventsfeier am Montag, 02.12.2024

Am Montag, 02.12.2024, um 18.00 Uhr, laden wir zu unserer Adventsfeier ins Pfarrheim herzlich ein. Wir beginnen mit der Meditation "Der Riss, durch den das Licht einfällt". In dieser Meditation wird der Inhalt der Hymne "Anthem" von Leonard Cohen aufgegriffen.

Danach wollen wir bei Tee und Gebäck einen gemütlichen Abend verbringen.

Das Team



Kath. Kirchenchor Steinach

Freitag, 29.11.2024 19.30 Uhr Probe im Pfarrheim

Musikverein Harmonie STEINACH e.V.

Jahreskonzert 2024

Wir, die Musikerinnen und Musiker des "Harmonie" Steinach. Musikvereins möchten Sie zusammen mit unserem Förderverein "Freunde der Steinacher Blasmusik" am Samstag, den 21.12.2024, sehr herzlich zu unserem diesjährigen Jahreskonzert in die Steinacher Turn- und Festhalle einladen. Der Konzertabend wird um 20 Uhr starten, der Einlass beginnt um 19 Uhr.



Zusammen mit unserem Dirigenten, Mathias Gronert, wollen wir wieder ein spannendes und abwechslungreiches Programm präsentieren, worauf wir uns schon sehr freuen. Nähere Informationen zum Konzertprogramm folgen in Kürze an gleicher Stelle.

Der Vorverkauf für das Konzert startet am Samstag, den 14.12., von 15 bis 16 Uhr im Steinacher Haus der Verund geht ab Montag, den 16.12.2024, zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Tourist-Info im Steinacher

BürgerBlatt Steinach

Rathaus weiter. Der Eintritt beträgt 6 Euro im Vorverkauf und 8 Euro an der Abendkasse (Kinder bis 14 Jahre frei).

Wir würden uns sehr über Ihr Kommen freuen.

Ihr Musikverein "Harmonie" Steinach zusammen mit dem Förderverein "Freunde der Steinacher Blasmusik"



Musikkapelle Welschensteinach

Abwechslungsreiches Programm beim Jahreskonzert 2024

Das Jahreskonzert der Musikkapelle Welschensteinach steht an und wir Musiker*innen freuen uns schon sehr darauf, euch alle am Samstag, den 07.12.2024 um 20:00 Uhr in der festlich geschmückten Allmendhalle begrüßen zu dürfen.

Unter dem Motto "Ladies & Gentlemen" hat unser Dirigent Ulf Schuster wieder tolle Stücke, Medleys und Melodien zu einem abwechslungsreichen Programm zusammengestellt, darunter Titel wie "The Rose", "The Girl from Ipanema", "James Bind 007 (selection)" und "Lord of the Dance". Ein toller Konzertabend ist also garantiert und wir freuen uns auf euren zahlreichen Besuch. Eure Musikkapelle Welschensteinach



Narrenzunft Steinach e.V. seit 1898

Schnurren2025

Kennsch du guede Lacher, Witze, Lieder, andre Kracher? Weisch, es goht degege, drum suche mir deswege aller Art nette Schnurranten, frag deine Onkels und auch Tanten. Wer will sich gern dazu geselle, lache un e Witz verzelle? Schnurren isch die Gelegenheit, mir hoffe, ihr sin au bereit!?

Wir freuen uns über alte und besonders auch über neue Schnurrgruppen!

Meldet euch bei Interesse unter schriftfuehrer@narrenzunft-steinach.de



Schwarzwaldverein Welschensteinach

Einladung zur Nikolaus- und Adventsfeier

Wir laden alle Mitglieder, Freunde und Bekannte, besonders die Kinder, herzlich zu unserer Nikolaus- und Adventsfeier ein!

Wann: Sonntag, 8. Dezember 2024

Uhrzeit: Ab 15:00 Uhr

Wo: Gasthaus "Zum Wilden Mann"

Der Nikolaus hat sein Kommen angekündigt und freut sich auf Gedichts- und Liedervorträge! Bitte vermerkt den Namen des Kindes auf dem Päckchen und gebt es in den Krabbelsack.

Wir freuen uns auf ein paar schöne gemeinsame Stunden bei Kaffee und Kuchen (die Kuchentheke wird von den Teilnehmern bestückt).

Kommt vorbei und lasst uns gemeinsam die Adventszeit feiern!

Herzliche Grüße, Katrin Maier & Anja Jäkle, Familiengruppe Schwarzwaldverein Welschensteinach



Foto: Anja Jäkle



Freitag, 29. November 2024 **51**



<u>Letztes Vorrundenspiel vom SV</u> <u>Steinach</u>

Der SV Steinach hat zum letzten Vorrundenspiel den FV Sulz zu Gast. Der Tabellendritte spielt ein gute Saison und wird entsprechend stark in Steinach auftreten.

Der SVS schafft es aktuell nicht, sich aus dem Tabellenkeller zu befreien. Wir müssen alles versuchen, die letzten 2 Heimspiele zu punkten.

Denn auch nächsten Sonntag spielt der SVS zum Rückrundenauftakt gegen den VfR Willstätt zuhause.

Bitte unterstützt unsere Mannschaften, gerne auch in ROT!!

Kreisliga B Staffel VI <u>Sonntag, 1. Dezember 2024; 12:30 Uhr</u> SV Steinach II - FV Sulz II

Bezirksliga

Sonntag, 1. Dezember 2024; 14:30 Uhr SV Steinach I - FV Sulz I



Tischtennisclub Steinach

Es finden folgende Spiele statt: **Samstag, 30.11.**

10:00 Uhr

TUS Windschläg II - TTC Steinach Jugend U19

14:30 Uhr

TT Oberharmersb.-Nordrach (SG) TTC Steinach Jugend U11

17:30 Uhr SV Rust - TTC Steina

SV Rust - TTC Steinach Damen I TUS Windschläg - TTC Steinach Herren II

Folgende <u>Trainer und Co-Trainer</u> sind nächste Woche eingeteilt:

Montag, 02.12.

Marco

Dienstag, 03.12.

Jens und Benjamin

Spannende Spiele beim diejährigen Ewald-Roser-Turnier im Tischtennis

Zum 34. Mal veranstaltete der TTC Steinach das Ewald-Roser-Turnier, benannt nach dem 1988 verstorbenen Tischtennisspieler Ewald Roser. Gemeldet waren 19 Teams: fünf Damen- und 14 Herrenbzw. Mixed-Teams, die in Gruppen im Modus "Jeder gegen Jeden" den Sieger ausgespielt haben.

Bei den Damen siegte eindeutig das Team "Lauter Vögel 2" (Nicole Vögele/ Lena Lauterbach) vor den "Turnschwe-

stern" (Tatjana Moser/Heike Kirsch/Ute Vögele) und "The Sisters" (Sabine Arndt/ Ilonka Smyrek).

Be den Herren konnte sich am Ende der "TC Steinach" (Armin Volk/Markus Maus) als Turniersieger krönen. Zweiter wurde das Team "Top Lane" (Tim Schäffner/Fernando Stöhr) vor der DJK 1 (Sepp-Dieter Sandhas/Herbert Schwendemann).

Die einzelnen Spiele waren teilweise an Spannung nicht zu überbieten und boten einen Tischtenniskrimi par excellence. Auch die Zuschauer steuerten ihre Gefühlsausbrüche ausgiebig dazu bei. Bei Flammkuchen und diversen Getränken konnten Hunger und Durst nach großer körperlicher Anstrengung von allen Teilnehmern gut gestillt werden.



Die Teilnehmer des diesjährigen Ewald-Roser-Turniers

Einladung zur Steinacher Glühweinhütte hinter dem Rathaus

der TTC Steinach macht den Auftakt zur diesjährigen **Steinacher Glühweinhütte**, die vom Wirtschaftskreis Steinach unterstützt wird.

Ab 17.00 Uhr sind alle eingeladen zu Glühwein, Glühmost und anderen Getränken.

Dazu bieten wir heiße Bratwürste und Käsewecken an.

Wir freuen uns auf viele Besucher.



Einladung zur Nikolausfeier

Liebe TVS-Kinder, liebe Eltern,

morgen, Samstag, den 30.11.2024 ab 13.30 Uhr, findet die diesjährige Nikolausfeier statt. Unter dem Motto "Magische Gemeinschaft - Mit uns bewegt sich was" erwartet euch wieder eine Mischung aus der traditionellen Hallenveranstaltung und dem bereits erprobten Weihnachtsmarktflair.

Vor der Turnhalle findet ihr wieder einen Secondhand Basar für Turn- und Vereinskleidung (Ansprechperson: Katja Benz), Mitmachaktionen sowie ver-

schiedene Essens- und Getränkestände. Zudem wird es die Möglichkeit zur DKMS Registrierung geben. Der DKMS werden in diesem Jahr außerdem die Einnahmen aus dem Waffelverkauf gespendet.

In der Halle werden die eingeübten Auftritte in mehreren Blöcken aufgeführt, sodass jedes Kind sein Können präsentieren kann. Zum Ende der Veranstaltung wird natürlich auch St. Nikolaus mit den Klausenbiggern vorbeischauen.

Auf eine stimmungsvolle Nikolausfeier freut sich

euer TV 1966 Steinach e.V.



<u>IDTF Leipzig 2025 - Jetzt noch anmelden!</u>

Vom 28.05. - 01.06.2025 findet das Internationale Deutsche Turnfest in Leipzig statt. Kommt mit und seid dabei – es werden sicherlich wieder unvergessliche Tage!

Alles Wichtige rund um das Turnfest sowie das Anmeldeformular findet ihr auf unserer Homepage unter

www.tv-steinach.de/turnfest Bitte beachtet: **Meldeschluss** ist bereits der <u>30.11.2024</u>.

Bei Fragen oder Unklarheiten wendet euch gerne an geschaeftsstelle@tv-stein-ach.de.

Wir freuen uns auf ein schönes Turnfest mit euch!

Euer TV 1966 Steinach e. V.



Steinacher Glühweinhütte

Nach dem Erfolg im letzten Jahr, lädt der Wirtschaftskreis Steinach wieder zusammen mit verschiedenen Gruppen und Vereinen herzlich zur "Steinacher Glühweinhütte" ein.

BÜRGERBLATT STEINACH

Verbinden Sie einen Abendspaziergang oder stimmen Sie sich auf's Wochenende ein mit einem Abstecher zum **Rathaus-Parkplatz.**



Dort werden Sie am 29. November bewirtet vom TTC Steinach, am 06. Dezember vom Gesangverein "Unser Chor", am 13. Dezember von den Turnerfrauen und am 20. Dezember von der Musikkapelle Welschensteinach.

Zu Glühwein und anderen Getränken gibt es auch jeweils ein Essensangebot. Zum Auftakt bietet der TTC heute, am 29.11. neben Glühwein auch Glühmost, heiße Bratwürste und Käsewecken an.



SONSTIGES

Weihnachtsoperette "Die Fledermaus" - Kartenvorverkauf

In diesem Jahr führen die Laiendarsteller/innen der Trachtenkapelle Schuttertal die unterhaltsame und sehr bekannte Schon heute dürfen wir Sie zum Besuch einer unserer Vorstellungen am 26., 27. oder 28. Dezember 2024 (jeweils um 20:00 Uhr in der Festhalle Schuttertal) herzlich einladen. Der Kartenvorverkauf findet in der Modoscher Stube im alten Rathaus OT Schuttertal an folgenden

Operette "Die Fledermaus" auf.

Rathaus OT Schuttertal an folgenden Terminen statt: 01. Dezember, 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr sowie am 8. und 15. Dezember, jeweils 09:00 - 12:00 Uhr.

Karten können außerdem unter der Tickethotline 0152 2909 5252 jeden Tag von 17 bis 19 Uhr (ab 02.12., außer sonntags) oder online erworben werden.

■ Ende der Mitteilungen aus STEINACH



Freitag, 29. November 2024 53



Immobilien

Arztpraxis Martin Volk • Eisenbahnstr. 17 · 77756 Hausach · Tel. 07831/256

DIE PRAXIS BLEIBT BIS AUF WEITERES WEGEN KRANKHEIT GESCHLOSSEN.

Vertretung: Alle umliegende Ärzte

Doktor mit Familie sucht Ein- bis Zweifamilienhaus im Kinzigtal +10 km im Umkreis zu kaufen

> über **Deutsche Bank Immobilien** Tel.: 0781 9200 - 16



Helle 100-qm-Wohnung in Fischerbach

Wohn-, Esszimmer, 2 Schlafzimmer, große Küche, Gäste-WC, Keller, Balkon, neue EBK. Wohnung kpl. neu renov., 930 € KM, Hobbyraum 50 €. Email: whg-fischerbach@web.de

3-Zimmer-Wohnung in Steinach zu vermieten. 69 m², zentrale Lage, Küche, Bad, kernsaniert. **Bei Interesse: Tel. 0176 55510077**

Finanziell abgesicherter Handwerker sucht eine 1-4-Zi.-Wohnung oder ein Mehrfamilienhaus, gerne renovierungsbedürftig zum Kauf für die private Altersvorsorge. Tel.: 0 78 31 / 200 00 19

2-Zi-Wohnung (60 m²) 77790 Steinach (außerhalb), EBK, Garage, separates Gebäude, **zu vermieten**; **538,00 € Job (Hausmeister) möglich.**

Tel.: 0171 / 6704487

Lagerhalle in Fischerbach

20x10x4m

ab sofort; Miete VHS; Tel. 0176-96045524

Ca. 550 Biberschwanz Ziegel,

sehr gut erhalten, z.T. Lackiert sowie ca. 400 ältere Biberschwänze. Eine kleine Spende wäre nett. Verpackt in 4 Gitterboxen leihweise. Rückgabe erforderlich. Kaution hierfür 200,00 €

Abholung in Hausach Dorfer Erzbrüder an der Poche Näheres 01702811299



Tippgeber Immobilien gesucht:
Provisions-Vergütung für Sie!
immobilien-tippgeber-prämie.de
H. Kuhn, 0781/35844

Kostenlose Gestaltung Ihrer Anzeigen inklusive

Gerne gestalten unsere Grafiker bei Buchung der Amtlichen Nachrichtenblätter Ihre individuelle Anzeige!







GESCHENK-IDEEN

zum Weihnachtsfest



Suchen Sie noch ein Weihnachtsgeschenk? Wie wäre es mit einem

Geschenkgutschein für die

Erlebniswelt Mummelsee

Ob DaySpa, Restaurant, Hotel oder Schwarzwaldshop, bei uns findet jeder etwas!

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine E-Mail.

Telefon 07842-99286 rezeption@mummelsee.de

Wir gestalten den Gutschein gerne entsprechend Ihren Wünschen.

Ab dem 25.12. haben wir 3 neue Gästezimmer!

Berghotel Mummelsee Schwarzwaldhochstraße 11 77889 Seebach

www.mummelsee.de

Folgen Sie uns auf Facebook und Instagram, hier gibt es alle News.









Sonderseiten in den Amtlichen Nachrichtenblättern

29.11. Geschenkideen zum Weihnachtsfest Anzeigenschluss, 25.11. 12.00 Uhr 06.12. Geschenkideen zum Weihnachtsfest Anzeigenschluss, 02.12. 12.00 Uhr 13.12. Geschenkideen zum Weihnachtsfest Anzeigenschluss, 09.12. 12.00 Uhr 20.12. Weihnachtsgrüße Anzeigenschluss, 10.12. 16.00 Uhr

Möchten Sie Ihr Unternehmen auf diesen Seite/n präsentieren?

Wir beraten Sie gern.

Telefon 07 81 / 504 -1456 · anb.anzeigen@reiff.de





25. - 30.12.24







die Disposition sowie Organisation von Fahrzeugen und Fahrern.

₹ ANGEBOTE:

STAIGE

Es erwartet dich ein sicherer Job mit attraktivem Gehalt, kurzen Entscheidungswegen und regelmäßigen Weiterbildungsmöglichkeiten.



JETZT BEWERBEN!

PERSONAL@AUTOHAUSSTAIGER.DE



Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams

Taxifahrer (m/w/d)

in Voll-, Teilzeit oder als Minijob

• für Kranken-, Schülerbeförderung & Firmendienste • für Spätdienst

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an

FUNK TAXI HEIZMANN · Inh. Herlinde Heizmann 77709 Oberwolfach · Sportplatzstr. 9 · Tel. 07834-333 E-Mail: s.woehrle@taxi-heizmann.de



LUST AUF EINE VERÄNDERUNG? WERDEN SIE TEIL UNSERES A-TEAMS! (m/w/d)

- Ausbildung zum Industriekaufmann
- Ausbildung zum Zerspanungsmechaniker
- Kaufmännischer Leiter
- Teamleiter Produktionsbetreuung
- Stv. Leiter QS / QM
- CAM-Programmierer

Wir freuen uns über Quereinsteiger & Initiativbewerbungen.

- Elisabeth Uhl
- 07832 97591-231



personal@armbruster.com Josef-Maier-Str. 6 | 77790 Steinach





Die Stadt Hausach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen



Bis

08.12.2024

bewerben!

Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

in Vollzeit für das Hauptamt.

Weitere Informationen zu dieser Stelle entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Hausach unter <u>www.hausach.de</u>, Rubrik Rathaus & Bürgerservice, Stellenausschreibungen.





Mittelbadische Presse zustellservice

Mein Name ist Martin Grumer, ich bin seit dem Jahr 2021 bei reiff medien beschäftigt. In meiner Funktion als Gebietsleitung in der Logistik ist es mein Ziel, dass alle Abonnenten ihre Zeitung pünktlich zum Frühstück im Briefkasten vorfinden. Die Steuerung von rund 700 Zustellmitarbeitern erfordert von uns organisatorisches Geschick, Ausdauer und überdurchschnittliches Engagement.

Ich freue mich über Ihre Unterstützung als:

VOLLZEITZUSTELLER MIWID

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir mehrere Vollzeitzusteller für die Zustellung unserer Printprodukte in der Nacht.

WIR BIETEN IHNEN

- eine leistungsgerechte Bezahlung mit Nachtzuschlag
- abwechslungsreiche Arbeit mit viel Eigenverantwortung
- jede Nacht ein persönliches Fitnessprogramm
- unbefristeten Job in Vollzeit ohne Ausbildung
- einen krisensicheren Job

IHRE AUFGABEN

- Zustellung unserer Printprodukte in der Ortenau
- von 0.00 bis spätestens 7.00 Uhr
- an wechselnden Einsatzorten (Urlaubs- und Krankheitsvertretungen)
- von Montag bis Samstag
- im kompletten Ortenaukreis

IHR PROFIL

- Sie sind volljährig
- Sie arbeiten gerne in der Nacht
- Sie besitzen einen Führerschein Klasse B
- Sie arbeiten gerne selbständig
- Sie sind flexibel, belastbar und engagiert

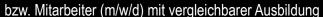
INTERESSIERT?

Dann senden Sie uns bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen zu mit Angabe Ihres Einstiegstermins unter karriere.reiff.de oder an: Mittelbadische Presse Zustellservice | Personalabteilung | Marlener Str. 9 | 77656 Offenburg



Für unsere **Grube in Oberwolfach** suchen wir **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** zur Verstärkung unseres Werkstattteams einen

Mechaniker (m/w/d)





IHRE AUFGABE

 Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen (Baumaschinen und Bergbauspezialmaschinen) und Anlagen

IHR PROFIL

- Abgeschlossene Ausbildung als Baumaschinen-, Landmaschinen-, oder Kfz-Mechaniker
- Erfahrung bei der Wartung und Instandhaltung von Bau-, Landmaschinen
- Hydraulikkenntnisse
- Bereitschaft zum Arbeiten im Zweischichtbetrieb
- Selbstständiges Arbeiten und gute Kommunikationsfähigkeit

VORTEILHAFT

- Erfahrung in der Metallbearbeitung (Schweißkenntnisse)
- Staplerschein
- Grundkenntnisse Elektrotechnik und IT

WIR BIETEN

- Engagiertes Team in einem zukunftsorientierten, erfolgreichen Bergbauunternehmen
- Verantwortungsvollen, interessanten und vielseitigen Aufgabenbereich
- Leistungsgerechte Bezahlung, Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Betriebliche Altersvorsorge, leistungsbezogene Boni, uvm.

Am besten gleich bewerben - Ihr Kontakt:

Julia Paepke bewerbung@sachtleben-minerals.com Tel.: +49 7831 96859-0

Sachtleben Bergbau GmbH & Co. KG Meistergasse 14 | 77756 Hausach www.sachtleben-bergbau.de

SACHTLEBEN MINERALS

Stellenmarkt





Fachkräfte (m/w/d)

Für unser **Wohnhaus in Hofstetten**, mit integrierter Tagesgruppe, suchen wir **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** selbstständig arbeitende und engagierte Fachkräfte aus den Bereichen Heilerziehungspflege, Altenpflege und Gesundheits- und Krankenpflege oder Personen mit einer vergleichbaren Ausbildung in Voll- oder Teilzeit.



Weitere Informationen unter: www.Lhke.de







Das MFO sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Mitarbeiter in der Hauswirtschaft (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit

Wir bieten eine Vergütung nach dem Tarifvertrag der Länder, die Möglichkeit einer zusätzlichen betrieblichen Altersvorsorge sowie planbare Arbeitszeiten in einer 5-Tage-Woche mit 2 Schichten (7³0-16/12-20 Uhr).

Geringfügige Beschäftigungen auf Stundenbasis sind ebenfalls möglich.

Ihre Aufgaben umfassen die Reinigung von Wohn- und Arbeitsbereichen, Hilfstätigkeiten in der Küche und die Textilpflege.

Wir wünschen uns zuverlässige und belastbare Kolleginnen und Kollegen mit Erfahrung in den oben genannten Aufgabenbereichen und guten Deutschkenntnissen.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Charlotte Endres unter 07834 979 20 oder endres@mfo.de.

www.mfo.de/jobs



Die **Röm. Kath. Kirchengemeinde Zell a. H.** bietet Ihnen in ihren Kindertageseinrichtungen folgende Stellen an:

Anerkennungspraktikum

ab 01.09.2025: St. Blasius in Biberach,
 St. Barbara in Biberach, St. Ulrich in Nordrach

Freiwilligendienst (FSJ oder BFD)

- ab sofort: St. Ulrich in Nordrach
- ab 01.09.2025: St. Blasius in Biberach, St. Barbara in Biberach, St. Ulrich in Nordrach

Nähere Informationen und weitere Stellenangebote finden Sie unter **www.vst-lahr.de**

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich gerne an die jeweiligen Leitungen Frau Reimer, Frau Geiges oder Frau Hummel

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.







FORM' DEINE ZUKUNFT MIT UNS!



WIR SUCHEN befristet:

Anlagenbediener in der Wärmebehandlung

DEINE AUFGABEN:

- Bedienen von Wärmebehandlungsanlagen
- Wärmebehandlungsparameter erstellen
- Überprüfung von Prozessen
- Dokumentation von Wärmebehandlungs- und Produktdaten
- Bedienen der Strahl- und Waschanlagen
- Durchführen von kleineren Reparaturen und Mithilfe bei Großreparaturen
- Prüfprotokolle und Härteprüfungen erstellen und durchführen
- Messungen nach Prüfplan oder Zeichnung durchführen

DAS BRINGST DU MIT:

- · Abgeschlossene Berufsausbildung im Metallbereich oder vergleichbares
- Deutschsprachig in Wort und Schrift
- Bereitschaft zu Schichtarbeit im 4-Schichtmodell

WIR BIETEN:

- Eine anspruchsvolle T\u00e4tigkeit mit der M\u00f6glichkeit der pers\u00f6nlichen Weiterentwicklung
- Eine Unternehmenskultur, in welcher Integrität, Ethik und Innovation gelebt werden
- Einen sicheren, zukunftsfähigen Arbeitsplatz mit interessanten Zusatzleistungen
- Eine attraktive Vergütung inklusive Sozialleistungen
- Eine 38-Stundenwoche

Gleich anrufen unter 07835 781 0 oder schicke uns deine vollständigen

Bewerbungsunterlagen per E-Mail an zell@aam.com

Metaldyne GmbH | Buchenwaldstraße 2 | 77736 Zell a. H. | www.aam.com





28.11. bis 04.12.2024 · www.kinohaslach.de

2D: Sa 15:30, So 14:00 **3D:** Fr/Sa 19:30, So 16:15/18:30, Mo 19:15, Mi 16:00

»DER VIERER« Fr/Sa/Mo/Mi 19:45. So 16:30/18:30

»GLADIATOR 2« Fr/Sa/Mi 19:30. So 18:30

»NIKO - REISE ZU DEN POLARLICHTERN« So 14:15

»DIE SCHULE DER MAGISCHEN TIERE 3« So 14:15

»ALTER WEISSER MANN« So 16:15

»MÜNTER&KANDINSKY« Mo/Mi 19:45

Weihnachtsmarkt Kino

»ICH - EINFACH UNVERBESSERLICH 4« Sa 14:00

»DER WILDE ROBOTER« Sa 14:00

Voranzeige

ANDRE RIEU'S WEIHNACHTSKONZERT - GOLD & SILVER Sonntag, 8.12. um 17:00 Uhr – Jetzt schon Tickets sichern!



Mieten und Vermieten

Dachbegrünung • Eternit-Abbruch-Sanierung Schornsteinsanierung • Terrassensanierung

Flachdachabdichtung • Steildächer

Fassadenverkleidung • Garagendachabdichtung

mit den Amtlichen Nachrichtenblättern.







Salzgrotte ATME DICH FREI!

Jetzt Termin buchen: Tel: 07834-867050

- Entspannung pur
- Gesundheitsfördernd
- Geschenkgutschein

www.Salzgrotte-wolfach.de

Menschen, die diese Welt beobachten, denken um. Deshalb:

Die Zehn Gebote Gottes & Die Bergpredigt des Jesus von Nazareth

Gratis-Leseprobe und E-Book bestellen. Buch ab 5,90 € Gabriele-Verlag Das Wort

Tel.: 0049 9391 504135 • www.gabriele-verlag.de

METZGEREI

Schwarzwälder Spezialitäten

www.zur-flasche.de · metzgereizurflasche@t-online.de

Unser Angebot bis 04.12.2024 Schweinefilet in Blätterteig mit Schinken-Käse 1,69 € oder Champignonfüllung Badnerschnitzel mit Frischkäse und Speck 100 g 1,69 € Schinkenwurst extra mager 100 g 1,69 € Schinkenwurst im Portionsdarm 100 g 1,59 € Servela knackig, frisch 100 g 1,25 € Geflügelsalat mit Ananas und Curry 1,75€ 100 g Balderschwanger Bergkäse 2,69 € 100 a 57% Fett i.Tr.

Knochenschinken-Aktion bis 24.12. – kg 6,50 €

RACLETTE versch. Sorten

PROBIEREN SIE JETZT **DIE BESTEN WEIHNACHTSBRATEN AUS UNSER THEKE**

Freitags durchgehend geöffnet!

Steinach · Hauptstraße 47a Tel. 07832/977888 · Fax 977881

schenken **L** Anzeigen!

6 Anzeigen schalten -4 Anzeigen bezahlen

Unsere NEUJAHRSAKTION gilt vom 10. Januar bis 28. Februar 2025

Buchbare Kalenderwochen 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.

Buchen Sie schnell und profitieren Sie von unserer Aktion!

Ihre Ansprechpartnerin:





reiff amtliche nachrichtenblätter.

Gold & Silberankauf Oberkirch

Wir zahlen für Ihr Gold-Altgold bis zu 85,50 €/gr.

WIR SCHÄTZEN IHRE ANTIQUITÄTEN, SCHMUCK, MODESCHMUCK

U.V.M. KOSTENLOS UND UNVERBINDLICH OHNE VORANMELDUNG NUR AN DEN AKTIONSTAGEN.



!!! JETZT NEU !!!WIR KAUFEN AUCH **MODESCHMUCK**

Ankauf von Goldschmuck aller Art:

Altgold, Bruchgold, Münzen, Barren, Platin, Ketten, Broschen, kaputte Ringe, einzelne Ohrringe, Armbänder, Golduhren (auch defekte), Schmuckuhren, Schnitzereien, Zahngold, Zinn, Bernsteine

Tel. 07802/8782644

Eisenbahnstraße 9a 77704 Oberkirch (im Gebäude der Postfiliale)

Ankauf-Aktion

PRÜF- & SCHÄTZTAGE kostenlos

Sa., 30.11.2024 Mo., 02.12.2024 Di.. 03.12.2024 Mi., 04.12.2024 Do., 05.12.2024 Fr., 06.12.2024



Öffnungszeiten Montag – Freitag 9:30 – 18 Uhr, Samstag 9:30 – 17:30 Uhr



auf nicht reduzierte Ware

IESEN FREITAG ACK FRIDAY 9—



























八

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Katholische Seelsorgeeinheit HASLACH

mit den Pfarrgemeinden

Fischerbach, Haslach, Hofstetten, Mühlenbach, Steinach, Welschensteinach

GOTTESDIENSTORDNUNG

vom 29.11.2024 - 08.12.2024

Freitag, 29.11.

6.45- 7.00 Uhr Steinach

Andacht "Advent to go" (Veronika Rost)

19.00 Uhr Hofstetten Eucharistiefeier (Pfr. Klinger) - Genovefa

Eucharistiefeier (Pfr. Klinger) - Genovefa u. Xaver Brucker, Emma u. Wendelin Neumaier u. verst. Angeh.

Samstag, 30.11. Hl. Andreas, Apostel 16 - 17 Uhr Haslach

Anbetung, Gespräch, Beichtgelegenheit (Pfr. Klinger)

19.00 Uhr Hofstetten

Eucharistiefeier zum Sonntag (Pfr. Klinger) Segnung der Adventskränze - Elisabeth Klausmann u. alle Verst. v. Oberhubhof + Hedwig u. Josef Neumaier + Augustin u. Helena Uhl u. verst. Angeh. + Gerhard Granzow u. verst. Angh. + Philippine, Xaver, Helene u. Sofie Neumaier u. alle Verst. vom Ludwigenhof + Theresia, Wendelin, Maria u. Josef Krämer u. alle Verst. vom Vorderniederhof + Amalia, Georg u. Xaver Krämer u. alle Verst. vom Kaiserhof + Gerhild u. Maria Model

19.00 Uhr Mühlenbach

Eucharistiefeier zum Sonntag (Pfr. Lienhard) – mitgestaltet vom Familiengottesdienstkreis Mühlenbach - Segnung der Adventskränze – gest. hl. Messe für Anton Grießbaum u. Maria-Anna geb. Sackmann v. der Eichhalde + Konrad Grießbaum + Albert Müller u. Maria geb. Prinzbach, Hauptstr. + Albert Grießbaum u. Hilde geb. Fix, Unterdorf + Ingrid Fiege + Manfred Huber

Sonntag, 01.12. Erster Adventssonntag 8.30 Uhr Haslach

Eucharistiefeier (Pfr. Klinger) Segnung der Adventskränze

8.30 Uhr Welschensteinach

Eucharistiefeier (Pfr. Lienhard) Segnung der Adventskränze

10.15 Uhr Fischerbach

Eucharistiefeier (Pfr. Lienhard) Segnung der Adventskränze

10.15 Uhr Steinach

Eucharistiefeier (Pfr. Klinger) Segnung der Adventskränze

11.30 Uhr Steinach

Feier der Taufe von Louis Markus Benz

13.30 Uhr Bollenbach

Rosenkranzgebet um Frieden in den Kriegsgebieten weltweit

18.00 Uhr Steinach

Eucharistiefeier "Himmel und Hier" (Pfr. Lienhard) – mit der Band "Schomobeto Schongit"

Montag, 02.12.

HI. Luzius, Bischof v. Chur, Märtyer
19.00 Uhr Haslach, Mühlenkapelle
Eucharistiefeier (Pfr. Giesler), Xaveri-Tag
- Werner Daniel u. verst. Angeh. + Georg
u. Paula Krafczyk + Walter Grießbaum +
Frank Daniel u, verst. Angeh.

Dienstag, 03.12.

Hl. Franz-Xaver, Ordenspriester, Glaubensbote in Indien u. Ostasien 6.45 Uhr Steinach

Advent to go (Veronika Rost)

10.30 Uhr Haslach

Eucharistiefeier im Schwarzwald-Wohnstift (Pfr. Klinger)

19.00 Uhr Welschensteinach

Eucharistiefeier (Pfr. Klinger) "Rorate Messe"; Kerzen werden vor dem Gottesdienst zum Kauf (1 Euro) angeboten; alle Verst. vom Gasthaus zum Wilden Mann

Mittwoch, 04.12.

Hl. Barbara, Märtyrin in Nikomedien; Seliger, Adolph Kolping,Priester; Hl. Johannes v. Damaskus, Priester u. Kirchenlehrer

19.00 Uhr Haslach Kath. Gemeindehaus St. Sebastian

(Pfr. Klinger) Eucharistiefeier im Rahmen der Adventsfeier der kfd Haslach

Donnertag, 05.12.

Hl. Anno, Bischof v. Köln, Reichskanzler

18.00 Uhr Haslach

Eucharistische Anbetung

19.00 Uhr Mühlenbach

Eucharistiefier (Pfr. Klinger) "Rorate Messe"; Kerzen werden vor dem Gottesdienst zum Kauf (1 Euro) angeboten; -Afra Duffner u. verst. Angeh. + Augustin Matt + Verst. der Fam. Hoch u. Ketterer + Hermann Hoch Sonnenmatte + in einem besond. Anliegen

Freitag, 06.12.

Hl. Nikolaus, Bischof v. Myra, Herz-Jesu-Freitag

6.45 Uhr Steinach

Advent to go (Veronika Rost)

19.00 Uhr Haslach

Eucharistiefeier (Pfr. Klinger) "Rorate Messe"; Kerzen werden vor dem Gottesdienst zum Kauf (1 Euro) angeboten; -Seelenamt für Vicenzo Gargano + Georg u. Genovefa Neumaier u. Sohn Hermann + in einem besond. Anliegen

19.00 Uhr Hofstetten

Eucharistiefeier (Pfr. Lienhard) "Rorate Messe"; Kerzen werden vor dem Gottesdienst zum Kauf (1 Euro) angeboten; für die Verst. der Fam.Bayer u. v. der Dorfmühle + Xaver Neumaier, best. v. den Schulkameraden + Emma, Wendelin u. Erhard Neumaier (Lupferhof) u. verst. Angeh. + Erhard u. Marie Neumaier u. verst. Angeh. (Munde)

Samstag, 07.12.

Hl. Ambrosius, Bischof v. Mailand, Kirchenlehrer

15.30 - 17.00 Uhr Haslach

Anbetung, Gespräch, Beichtgelegenheit (Pfr. Lienhard)

18.00 Uhr! Hofstetten

Eucharistiefeier zum Sonntag (Pfr. Lienhard), Kolpinggedenktag – mitgestaltet von der Kolpingsfamilie Hofstetten, Kinderkirche – Agatha u. Franz-Josef Krämer u. alle Verst. v. Spänle- u. Krämerhof + Karl Schnaitter u. alle verst. Angeh.

19.00 Uhr Welschensteinach

Eucharistiefeier zum Sonntag (Pfr. Klinger) – Seelenamt für Magdalena Kopf + 1. Jahrtag Josef Weber (Schlappi) + Sven Weber + für alle Verst. v. Schnaithof + Jakob u. Katharina Beha u. alle Verst. v. Nockenhof + Johann u. Genovefa Klausmann u. verst. Angeh.

Sonntag, 08.12.

Zweiter Adventssonntag
8.30 Uhr Mühlenbach

Eucharistiefeier (Pfr. Klinger)

10.15 Uhr Haslach

Eucharistiefeier (Pfr. Lienhard) – anschl. Brötleverkauf der Ministranten

10.15 Uhr Steinach

Eucharistiefeier (Pfr. Klinger)

Montag, 09.12. Abends

Die Glocken läuten und laden zum okum. Hausgebet im Advent

Die Gottesdienstordnung wurde Stand 26.11.2024 erstellt.

INFORMATIONEN AUS DER SEELSORGEEINHEIT

Öffnungszeiten im Pfarrbüro

Derzeit sind wir zu folgenden Öff-

nungszeiten für Sie da:
Montag: 9 - 12 Uhr
Dienstag: 9 - 12 Uhr
Mittwoch: 10 - 12 Uhr
Donnerstag: 14 - 18 Uhr
Freitag: 9 - 12 Uhr
Wir bitten um Verständnis.



Mitteilung der Erzdiözese Freiburg und unserer Kirchengemeinde Kinzigtal

In der Zeit vom 2. bis 13. Dezember 2024 liegt zur Einsichtnahme in unseren Pfarrbüros zu den üblichen Bürozeiten das Unionsdekret aus, durch das unsere ab 2026 bestehende Pfarrei St. Symphorian und die dazugehörige Kirchengemeinde Kinzigtal umschrieben werden. Zu jedem Unionsdekret gehört eine Anzahl von weiteren Dekreten, mit denen die bisherigen Pfarreien aufgehoben werden.

Mit Ablauf des 13. Dezember 2024 beginnt die Frist, um eine Rücknahme oder Abänderung der Dekrete zu beantragen. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn durch das Dekret des Erzbischofs bei der betreffenden Person eine persönliche Beschwernis vorliegt; das heißt, in der Begründung des Antrages ist zu erläutern, was die Antragstellerin/den Antragsteller persönlich derart schwer beladass sie/er Rücknahme oder Abänderung beantragt. Der Antrag muss schriftlich - textlich (z. B. E-Mail) reicht nicht aus - mit Unterschrift bis Ablauf des 23. Dezember 2024 bei der Erzdiözese Freiburg, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg vorliegen (vgl. can. 1734 CIC; vgl. Rechtsmittelbelehrung unter dem Unionsdekret). Im Zweifel ist der fristgerechte Zugang durch die Antragstellerin/ den Antragsteller zu belegen (etwa über einen Rückschein).

Advent - in Erwartung

"In Erwartung" kann in dieser Zeit unterschiedliches bedeuten:

- Skifreunde sind in Erwartung auf reichen Schneefall und tollen Skipisten
- Schulkinder in Erwartung der nahenden Weihnachtsferien
- Klein und Groß in Erwartung erfüllender Wünsche
- Weihnachtsbaum, Weihnachtsmarkt, Weihnachtsgebäck und gutes Essen.....

Die Liste ließe sich noch unendlich erweitern. Doch worauf kommt es im Advent wirklich an?

Advent - das heißt Ankunft.

Wenn in unseren Familien jemand ankommt, wenn wir jemanden erwarten, dann bereiten wir uns darauf vor: Zimmer werden gerichtet, es wird einge-

kauft und gekocht...

Aber in welcher Erwartung sind wir als Christen – ob klein oder groß? Wie bereiten wir uns auf die Ankunft Gottes vor? Ich lade Sie dazu ein in Erwartung zu sein auf die Ankunft des Kindes in der Krippe. Gönnen Sie sich immer wieder einige Minuten vor der großen Bibel in der Kirche St. Arbogast, um mit den Bildern und Texten sich in Stille auf die Ankunft des menschgewordenen Gottessohnes vorzubereiten.

Petra Steiner, Gemeindereferentin



Herzlichen Glückwunsch, Evangelische Kirche Haslach!

Am 1. Advent feiert die Evangelische Stadtkirche Haslach ihr 70-jähriges Jubiläum. Im Namen unserer Seelsorgeeinheit möchte ich dazu herzlich gratulieren und wünsche der ganzen Gemeinde viel Freude und Gottes Segen an diesem Festtag und für die Zukunft!

In einem Grußwort für den Gemeindebrief der Evangelischen Kirche habe ich geschrieben und möchte es hier auch sagen: Es freut mich, dass es hier schon seit langem eine lebendige und vertrauensvolle Ökumene gibt. "Die Hauptsache ist, dass die Hauptsache die Hauptsache bleibt." (Stephen Covey) Deshalb ist mein Wunsch, dass die Evangelische Kirche in Haslach viele Menschen hat, die das leben, was unser aller Auftrag als Christen ist: das Evangelium. Es ist die beste Botschaft der Welt. Möge es vielen hier eine große Freude sein, sich immer mehr auf Jesus Christus einzulassen, miteinander Gemeinde zu leben und für andere ein Segen zu sein. Pfarrer Michael Lienhard

"Himmel und Hier" – ein neues Gottesdienstformat am 1. Advent



Erfreulicherweise gibt es im Kinzigtal eine Vielzahl an Gottesdiensten. Eine Gruppe von Erwachsenen hat sich nun zusammengefunden, um unter der Überschrift "Himmel und Hier" zwei Mal im Jahr in Steinach zu einem besonderen Gottesdienst einzuladen. Er ist besonders für Erwachsene gedacht und wird vom Vorbereitungsteam zu einem bestimmten Thema modern gestaltet. Musikalisch wird diese Eucharistiefeier von einer Band begleitet.

Es geht uns darum, Gott im Hier und Jetzt zu erfahren. Der Himmel und wir sind nicht getrennt. Wir können hier auf Erden viel Schönes und Gutes mit Gott und miteinander erleben. Am frühen Sonntagabend möchten wir diesem Erleben in einer angenehmen Atmosphäre Raum geben. Zum Team gehören momentan Michaela Buchholz (Mühlenbach), Matthias Demmel (Bollenbach), Melanie Klausmann (Welschensteinach), Andrea Mosmann (Wolfach), Stefanie Neumaier (Hofstetten), Frank Obert (Haslach) und Pfarrer Michael Lienhard.

Zwei Mal im Jahr wollen wir zu einem "Himmel und Hier"-Gottesdienst einladen. Zum ersten Mal am <u>Sonntagabend, dem 1. Dezember, um 18 Uhr in der Kirche von Steinach</u>. Die musikalische Gestaltung übernimmt die Band "Schomobeto Schongit" aus Wolfach. Der

Gottesdienst steht unter der Überschrift "Lichtblicke". Wir laden alle Interessierten unserer Umgebung herzlich dazu ein!

Anbetung, Gespräch und Beichtgelegenheit

Fast jeden Samstag gibt es in der St. Arbogast-Kirche in Haslach die Gelegenheit zur Anbetung. Jesus hat beim letzten Abendmahl gesagt, als er das Brot seinen Freunden gab: "Das ist mein Leib." Auch heute ist er unter uns, wenn wir auf ihn schauen, das Brot des Himmels. Deshalb herzliche Einladung, immer wieder bei ihm zu sein, auch in der eucharistischen Anbetung am Samstag. Leise Musik begleitet diese Zeit und es liegen Texte aus, die helfen wollen, bei Gott anzukommen.

Zu diesen Zeiten gibt es auch die Möglichkeit zum Gespräch mit Pfarrer Lienhard oder Pfarrer Klinger in der Sakristei. Wenn jemand in einem Anliegen für sich beten lassen will, kann das hier geschehen. Wenn jemand ein seelsorgliches Gespräch wünscht, hat das hier Platz, und es gibt die Möglichkeit zu beichten und sich von Gott Versöhnung und Frieden schenken zu lassen.

Die genauen Termine finden Sie in der Gottesdienstordnung. Wenn Sie außerhalb dieser Zeiten einen Gesprächs- oder Beichttermin wünschen, können Sie sich gerne bei den Pfarrern melden (Pfarrbüro: Tel. 07832/91350).

Stille Tage vom 6. bis 9. März 2025 in Heiligenbronn

Im Alltag kommen wir oft nicht zur Ruhe. Es ist viel los und viel zu tun. Doch wir sehnen uns nach einem Aufatmen. Es tut sehr gut, sich Zeit für die Stille zu nehmen, um zu sich zu kommen und Gott zu begegnen.

Zu drei stillen Tagen wollen wir alle, die das suchen, herzlich einladen. Wir beginnen am Tag nach dem Aschermittwoch, am Donnerstag, 6. März 2025, um 17 Uhr im Haus Lebensquell in Heiligenbronn bei Schramberg (Abfahrt in Haslach um 16 Uhr mit Privatautos), und werden am Sonntag, 9. März, um 21 Uhr wieder zurück in Haslach sein. Im Haus Lebensquell, einem sehr angenehmen Haus, gibt es einfache Einzelzimmer.

Wie werden die Tage gestaltet sein? Stille in durchgehendem Schweigen, auch bei den Mahlzeiten - einfach bei Gott sein - nichts leisten müssen - wahrnehmen, was ist - spazieren gehen - Impulse bekommen - meditieren und beten - die Eucharistie feiern - täglich ein Begleitgespräch führen können - und empfangen, was einfach so geschenkt wird. Begleitet werden diese Tage von Pfarrer Michael Lienhard. Die Kosten pro Person liegen mit Übernachtung und Vollpension bei insgesamt 330 €.

Ein Vortreffen wird sein am Mittwoch, 5. Februar, um 20.00 Uhr im Gemeindehaus St. Sebastian in Haslach.

Maximal 12 Personen können mitkommen. Anmeldung ab sofort möglich im Pfarrbüro (Tel. 07832/91350) oder per Mail unter info@kath-haslach.de.

Kino am Weihnachtsmarkt

Weihnachtsmarkt Kino Samstag 30.11.2024 14.00 Uhr Eintritt 4&



Ökumenisches Hausgebet im Advent

Am Montag, den 09.12.2024 läuten Abends die Glocken in unserer Seelsorgeeinheit und laden die Menschen zu dem Hausgebet im Advent ein.

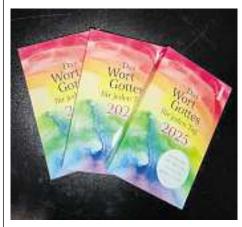
Dieses Hausgebet ist für viele Menschen inzwischen zu einer weitvollen Tradition in der Adventszeit geworden. Sie beten gemeinsam als Familie, unter Freunden und Bekannten, als Nachbarschaft, in Gruppen und Kreisen auch über die Konfessionsgrenzen hinweg.

Verkauf des Buchkalenders "Das Wort Gottes für jeden Tag 2025"

Mit dem Buchkalender "Das Wort Gottes für jeden Tag 2025" entdecken Sie den reichen Schatz des Glaubens jeden Tag neu. Neben dem Kalendarium und den Namenstagen finden sich Kernsätze aus den biblischen Lesungstexten, dazu passende spirituelle Gedanken und Gebete. Die Evangelien der Sonn- und Festtage werden von bekannten geistlichen Autoren meditiert. So kann der Buchkalender für Sie oder einen Menschen, dem Sie

damit eine kleine Freude machen wollen, ein treuer Begleiter durch das Jahr werden.

Der Kalender wird zum Preis von 5,--€ab dem 30.11.2025 nach den Gottesdiensten am Samstagabend bzw. am Sonntagmorgen zum Kauf angeboten.



DIE KIRCHENWOCHE IN DEN PFARREIEN

Pfarrei St. Afra, Mühlenbach

Am Samstag, 30. Nov. 2024 feiern wir um 19 Uhr in der St. Afra Kirche in Mühlenbach einen Familiengottesdienst zum 1. Advent

"Licht im Advent"

mitgestaltet vom Famliengottesdienstkreis und den neuen Kommunionkindern 2025.

Wir laden herzlich dazu ein. (Die Ministranten planen nach dem Gottesdienst eine kleine Bewirtung)



Pfarrei Hl. Kreuz. Steinach

Liebe Kinder,

am 24. Dezember 2024 findet um 15 Uhr eine Kinderkrippenfeier in Steinach statt.

Wer hat Lust bei dieser mitzuwirken? Wir brauchen Maria, Josef, Engel, Hirten, Wirte....

Zu einer ersten Absprache mit Rollenverteilung treffen wir uns am Dienstag, 10. Dezember 2024 um 15.30 Uhr in der Kirche.

Weitere Probentermine sind: Dienstag: 17. Dezember 2024, 15.30 Uhr Freitag: 20. Dezember 2024, 15.30 Uhr Montag: 23. Dezember 2024, 10 Uhr Generalprobe



Wer mitmachen möchte, meldet sich bis spätestens Freitag, 6. Dezember bei Claudia Becker (01719142030) oder Anja Mellert (015117685583).

Wir freuen uns auf euch und grüßen herzlich

euer Vorbereitungsteam

KONTAKTE

Pfarrbüro der Röm. Kath. Kirchengemeinde Haslach

Goethestraße 6, 77716 Haslach

Tel.: 07832/9135-0

E-Mail: info@kath-haslach.de

Bankverbindung:

Röm.-Kath. Kirchengemeinde Haslach

Sparkasse Kinzigtal

IBAN: DE76 6645 1548 0000 6032 26 **SEELSORGETEAM**

Michael Lienhard, leitender Pfarrer Telefon: 0 78 32 / 91 35-0 Klaus Klinger, Kooperator Telefon: 0 78 32 / 96 94 14

Veronika Rost, Pastorale Mitarbeiterin

Telefon: 0 78 32 / 91 35-0

Bürozeiten:

Di. 9.00-12.00 Uhr + 15.00-17.00 Uhr

Mira Schwingshandl, Gemeindereferentin

Telefon: 0 78 32 / 91 35-25

Bürozeiten:

Do. 9.00-12.00 Uhr, Fr. 14.00-16.00 Petra Steiner, Gemeindereferentin

Telefon: 0 78 32 / 91 35-17

Notfall-Handy Nr.: 0151/50644419

Alle Mitarbeiter sind per Mail erreichbar unter dem jeweiligen: Vorname.Nachname@kath-haslach.de

REDAKTIONSSCHLUSS BÜRGERBLATT:

im Regelfall dienstags um 12:00 Uhr



Ev. Kirchengemeinde **HASLACH**

Video-Andachten + Videos

finden Sie unter www.ev-kirche-haslach. de. Klicken Sie einfach auf Video Andachten und Videos.

Termine:

Sonntag, den 01. Dezember 2024

10.30 Uhr Festgottesdienst zum 70. Geburtstag der Ev. Stadtkirche Haslach mit Pfr. Christian Meyer und Erik Buboltz, Einweihung der sanierten Orgel mit Prälat Dr. Marc Witzenbacher und Kirchenmusik Professor Michal Kaufmann und

Musikern, anschließend weiteren **Empfang**

Dienstag, den 03. Dezember 2024 17.00 Uhr Rheuma Liga im Kirchsaal 19.30 Uhr Kirchenchorprobe

Mittwoch, den 04. Dezember 2024 **15.00 Uhr** Konfiunterricht im Kirchsaal 17.30 Uhr Gottesdienst im Alfred-Behr-Haus mit Diakon Titus Bongertz

20.00 Uhr Hausbibelkreis (Ort auf Anfrage)

Donnerstag, den 05. Dezember 2024 18.15 Uhr Bibelstunde mit Harald Wei-Ber vom Ev. Gemeinschaftsverband im Gemeindehaus

Sonntag, den 08. Dezember 2024

10.30 Uhr Familiengottesdienst mit Abendmahl und Kirchenkaffee mit Konfirmanden Eltern zum 2. Advent mit Pfr. Christian Meyer, Diakonin Mareike Gebert und Mira Schwingshandl

Nach dem Gottesdienst kann der gespendete Honig von Thomas Schneider gegen eine Spende von 10-15 Euro nach Ermessen mitgenommen werden. Die Spende wird für die Lautsprecheranlage zum 70. Jubiläum unserer Kirche verwendet.

Familiengottesdienste (jeweils um 10:30 Uhr)

Wir laden ab sofort jeden Monat ein zu einem Familien-Gottesdienst für alle Generationen 24.12.2024

Taufen sind an folgenden Terminen möglich

Unsere Gemeinde feiert ieden Monat einen Gottesdienst um 10:30 Uhr besonders für Kinder und Familien. In diesen Gottesdiensten bieten wir auch Taufen

Andere Tauf-Termine können als Ausnahme möglich sein. Auch Bachtaufen im Anschluss an die Sonntagsgottesdienste. Sprechen Sie uns einfach an und wir finden eine Lösung.

Frau Bohl ist persönlich im Pfarrbüro erreichbar am Montag und Donnerstag von 10-12.00 Uhr. Außerhalb der Sprechzeit sind wir telefonisch erreichbar unter Telefon 07832/979590 (Anrufbeantworter) oder E-Mail: haslach@kbz.ekiba.de.

Sonstiges

Infos zu Repair Cafés und deren Ter-

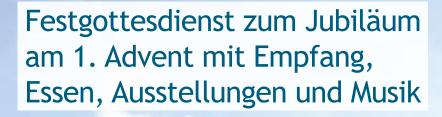
https://www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de/abfallvermeidung/repair-cafe

Infos zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage.

Oder einfach den QR-Code mit dem Handy scannen:



70. Kirchenjubiläum 1. Dezember 2024, 10:30 Uhr



mit Prälat Dr. Marc Witzenbacher und Kirchenmusiker Prof. Dr. Michael Kaufmann | Liturgie: Pfarrer Christian Meyer Musik: Ev. Kirchenchor (Leitung Christiane Bergsträsser) mit Erik Buboltz



Wir brauchen keine Geschenke und freuen uns, mit allen zu feiern. Wer möchte, kann spenden für eine neue Lautsprecheranlage.





Evangelische Kirchengemeinde Haslach im Kinzigtal

mit Bollenbach, Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach, Steinach und Welschensteinach www.ev-kirche-haslach.de und www.fehrenbacherhof.org Mühlenstraße 6, 77716 Haslach



Layout: Christiane Schmider [www.christianeschmider.de | Fotos: Ev. Kirche

KONTAKTE

Evangelisches Pfarrbüro, Mühlenstra-Be 6, 77716 Haslach, Tel: 07832/97959-0, Fax: -591, E-Mail: haslach@kbz.ekiba.de, www.ev-kirche-haslach.de und www.fehrenbacherhof.org Bitte nutzen Sie Anrufbeantworter, Briefkasten oder E-Mail. Pfarrer: Christian Meyer, E-Mail: christian.meyer@kbz.ekiba.de

BANKVERBINDUNG/SPENDEN

Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG, IBAN: DE85 6649 2700 0088 4285 01



Neuapostolische

Gottesdienste in Wolfach Kreuzbergstraße 1

Sonntag, den 1. Dezember (1. Advent)

09:30 Uhr Gottesdienst

Dienstag, den 3. Dezember

19:30 Uhr Gemeinsame Chorprobe der Schwarzwaldgemeinden in St.Georgen

Mittwoch, den 4. Dezember

20:00 Uhr Gottesdienst

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet:

www.nak-wolfach.de www.nak-dornhan-villingenschwenningen.de www.nak-sued.de

Freikirchliche **Pfingstgemeinde Maranata**



PROGRAM SAPTAMÂNAL 19:00 - 21:00 SÄSIBÄTÄ-ORGHESTRÄ 19:00 - 20:30

DUMNICA-SLUBA 12:00 - 19:50 FREIDAG - GERET

WOCHENPLAN

19/00 - 21/00 SAMSTAG-CRICHESTER 19:00 - 20:30

SONNEAG - GOTTESDIENST 17.00 - 19:30

MÜHLENSTRASSE 6, 77716 HASLACH IM KINZIGTAL.



Jehovas Zeugen Versammlung Haslach

Sonntag, 01. Dezember 2024 Kreiskongress Mülhausen, 31, Allée Robert Schuman, F-68840 Pulvers-

Motto

"Verhaltet euch auf eine Weise, die der guten Botschaft ... würdig ist" (Philipper

Mittwoch, 04. Dezember 2024

19.00 Uhr: Unser Leben und Dienst als

Besprechung biblischer Themen und fortlaufender Kurs im Vermitteln der biblischen Botschaft.

20.05 Uhr: Studium der Apostelgeschichte "Legt gründlich Zeugnis ab für Gottes Königreich"

Thema: Kapitel 19 Abs. 1-5 "Rede weiter und schweige nicht"

Jeder ist herzlich eingeladen unsere Zusammenkünfte im Königreichssaal, Barbarastrasse 22, 77756 Hausach zu besuchen, und sich gerne mit der Bibel und die darin enthaltene Botschaft an alle Menschen, näher vertraut zu machen. Es besteht auch die Möglichkeit per Videokonferenz Zoom daran teilzunehmen. Weitere Infos finden Sie hier.

Jehovas Zeugen in Haslach: Tel. 07832 - 9998995 Mail jz-haslach@gmx.de Internet www.jw.org







Mühlenbacher Str. 16 77716 Haslach www.Lhke.de



IBAN DE65 6645 1548 0000 0021 21

Feststellung des Jahresabschlusses der Verwaltungsgemeinschaft Haslach-Umland (Abwasserbeseitigung) für das Wirtschaftsjahr 2023

Auf Grund von § 16 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinsame Ausschuss am 21. November 2024 den Jahresabschluss der Verwaltungsgemeinschaft Haslach-Umland für das Jahr 2023 mit folgenden Werten festgestellt:

Euro

1. Erfolgsrechnung

1.1 Summe Erträge 1.027.267,29

1.2 Summe

Aufwendungen 1.027.267.29

1.3 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

(Saldo aus 1.1 und 1.2) 0,00

nachrichtlich:
Vorauszahlungen der
Gemeinde auf die spätere
Fehlbetragsabdeckung
Vorauszahlungen der
Gemeinde auf die spätere
Überschussabführung

2. Liquiditätsrechnung

Zahlungsmittelüberschuss/
 -bedarf aus laufender
 Geschäftstätigkeit
 162.485,46

2.2 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus

Investitionstätigkeit -67.267,36
2.3 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf
(Saldo aus 2.1 und 2.2) 95.218,10

2.4 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit 11.702,20

Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres
 (Saldo aus 2.3 und 2.4) 106.920,30

Überschuss/ Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen 3,00

3. Bilanzsumme 5.448.924,76

Der Jahresabschluss liegt zur Einsicht der Bürger und Abgabepflichtigen öffentlich bei der Stadtverwaltung Haslach (Kämmerei) aus. Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

Montag, dem 02. Dezember 2024 bis einschließlich Dienstag, dem 10. Dezember 2024.

Haslach, den 25. November 2024

gez. Philipp Saar Bürgermeister und Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses



104. Verbandsversammlung

des Abwasserzweckverbandes Kinzig- u. Harmersbachtal (AZV) am

Donnerstag, 12.12.2024 - 17.00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses, Hauptstr. 27, 77781 Biberach

TAGESORDNUNG

Öffentlich:

- 1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2023
- 2. Vorläufiger Geschäftsbericht 2024
- 3. Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2025
- Vorstellung Machbarkeitsstudie "4. Reinigungsstufe" (Hollinger Ingenieure GmbH)
- 5. Kanalanschluss Ortsteil Emmersbach und Schönberg
- 6. Verschiedenes
- 7. Verabschiedung von ehrenamtlichen Vertretern der Kommunen
- 8. Ehrungen / Jubiläen Verbandsmitglieder

Biberach, den 26.11.2024 Gez. Jonas Breig Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg - Anstalt des öffentlichen Rechts

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2025 ist der **01.01.2025.**

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2024 versandt.

Sollten Sie bis zum 01.01.2025 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an oder schreiben Sie uns eine kurze E-Mail. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2025 meldepflichtig.

Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2025 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:

Pferde, Schweine, Schafe, Hühner, Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind:

Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind: Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.: Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), Esel, Ziegen, Gänse und Enten

Wenn bis zu 25 Hühnerund/oder Truthühner gehalten werden und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) vorhanden sind, entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und/oder Truthühner.

Es spielt keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einer reinen Hobbyhaltung stehen – für die Meldung ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand je Standort zu melden.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2025 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Nähere Informationen finden Sie auch auf dem Informationsblatt als Anlage zum Meldebogen und auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht sowie zu Leistungen der Tierseuchenkasse BW sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste finden Sie auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de

Schnittkurs für Obstbaumhochstämme auf Streuobstwiesen in Steinach

Zu einem Schnittkurs für Obsthochstämme auf Streuobstwiesen laden der Bezirksobst- und Gartenbauverein sowie

der Arbeitskreis Erwerbsobstbau Kinzigtal in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Ortenaukreis am Samstag, 28. Dezember 2024, von 9 bis 12 Uhr in Steinach ein.

Die Referenten Hermann Haas und Alfons Fritsch des Arbeitskreises Erwerbsobstbau Kinzigtal leiten den Kurs. Im Fokus stehen der Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt von Obstbaumhochstämmen auf Streuobstwiesen, die es für die Kulturlandschaft der Ortenau zu erhalten gilt. Ein fachgerechter Schnitt kann verhindern, dass alte Hochstämme zu schnell vergreisen und absterben.

Der Kurs ist kostenlos. Um eine Spende wird gebeten. Die Teilnehmer treffen sich vor Kursbeginn an der Grundschule in Steinach, Schulstraße 1. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Vortrag in Appenweier-Urloffen zum Pflanzenschutz im Obstbau

Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft, veranstaltet zusammen mit dem Bezirks- Obst und Gartenbauverein Kehl-Hanauerland einen Vortragsabend zum Thema "Aktuelles zum Pflanzenschutz im Obstbau". Referent ist Hans-Dieter Beuschlein, Leiter der Pflanzenschutzbera-Übergebietlichen tung im Obstbau am Amt für Landwirtschaft in Offenburg. Die Veranstaltung findet statt am Dienstag, 10. Dezember 2024 in der ASV Athletenhalle in Appenweier-Urloffen, Gewerbestr. 9. Beginn ist um 18 Uhr, es wird ein Unkostenbeitrag von 5 Euro erhoben.

Im Rahmen der Sachkunde-Fortbildung im Pflanzenschutz ist die Veranstaltung mit zwei Stunden anerkannt. Für die Zusendung des Nachweises zum Besuch der Fortbildungsveranstaltung ist der Pflanzenschutz-Sachkundeausweis mitzubringen.

NABU Biotoppflege

Praktische Naturschutzarbeit: Rückschnitt von Bäumen, Hecken und Brombeergestrüpp, Anlage von Totholzhaufen... HelferInnen willkommen!
Samstag 30. November 2024
9 Uhr

Biotop Bollenbach (Bollenbacherstr. neben Weihermatt)

Qualifizierungskurs für neue ehrenamtliche Hospizbegleiter*innen

Ohne Zuwendung und Sorge füreinander können wir nicht leben. Menschen sind aufeinander angewiesen. Das zeigt

sich im Leben wie im Sterben. Sie haben Interesse sich in der Begleitung von sterbenden Menschen zu engagieren?

Der ambulante Besuchs- und Hospizdienst des Caritasverbandes Kinzigtal bietet ab Januar einen Qualifizierungskurs zur Hospizbegleitung an. Die Kursbegleitung liegt bei Brigitte Wörner.

Wir laden sie herzlich zu einem Informationsabend am

Mittwoch den 4.12.2024 von 18:00 bis 20:00 Uhr ins Caritas-/Mehrgenerationenhaus, Sandhaasstr. 4 in Haslach ein.

Hier erhalten Sie weitere Informationen zum Kurs und zu den Einsatzmöglichkeiten.

Eine vorherige Anmeldung ist notwendia.

Sie haben noch Fragen oder wollen sich für den Infoabend anmelden? Dann wenden Sie sich an

Dorothea Brust-Etzel Tel.: 07832 99955210 oder Mail: dorothea.brust-etzel@caritas-kinzigtal.de

Irmtraud Mussler Tel.: 07832 99955211 (Mo,Mi,Fr von 10:00 bis 12:00 Uhr) oder Mail: irmtraud.mussler@caritas-kinzigtal.de

Caritas_PB_Nachgefragt

Nachgefragt – Elternbildung im Caritashaus

Eine Veranstaltungsreihe der Psychologischen Beratungsstelle Haslach. Eintritt frei – Spenden sind willkommen!



Kinderängste – ängstliche Kinder? 11.12.2024, 19:30 Uhr im Giebelraum des Caritashauses Haslach Referent: Matthias Sieben

Auswärts übernachten, fremde Menschen, Dunkelheit, bestimmte Tiere oder auch der Schulbesuch - es gibt viele Dinge oder auch Situationen, vor denen Kinder Ängste haben können und die sie dann folglich vermeiden wollen.

Welche Ängste sind dabei eher zu einer entwicklungsbedingten Dynamik zuzuordnen, was hat eher mit Charakter oder dem Typ zu tun und wo fängt eine "klinische Auffälligkeit" an? Hiermit werden wir uns an diesem Elternabend beschäftigen. Und natürlich auch mit der Frage: Was können Eltern für ihr Kind tun?

Denn: "Mut tut gut" und "Ohne Angst gibt es keinen Mut".

ANMELDUNG über das Sekretariat der Psychologischen Beratungsstelle: Tel. 07832 / 999 55 -300 E-Mail: pb@caritas-kinzigtal.de Sandhaasstraße 4, 77716 Haslach (Caritashaus Haslach)

"Sterne für Kinder"

Weihnachtsgeschenk-Aktion für bedürftige Kinder

Wie in den vergangenen Jahren, so haben wir auch in diesem Jahr wieder Kinder aus Familien, die in prekären Verhältnissen leben müssen, nach Wünschen gefragt. Die Wünsche im Wert von etwa 20 € werden ab 30. November in anonymisierter Form auf Sternen an dem Weihnachtsbaum vor dem Rathaus Haslach aushängen.

Sie können einen Kinderwunsch aussuchen, den Sie gerne erfüllen wollen, nehmen den entsprechenden Stern mit, kaufen das Geschenk, packen es schön ein und kleben den Stern vom Weihnachtsbaum an das Päckchen. Die Geschenke können bis zum 16.12. in der Stadtbücherei im Bürgerhaus oder im Caritashaus, Caritassozialdienst, EG abgegeben werden. Sie werden noch vor Weihnachten verteilt werden.



Frauenfrühstück

Advent liegt in der Luft – der Duft von Gebäck zieht durchs Haus

Menschen treffen sich bei Glühwein auf Weihnachtsmärkten, adventliche Deko schmückt die Fenster, und der Wichtel Knut treibt allerlei Schabernack in den Wohnungen.

Gemeinsame Bekanntmachungen

Das Frauenfrühstück lädt am **Donnerstag, 05. Dezember 2024**, dazu ein, sich von dieser magischen Zeit berühren zu lassen. Annette Kniep aus Hausach, die Gottesdienste in verschiedenen Formaten leitet, nimmt die Gäste in einer adventlichen Feier mit auf eine Reise, die alle Sinne anspricht. Adventslieder, Impulse und Geschichten verzaubern und öffnen mit frohem und leichtem Herzen für das Wunder der Adventszeit.

Alle Frauen sind herzlich eingeladen zum Frauenfrühstück im Advent von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr im "Treff" des Bürgerhauses Haslach, in der Sandhaasstr. 8.

Politik im Blick

Lust, über politische Beteiligung im Alltag zu reden? Wir freuen uns über neue Gesichter!

Die Gruppe des Mehrgenerationenhauses trifft sich einmal im Monat, um über alltagsnahe politische Themen zu sprechen. Aktuelles aus den Nachrichten wird diskutiert und Fragen besprochen. Man muss kein Vorwissen haben!

Nächstes Treffen: Donnerstag 05.12.2024 von 14:30-16:00.

Bei Fragen oder zur Anmeldung können Sie sich an Sandra Hansen mit der Nummer 07832 999 55 265 wenden. Die Treffen finden im Caritashaus, Sandhaasstraße 4 in Haslach statt.

Beratung für Menschen mit (drohender) Behinderung in Haslach der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®)

Am **16. Dezember 2024** bietet die EUTB der AGBO e.V. von 09:00 – 12:30 Uhr Beratungszeiten in Haslach, Club 82, Sandhaasstraße 2.

Terminvergabe erfolgt nach vorheriger Vereinbarung. Das Team der EUTB der AGBO e.V. berät zudem per Telefon oder E-Mail.

Dieses Beratungsangebot ist Anlaufstelle für Menschen mit (drohender) Behinderung, Angehörige oder gesetzliche Betreuer zu allen Fragen rund um das Thema "Behinderung" und Teilhabe nach dem SGB IX. Wir besprechen mit Ihnen, welche Leistungsansprüche Sie haben und informieren Sie, wo die entspre-

chenden Angebote zu finden sind. In der EUTB beraten Menschen, die selbst Erfahrungen mit Behinderung haben.

Die Beratung ist kostenlos, neutral und unterliegt der Schweigepflicht.

Wann: An jedem dritten Montag im Monat von 09:00 – 12:30 Uhr

Zuständige Beraterin: Bianca Bernholz, 01520-2001848

Nachfolgender Termin: 20.01.2025

Terminvereinbarung:

Montag & Mittwoch 8.30-10.30 Uhr, Donnerstag 12.00-15.00 Uhr unter 0781 289488 30 oder per E-Mail an eutb@agbo.info oder über das Kontaktformular auf www.eutb-agbo.de

Jeden Montag ist eine offene Sprechstunde von 9.00-11:30 Uhr im Hauptbüro in Offenburg. Adresse: EUTB der AGBO e.V. (Arbeitsgemeinschaft der Behindertenhilfe im Ortenaukreis), Kesselstraße 10, 77652 Offenburg

Betreuungskraft für Kinder gesucht

Die VHS Offenburg bietet in Haslach das Projekt "Bildungsjahr für erwachsene Flüchtlinge" BEFAlpha an. Zielgruppe sind ausdrücklich Frauen, die aufgrund der Kinderbetreuung nicht regulär an Sprachkursen teilnehmen können. Die Teilnehmenden kommen aus verschiedenen Herkunftsländer. Unser Projekt bietet daher in Haslach eine Kinderbetreuung für Unterdreijährige parallel zum Unterricht an und erhöht so die Anzahl der Frauen, die am Spracherwerb, dem Erwerb von Alltagskompetenzen und Berufsorientierung teilhaben können.

Kinder
unter Drei
aus sechs Nationen
suchen eine weitere Betreuungskraft.
m|w|d

Ab Dez 24 oder Jan 25 bis 31.07.25, außer in den Schulferien, Mo - Fr von 8 – 12:30 Uhr. Interesse?

Infos unter 0781 9364-213 oder karin.weisser@vhs-offenburg.de

Angebote des Diakonischen Werkes in Hausach

"Warm & Lecker"

Am Montag, 02. Dezember 2024 bietet die Beschäftigungsprojekt-Gruppe "Warm & Lecker" eine frisch zubereitete Mittagsmahlzeit an. Die Essensausgabe ist von 12.00 bis 13.00 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus Hausach.

Diakonie Hausach "Club Lichtblick"
Die Gruppe Lichtblick trifft sich am
Dienstag, 03. Dezember 2024 von
9.00 – 11.00 Uhr zu einem gemeinsamen Frühstück im Café Angelo im
Evangelischen Gemeindehaus bei der
Evangelischen Kirche.

Kleiderkammer Hausach

Die **Kleiderkammer Hausach** im Keller des Kindergartens Sternschnuppe ist mittwochs geöffnet außerhalb der Schulferien von **16.30 bis 18.00 Uhr** geöffnet. Spenden können in dieser Zeit abgegeben werden. Erhältlich sind Kleidung und Hausrat nach Terminabsprache unter 07831/9669-14. Anschrift: In den Reben 38, 77756 Hausach.

Selbsthilfegruppe "Achterbahn der Gefühle"

Die Selbsthilfegruppe "Achterbahn der Gefühle" trifft sich am **Mittwoch**, **04. Dezember 2024** von **18.00 bis 19.30 Uhr** im Gruppenraum der Diakonie Hausach, Eichenstraße 24. Nähere Informationen dazu gibt es über die Telefonnummer 07831 / 9669-0.

Diakonie Hausach "Club Lichtblick" Die Gruppe Lichtblick trifft sich am Donnerstag, 05. Dezember 2024 zum Weihnachtsplätzchen backen. Treffpunkt ist um 14.00 Uhr im Diakonischen Werk Hausach.

Wir bitten um Beachtung

Ab dem 1. Januar 2025 muss der jährliche Bezugspreis für Ihr Amtliches Nachrichtenblatt um 5,-€ erhöht werden.

Das neue Jahresentgelt beträgt somit 28,-€.



Bundesliga live erleben! Kurzfristig noch freie Plätze

07.12.2024 FC Bayern – FC Heidenheim

Busfahrt, Sitzplatzkarte, Getränk und Vesper im Bus. Möglichkeit zum Besuch des Weihnachtsmarkts vor dem Spiel 100.– €

Vorbächstraße 15, 77796 Mühlenbach Telefon 07832/5355 info@messmer-reisen.de



Hausacher Bärenadvent e.V.



Eines unserer Hausacher Bärenkinder 2024/25 ist der fünfjährige Thorin Hättich aus Ringsheim

Thorin wurde mit Arthrogryposis multiplex congenita (AMC) geboren, welche zu Gelenkversteifungen und unterentwickelten Muskeln führt. AMC betrifft etwa 1 von 3.000–5.000 Geburten. Bei Thorin sind vor allem seine Beine, Füße, Arme und Finger betroffen.

Direkt nach der Geburt startete eine Gipstherapie mit anschließender OP. Heute trägt Thorin täglich Unterschenkelorthesen, die ihm Halt und Sicherheit beim Laufen geben. In der Nacht sind es zusätzlich Oberschenkelorthesen und Handschienen für seine Arme, um die Versteifungen zu dehnen. Mehrmals im Jahr sind stationäre Aufenthalte und Anpassungen seiner Orthesen notwendig. Jetzt im Winter steht eine eineute Operation an. Schon seit der Frühchenstation hat Thorin regelmäßig Physiotherapie, mittlerweile ergänzt durch Ergotherapie, Heilpädagogik und Logopädle in einer Frühfönderstelle, Er liebt den Kindergarten, baut gerne mit Lego, liest Bücher, macht Musik und geht mit seinem Papa klestern.

"Wie kann man helfen?"

- Durch den Kauf eines Anne-Maier-Bären zum Preis von 19,00 Euro bei Moser Herrenmoden in Hausach und weiteren Verkaufsstellen (sh. Homepage).
- Durch eine Spende auf folgende Konten: Kontoinhaber: Hausacher B\u00e4renadvent e.V.

Volksbank MSW e.0. • IBAN: DE91 6649 2700 0000 5300 00 Sparkasse Kinzigtal • IBAN: DE74 6645 1548 0000 6142 23

Mit freundlicher Unterstützung von: :::wolbereu

Weitere aktuelle Infos finden Sie auf der Facebook-Seite "Hausacher Bärenadvent e.V.", auf der Instagram-Seite @hausacher_advent oder im Internet unter: www.hausacher-baerenadvent.de

HAUPT- & ABGASUNTERSUCHUNG ZUM GÜNSTIGEN FESTPREIS

HASLACH TÜV SÜD:

Do: 8.00 - 12.00 Uhr & 12.30 - 16 Uhr

WOLFACH GTÜ:

Mo- & Fr-Mittag nur nach Terminvereinbarung!



STANDORT HASLACH

Eichenbachstr. 2 Tel. 07832 9147-0

STANDORT WOLFACH

Hausacher Str. 8 Tel. 07834 9179

Großer Weihnachtsbaumverkauf (Nordmanntannen) ab Hof am Samstag, 7.12.2024 von 10.00 – 17.00 Uhr

Suchen Sie in gemütlicher Atmosphäre Ihren Weihnachtsbaum aus. Wie gewohnt bieten wir Ihnen auch eine große Auswahl an prämierten Edelbränden und feinen hausgemachten Likören.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Werner & Sylvia Feger

Bollenbacher Straße 48 · 77716 Haslach · Telefon 33 99







Eines unserer Hausacher Bärenkinder 2024/25 ist der vierjährige Jano Fehrenbach aus Freiburg

Jano Fehrenbach kam 2020 vier Wochen zu früh mit einem seitenen Syndrom zur Welt, das zunächst niemand zuordnen konnte. Es folgte ein schwieriger Start mit Intensivstation und vielen Fragezeichen. Bereits nach wenigen Wochen wurde die erste Augen-OP durchgeführt, um ein Minimum an Sehkraft zu embglichen. Es folgten weitere Eingriffe, darunter eine Shunt-OP zur Ableitung des Hirnwassers und eine Operation an der Hand, die ihm bessenes Greifen ermöglichte. Mit sechs Monaten traten Atemstilhstände auf, die später als Epilepsie diagnostiziert wurden. Statt zu den OroBeltern nach Hausach zu fahren, verbrachte Jano mit seiner Mama viel Zeit in der Kinderklinik. Schließlich erhielt das Syndrom einen Namen: Mend-Syndrom, eine extrem seltene Erkrankung mit wenigen bekannten Fällen weltweit. Jano leidet an einer komplexen Hirnfehlbildung, starken motorischen Einschtänkungen und massiver betwicklungsverzögerung. Wie er sich entwickeln wird, bleibt ungewiss, doch jeder kleine Fortschrift ist für die Familie ein großes Ereignis. Jano ist ein fröhlicher Junge, der zwar nicht spricht, aber mit seinem Lachen alle Herzen erobert.

"Wie kann man helfen?"

- Durch den Kauf eines Anne-Maier-Bären zum Preis von. 19,00 Euro bei Moser Herrenmoden in Hausach und weiteren Verkaufsstellen ish, Homepage).
- Durch eine Spende auf folgende Konten: Kontoinhaber: Hausacher Bärenadvent e.W.

Volksbank MSW e.G. • IBAN: DE91 6649 2700 0000 5300 00 Sparkasse Kinzigtal • IBAN: DE74 6645 1548 0000 6142 23

Mit freunslicher Unterstützung von: :::wolbeteu

Weitere aktuelle Infos finden Sie auf der Facebook-Seite "Hausacher Bärenadvent s.N.", auf der Instagram-Seite @hausacher_advent oder im Internet unter: www.hausacher-baerenadvent.de

Flohmarkt / Lagerverkauf - Alles muss raus!!

Am Samstag, **30.11.24** von 10 - 16 Uhr in Hausach, Ecke Schlossstr./Hauptstr. (Burghof).

Info unter

0152/26739028 (whatsapp)





Nicht auf Aktionsartikel, gültig nur am Aktionstag je Filiale und gegen Vorlage des Coupons.

Elzach | Kirchzarten | Freiburg | Herbolzheim | Haslach i.K. | Staufen

auf einen Artikel^{*}



Telefon: 22 64

* * * Für die Weihnachtsbäckerei * * *

Trockenobst

* Datteln * Pflaumen * Feigen *

* Aprikosen * Sultanas * Cranberries *

* Z i t r o n a t * O r a n g e a t * lose

* * * außerdem im Sortiment * * *

Dinkel- & Weizen-Mehl

Verschiedene Typen

Außerdem finden Sie bei uns: * große Auswahl an weihnachtlichen Tees '



NATURHEILPRAXIS

ROLAND MOSER

HEILPRAKTIKER

Homöopathie – Augendiagnose – Chiropraktik – Philosophische Lebensberatung

Einetweg 2, 77790 Steinach/Schwarzwald Tel. 07832/8844, Fax 6604

> Urlaub vom 02.12. bis 10.12.2024

"Naturheilkunde - Familientradition seit 1888"





Ä Tännschen please!

Rundum gut: Unsere Bäume lassen sich von allen Seiten bewundern!

Christbaumverkauf Xaver Halter

Hauptstr. 21 77790 Steinach vom 30. Nov – 24. Dez täglich 17 – 19 Uhr

Vorbächstraße 15, 77796 Mühlenbach Telefon 07832/5355

Meßmer Reisen

19.-€

info@messmer-reisen.de Moderne Bustouristik · Busreisebüro

01.12.2024 Sonntagnachmittagsfahrt 21. – €
07.12.2024 Christmas Garden auf der Insel Mainau
Erleben Sie den magischen Lichterglanz im
Botanischen Garten. inkl. Eintritt 54. – €
www.christmas-Garden.de
12.12.2024 Christkindlesmarkt Baden-Baden

(halbtags)

21.12.2024 Goldener Weihnachtsmarkt mit Mittelaltermarkt in Pforzheim 32.-€





Spenden Sie uns was andere

. noch verwenden können!

Die Kaufhäuser sind geöffnet! Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Außerdem dürfen wir auch unsere Dienstleistungen wieder erbringen. Ihr Partner für Umzüge, Wohnungsauflösungen, Entsorgungen und Transporte.





GuckRein Gebrauchtmöbelkaufhaus – ein Projekt der Neue Arbeit inklusiv gGmbH Tel. 07831/968439, Gartenstraße 22, 77756 Hausach

Eigene Monteure

Montage zum Festpreis

Diesen Sonntag SCHAUSONNTAG

KINZIGTALER FENSTER GmbH

Haustüren Markisen Rollläden

Fenster

NEU! Zimmertüren

von 14 - 16Uhr

Dachfenster Insektenschutz

Einbruchschutz Reparaturservice

KF Kinzigtaler Fenster GmbH | Berghauptener Str. 21 77723 Gengenbach | Telefon 07803/9669-0

Große Fachausstellung direkt an der B33

ENGEL&VÖLKERS

Wir erstellen eine kostenfreie Marktpreisbewertung Ihrer Immobilie, für Ihre Entscheidungsgrundlage zum Immobilienverkauf.

Unsere einzigartigen Vorteile beim Immobilienverkauf: Regionales Netzwerk mit über 10.000 registrierten Immobilieninteressierten Zusätzlich Zugriff auf das überregionale Netzwerk von Engel & Völkers Vermarktung unter einer weltweit bekannten Marke



Engel & Völkers Kinzigtal Stefan Mosmann | 0173 531 21 83 | Kinzigtal@engelvoelkers.com

